

# WIENER DIÖZESAN BLATT

154. Jahrgang, Nr. 1,  
Jänner 2016

## I. Dekrete

### Korrektur zu WDBI 153. Jahrgang, Nr 11a:

Im Dekret "Festlegung von Entwicklungsräumen in der Erzdiözese Wien" heißt es irrtümlich, dass die Pfarre Leopoldsdorf erst mit 1. September 2016 ins Dekanat Perchtoldsdorf wechselt. Diese Pfarre hat bereits mit 29.11.2015 das Dekanat gewechselt.

### 1. Sistierung causa Prof. DDr. Johannes Messner

Aufgrund der ermittelten Ergebnisse und des umfangreichen Berichtes des von mir neuerlich beauftragten und eingesetzten Senates in der *causa* zur Seligsprechung des

*Dieners Gottes Prof. DDr. Johannes Messner*

sehe ich mich nunmehr veranlasst, weitere Verfahrensschritte in diesem Voruntersuchungsstadium nicht mehr zu beauftragen und zu verfolgen.

*Der Senat hat durch seine Erhebungen das vorbildliche sowie verdienstvolle priesterliche und wissenschaftliche Wirken des Dieners Gottes Johannes Messner in Erinnerung gerufen; dennoch fehlt für die Weiterführung des Verfahrens zumindest ein wesentliches Element: eine umfangreiche, kontinuierliche und anhaltende Verehrung des Dieners Gottes in der Erzdiözese Wien. Das lässt es daher geraten erscheinen, von der Weiterführung des Verfahrens zur Seligsprechung abzusehen.*

Wien, 30. November 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.  
Kanzler

### 2. Seelsorgeraum „Wienerwald – Mitte“

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 01. Dezember 2015 im Dekanat Purkersdorf den

**SEELSORGERAUM WIENERWALD - MITTE,**  
der die Pfarren

**Purkersdorf,  
Tullnerbach und  
Wolfsgraben**

mit den weiteren dazugehörigen Gottesdienststätten umfasst.

Seelsorgeraumleiter ist Dr. Marcus König.

Für den Seelsorgeraum ist das Organisationsmodell „Seelsorgeräume“, erstellt von der Dechantenkonferenz und dem Pastoralen Vikariatsrat des Vikariates unter dem Wienerwald, maßgebend.

Wien, am 27. November 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.  
Kanzler

### 3. Pfarre „Franz von Sales“

#### DIE RÖMISCH-KATHOLISCHE PFARRE FRANZ VON SALES

##### PRÄAMBEL

Aufgrund meines Auftrages, eine Neuordnung der Pfarren zu überlegen, haben die in diesem Dekret genannten Pfarren am 15. Mai 2014 diese Neuordnung vorgeschlagen, die ich nach Anhörung des Bischofsrates dem Priesterrat am 29. Oktober 2015 zur Beratung vorgelegt habe. Die Pfarrgemeinderäte haben in weiterer Folge die notwendigen, darauf basierenden Beschlüsse über die vermögensrechtliche Zusammenführung gefasst.

Daher verfüge ich als Erzbischof von Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016, dass die **römisch-katholische Pfarre Glanzing**, die **römisch-katholische Pfarre Kaasgraben** und die **römisch-katholische Pfarre Krim** die gemeinsame

**„römisch-katholische Pfarre Franz von Sales“** bilden.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in dieser Pfarre begleiten!

##### NORMATIVER TEIL

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 wird das Territorium der römisch-katholischen Pfarre Krim um die Gebiete der bisherigen römisch-katholischen Pfarren Glanzing und Kaasgraben erweitert.

Mit dem gleichen Tag wird die römisch-katholische Pfarre Krim umbenannt in „**römisch-katholische Pfarre Franz von Sales**“ - bei welcher es sich um eine Pfarre freier bischöflicher Verleihung handelt - mit der Pfarrnummer 9174 und die römisch-katholische Pfarrkirche und die römisch-katholische Pfarrpfünde Krim erhalten gleicherweise die neuen Namen „römisch-katholische Pfarrkirche Franz von Sales“ und „römisch-katholische Pfarrpfünde Franz von Sales“.

Sitz der neu benannten römisch-katholischen Pfarre Franz von Sales ist in 1190 Wien, Sollingergasse 24. Die Kirche St. Judas Thaddäus, 1190 Wien, Weinberggasse 37, erhebe ich hiermit zur Pfarrkirche der römisch-katholischen Pfarre Franz von Sales.

- Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 werden die römisch-katholischen Pfarren, die römisch-katholischen Pfarrkirchen und die römisch-katholischen Pfarrpfünden Glanzing sowie Kaasgraben aufgehoben. Hinsichtlich der jetzt neu benannten Pfarre Franz von Sales – vormals Krim - wird eindeutig und klar festgestellt, dass kein Inkorporationsband mehr bestand und auch keine wie immer gearteten diesbezüglichen Fragen noch einer Klärung bedürfen.
- Die Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarren beenden ihre Tätigkeit mit dem Datum der Pfarraufhebung, der Pfarrgemeinderat der neubenannten römisch-katholischen Pfarre Franz von Sales bleibt bis zu seiner Neukonstituierung im Amt, danach übernimmt der nach Maßgabe der Ordnung für die territorial vergrößerte Pfarre gebildete Pfarrgemeinderat seine Aufgabe.
- Die Rechtsnachfolge der genannten aufgehobenen juristischen Personen wird im Einzelnen geregelt wie folgt:
  - a. Universalrechtsnachfolger der gemäß diesem Dekret aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen wird, soweit nichts anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre Franz von Sales.
  - b. Das gesamte bewegliche Vermögen der aufgehobenen kirchlichen juristischen Personen, samt allen Rechten und Pflichten, geht mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentum der römisch-katholischen Pfarre Franz von Sales über.
  - c. Die im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrkirche Wien-Glanzing stehenden Liegenschaften EZ 97 und 766, KG 01509 Obersievering werden mit gesonderter Urkunde samt allem rechtlichen und faktischen Zubehör unentgeltlich der römisch-katholischen Pfarre Franz von Sales ins Eigentum übertragen.

d. Zum Stichtag des Rechtsübergangs ist ein Inventarium aller *bona temporalia* zu erstellen, das zum Zeichen der Richtigkeit und Vollständigkeit von den vertretungsbefugten Organen der beteiligten juristischen Personen, vom Bischofsvikar für das Vikariat Wien-Stadt und den dafür zuständigen Organen der Diözesankurie zu unterfertigen ist.

- In der römisch-katholische Pfarre bestehen jedenfalls folgende Gemeinden:
  - a. Glanzing
  - b. Kaasgraben
  - c. Krim
- Die ehemaligen Pfarrkirchen Glanzing und Kaasgraben sind mit Wirkung ab 1. Jänner 2016 Filialkirchen der römisch-katholischen Pfarre Franz von Sales ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

### Begründung

Die Bildung einer gemeinsamen Pfarre aus mehreren ehemaligen Pfarren ermöglicht, die Aufgaben der Pfarre unter den Gläubigen und Priestern in der Pfarre gemäß den Charismen aufzuteilen und die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Wien, am 1. Dezember 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.  
Kanzler

### 4. Seelsorgeraum „Salvatorianerpfarren“

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 25. Dezember 2015 im Dekanat Bruck an der Leitha den

**SEELSORGERAUM SALVATORIANERPFARREN,**  
der die Pfarren

**Gallbrunn,  
Margarethen am Moos,  
Sarasdorf und  
Trautmannsdorf**

mit den weiteren dazugehörigen Gottesdienststätten umfasst.

Seelsorgeraumleiter ist Mag. Franz Werner TREE SDS.

Für den Seelsorgeraum ist das Organisationsmodell „Seelsorgeräume“, erstellt von der Dechantenkonferenz und dem Pastoralen Vikariatsrat des Vikariates unter dem Wienerwald, maßgebend.

Wien, am 11. Dezember 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.  
Kanzler

## 5. Umpfarrung von Schönabrunn

Nach Anhörung des Priesterrates (*can. 515 § 2 CIC*) trenne ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 das Gebiet der Katastralgemeinde Schönabrunn sowie die rechtlich selbständige

### **FILIALKIRCHE SCHÖNABRUNN**

von der Pfarre Hollern ab und teile diese der Pfarre Prellenkirchen zu.

Wien, am 18. Dezember 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.  
Kanzler

## 6. Umpfarrung von Pürstendorf:

Nach Anhörung des Priesterrates (*can. 515 § 2 CIC*) trenne ich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 das Gebiet der Katastralgemeinde Pürstendorf mit der

### **KAPELLE IN PÜRSTENDORF**

von der Pfarre Niederleis ab und teile diese der Pfarre Herrnleis zu.

Wien, am 18. Dezember 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.  
Kanzler

## 7. Dienststelle „Junge Kirche“

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2016 errichte ich die

### **Dienststelle JUNGE KIRCHE.**

Wien, am 22. Dezember 2015

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.  
Kanzler

## 2. Richtlinien für die Bezeichnung von Pfarren, Pfarrverbänden und Seelsorgeräumen bei Neuerrichtung in der Erzdiözese Wien

### I. Name

#### I.1. Pfarre

Für den Namen einer Pfarre stehen zwei Möglichkeiten zur Auswahl:

- Die Pfarre wird mit dem Patrozinium der Pfarre bezeichnet. In diesem Fall wird bei Bedarf, um die Eindeutigkeit der Pfarre festzulegen, die politische Gemeinde (in der Stadt Wien der Bezirk), in der die Pfarrkirche liegt, ergänzt (z.B. Zum Göttlichen Wort – 1100 Wien; Hl. Franz von Sales – Wien XIX).
- Die Pfarre führt die Bezeichnung der politischen Gemeinde oder der Region. In diesem Fall ist das Patrozinium der Pfarrkirche das Patrozinium der Pfarre. Bei Errichtung einer Pfarre auf dem Gebiet bisheriger Pfarren bleiben die Patrozinien der Kirchen erhalten.<sup>1</sup> Der Name der neuen Pfarre kann aus pastoralen Gründen vom Titel der Pfarrkirche abweichen.<sup>2</sup> Wird eine Pfarre nach einem/einer Heiligen oder Seligen benannt, ist die Abkürzung St., Hl. oder Sel. Bestandteil des Namens.

#### I.2. Pfarrverbände und Seelsorgeräume

Ein Pfarrverband oder Seelsorgeraum führt die Bezeichnung der politischen Gemeinde oder der Region. Er hat kein eigenes Patrozinium. Weitere Namenszusätze sind nicht gestattet.

#### I.3. Teilgemeinden

Eine Teilgemeinde einer Pfarre wird mit dem Patrozinium der Kirche, in der sie sich zum Gottesdienst versammelt, oder einem anderen frei gewählten Namen bezeichnet, der im Pfarrgemeinderat der (ggf. neuen) Pfarre Zustimmung findet.

## 2. Vorgaben für die Wahl des Patroziniums einer Pfarre

Es ist ein Patrozinium zu wählen, das zum Inhalt hat:

- die Heiligste Dreifaltigkeit,
- unseren Herrn Jesus Christus mit Nennung eines seiner liturgisch gefeierten Mysterien oder seines Namensfestes,
- den Heiligen Geist,
- die selige Jungfrau Maria mit einem ihrer liturgischen Titel,
- die heiligen Engel,
- eine/n in das römische Martyrologium oder dessen approbierten Anhang aufgenommene/n Heilige/n (mehrere Heilige gemeinsam können nur gewählt

<sup>1</sup> vgl. can. 1218 CIC sowie: „Notificatio de titulo Ecclesiae“ der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentendisziplin vom 10. Februar 1999, Prot. 329/99/L, [Notificatio], Nr. 5 und 11

<sup>2</sup> vgl. Notificatio Nr. 7 und 12

werden, wenn sie im Kalender gemeinsam aufgeführt werden<sup>3</sup>),

- eine/n Selige/n, sofern er/sie in den Regional- oder Diözesankalender aufgenommen wurde<sup>4</sup>; die Verwendung eines/r anderen Seligen ist nur mit Zustimmung des Apostolischen Stuhls möglich, die von diesem nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen (örtlicher Bezug o.ä.) gewährt wird,
- Heilsgeheimnisse unseres Glaubens.

Mit der Wahl des Patroziniums ist auch der Tag zu fixieren, an dem es gefeiert wird.

### 3. Pfarrsiegel

Das Pfarrsiegel ist ein Rundsiegel, das eindeutig der Pfarre zuzuordnen ist und im Außenring die Bezeichnung der Pfarre mit dem Zusatz „r.-k. Pfarre“ (z.B. r.-k. Pfarre Zum Göttlichen Wort) und den Hinweis auf die politische Gemeinde (z.B. Wien 1100 oder Wien X) trägt.

### 4. Vorgangsweise

Das Recht der Namensgebung liegt ausschließlich beim Erzbischof. Der Name einer Pfarre, eines Pfarrverbandes und eines Seelsorgeraumes wird im Errichtungsdekret festgelegt.

Aus der betroffenen Pfarre (Pfarrverband, Seelsorgeraum) können Vorschläge an den Erzbischof eingebracht werden. Es empfiehlt sich, diese Vorschläge mit den Pfarrgemeinderäten zu beraten. Bevor örtliche Namensvorschläge öffentlich diskutiert oder zur Befragung oder Abstimmung vor Ort gestellt werden, bedarf es einer Abstimmung mit dem Erzbischöflichen Ordinariat.

Bei der Namensfindung ist zu beachten: Der Name sollte nicht in erster Linie als Ergebnis oder Kompromiss aus einer aktuellen Stimmungs- oder Konfliktlage entstehen, sondern die örtlichen und diözesanen Traditionen berücksichtigen und auf längere Sicht zukunfts tragend sein. Jahrhunderte alte Traditionen sollten nicht leichtsin abgeschnitten werden.

Das Pfarrsiegel muss, um Gültigkeit zu erlangen, vom Erzbischöflichen Ordinariat bestätigt werden.

Wien, 20. Dezember 2015

Dr. Nikolaus Krasa  
Generalvikar

## 3. Taufvorbereitung für Erwachsene

Nach den Bestimmungen des CIC sind Erwachsene im Katechumenat auf die Initiation vorzubereiten, ehe sie durch Taufe, Firmung und Eucharistie in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden. Die Zulassung zur Taufe Erwachsener erfolgt durch den Ortsbischof, welcher im Rahmen einer jährlichen Feier der Erwählung und Zulassung zur Eingliederung in die Kirche die Erlaubnis zur Initiation sowie den beauftragten Priestern die Ermächtigung zu deren Spendung erteilt.

Die Vorbereitungszeit soll in der Regel mindestens ein Jahr dauern und die Einheit der Initiationssakramente durch deren Spendung in einer Feier gewahrt werden, nach Möglichkeit in der Osterfeier der Gemeinde. Nur in Ausnahmefällen wird vom Ordinariat im Einvernehmen mit dem Referat für den Erwachsenen Katechumenat eine außerordentliche Erlaubnis zur Taufspendung erteilt (Diözesanblatt 10/2007). Alle Priester bzw. Katecheten, die Taufkandidaten vorbereiten, die älter als 14 Jahre sind, mögen daher ihre Taufkandidaten umgehend beim Referat für Erwachsenen Katechumenat melden.

Die nächste **Feier der Erwählung und Zulassung** zur Taufe durch Kardinal Schönborn ist im Stephansdom, am Donnerstag, 11. Februar 2016 um 18.00 Uhr. Die Anmeldung dazu erfolgt durch das Referat für Erwachsenen Katechumenat.

Das **Vorbereitungstreffen** für diese Feier für Priester, Taufbewerber und Paten findet am Mittwoch, 27. Jänner 2016 von 18.00-20.30 Uhr in der Pfarre Ober St. Veit, Wolfrathplatz 1, 1130 Wien, statt.

**Referat für Erwachsenen Katechumenat**, Stephansplatz 6/1/5,

Sekretariat: Angelika Drewczynska, Zimmer 561

Tel.: 01/51552-3365, Fax: -3366,

E-Mail: [katechumenat@edw.or.at](mailto:katechumenat@edw.or.at)

## 4. ORF Gottesdienstübertragungen 2016/2017

### ORF-Radio 2016

Mehr als insgesamt 60 katholische Gottesdienste von Pfarr- oder Gottesdienstgemeinden aus ganz Österreich und Südtirol werden durch den ORF jeden Sonn- und Feiertag, 10.00-11.00 Uhr, auf Ö-Regional übertragen. Damit erreicht die katholische Kirche mit Hilfe des ORF jeden Sonn- und Feiertag etwa 500.000 Menschen.

|            |                                                            |
|------------|------------------------------------------------------------|
| 10.01.2016 | Pfarrkirche Glanzing, Wien 19                              |
| 17.01.2016 | Kirche St. Ursula, Wien I                                  |
| 06.03.2016 | Kirche St. Ursula, Wien I                                  |
| 13.03.2016 | Pfarrkirche Weikendorf, NÖ                                 |
| 26.05.2016 | Kirche St. Ursula, Wien I                                  |
| 26.06.2016 | Seestadt Aspern, Seelsorgestation St. Edith Stein, Wien 22 |
| 25.09.2016 | Pfarrkirche Enzersdorf im Thale, NÖ                        |
| 01.11.2016 | Pfarrkirche Eggendorf im Thale, NÖ                         |
| 27.11.2016 | Kirche St. Ursula, Wien I                                  |
| 08.12.2016 | Schloss Grafenegg, NÖ                                      |
| 11.12.2016 | Kirche St. Ursula, Wien I                                  |

### ORF-Fernsehen 2016 (Übernahme durch ZDF)

|            |                                     |
|------------|-------------------------------------|
| 21.02.2016 | Pfarrkirche Maria Hietzing, Wien 13 |
| 02.10.2016 | Pfarrkirche Staats, NÖ              |

### Neuerungen bei der Auswahl der Gemeinden für 2017:

Jedes Vikariat nominiert drei Gemeinden, die Kategoriale Seelsorge eine Gemeinde pro Jahr für eine Übertragung.

<sup>3</sup> vgl. Notificatio Nr. 3

<sup>4</sup> vgl. "Notificatio de cultu Beatorum" der Kongregation für den Gottesdienst und Sakramentendisziplin vom 21. Mai 1999, Prot.N. 1127/99/L, Nr. 9 und 10

Vier bis fünf Gottesdienste werden zusätzlich aus St. Ursula unter Mitwirkung der Universität für Musik und darstellende Kunst übertragen. Die Meldung erfolgt aus den Gemeinden direkt wie bisher **mittels Bewerbungsbogen an das Amt für Öffentlichkeitsarbeit – Gottesdienstübertragungen** unter Angabe von drei Wunschterminen. Auf dem Bewerbungsbogen gibt es in Zukunft das Feld „Bewerbung in Abstimmung mit dem Vikariat“. Bitte kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie Ihre Bewerbung mit ihrem Vikariat formlos abgestimmt haben oder eine Übertragung im Auftrag des Vikariates übernehmen.

**Der Bereich Gottesdienstübertragungen des Amtes für Öffentlichkeitsarbeit** betreut diese Gemeinden von der Meldung bis zur Übertragung intensiv und bietet Ihnen einen Informationstag, ein Rhetorikseminar für Lektoren und ein homiletisches Medientraining für die Prediger. **Das Referat für Kirchenmusik und das Liturgiereferat beraten** und begleiten diese Gemeinden nach ihrem individuellen Bedarf. Die dabei erworbenen Kompetenzen bleiben in den Gemeinden und wirken nachhaltig auf ihre gottesdienstliche Kultur, stellen also ein Investment in die Zukunft dar. Darüber hinaus ist das Erlebnis des virtuellen „*Gastgebers gegenüber Unbekannten*“ und des anschließenden Telefondienstes eine prägende Erfahrung im Sinne von „Mission first“.

Interessierte Gemeinden finden auf [www.liturgie.wien](http://www.liturgie.wien) unter der Rubrik „Gottesdienste und Sakramente“ alle Informationen online. Das Bewerbungsformular ist dort zum Download verfügbar oder wird Ihnen gerne zugesandt.

**Wenn eine Gottesdienstübertragung auch aus Ihrer Gemeinde kommen soll senden sie uns** Ihre Bewerbung bis Ende Februar 2016 für das Jahr 2017 an das Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation der Erzdiözese Wien. Dort erhalten Sie auf Anfrage ein einfaches Bewerbungsformular. **Wir freuen uns über Ihr Interesse!**

Gottesdienstübertragungen durch andere Radio- oder Fernsehsender nur nach Rücksprache mit dem Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.

Mag. Martin Sindelar  
Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation  
der Erzdiözese Wien  
Stephansplatz 4 1010 Wien  
Telefon: 01/515 52 – 3224  
Sekretariat (Maria Faber): 01/51 552 – 3591  
Fax: 01/515 52 – 2776  
[gottesdienstuebertragung@edw.or.at](mailto:gottesdienstuebertragung@edw.or.at)

## 5. Pfarrausschreibungen

**Vikariat unter dem Wienerwald**  
Baden St. Stephan mit 1.9.2016

**Vikariat Unter dem Manhartsberg**  
Waidendorf und Dürnkrot mit 1.9.2016

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 31. März 2016 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

## 6. Personalnachrichten

### Erzdiözese Wien

MMag. Konrad **Kremser** wurde weiterhin bis Ende September 2017 für das Studium freigestellt.

### Dienststellen

#### Junge Kirche:

Dipl.-Theol. Simon **Mödl** (L) wurde mit 1. Jänner 2016 zum Leiter ernannt. Die Dienststellen Jugendseelsorge/Kath. Jugend/Diözesanjugendstelle, Kinderseelsorge/Kath. Jung-schar und Ministrantenseelsorge, sowie die zugeordneten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer wurden mit 1. Jänner 2016 aus der Kategorialen Seelsorge/Seelsorge für Generationen ausgegliedert und der neuen Dienststelle zugeordnet.

### Dekanate:

#### Weigelsdorf:

Lic. Florin **Farcaș**, Mod. in Ebenfurth, wurde mit 1. Dezember 2015 bis 31. August 2016 zum Dechant-Stellvertreter ernannt.

#### Wolkersdorf:

GR Thomas **Brunner**, Dech., Pfr. in Obersdorf, Prov. in Pillichsdorf, Seels. für für Bahn und Post, wurde mit 1. Dezember 2015 für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Mag. Helmut **Scheer**, Pfr. in Niederkreuzstetten und Oberkreuzstetten, wurde mit 1. Dezember 2015 für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

### Pfarren:

**Neufünfhaus, Akkonplatz, Rudolfsheim, Schönbrunn-Vorpark und St. Antonius von Padua, Wien 15:**

Dr. Marek **Stasiowski**, D. Rzeszów, bisher Kpl. in Rudolfsheim und St. Antonius von Padua, Wien 15, wurde mit 1. Dezember 2015 zum Pfarrvikar ernannt.

**Gersthof, Pötzleinsdorf, St. Severin, Währing und Weinhaus, Wien 18:**

mgr Marcin **Nowotarski** CM, bisher Kpl. in Weinhaus, Wien 18, wurde mit 1. Dezember zum Pfarrvikar ernannt.

#### Franz von Sales, Wien 19:

P. Mag. Georg **Dinauer** OSFS, bisher Mod. in Krim, Kaasgraben und Glanzing, Wien 19, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrer ernannt.

P. Dipl.-Theol. Stefan **Weig** OSFS, bisher Kpl. in Krim, Kaasgraben und Glanzing, Wien 19, wurde mit 1. Jänner zum Pfarrvikar mit einer Dienstverpflichtung von 50% ernannt.



P. Dipl.-Theol. Alcide **Kragbe** OSFS, bisher Kpl. in Krim, Kaasgraben und Glanzing, Wien 19, wurde mit 1. Jänner zum Kaplan ernannt.

P. Mag. Herbert **Winklehner** OSFS wurde mit 1. Jänner zum Kaplan mit einer Dienstverpflichtung von 50% ernannt.

P. Thomas **Vanek** OSFS, Prov., wurde mit 31. Dezember von seinem Amt als Kaplan der Pfarren Krim, Kaasgraben und Glanzing, Wien 19, entpflichtet.

Eduard **Wysoudil**, bisher Aushilfsseelsorger in Glanzing, Wien 19, trat mit 1. Jänner 2016 in den dauernden Ruhestand.

#### **Erlöserkirche Endresstraße, Wien 23:**

Ing. Erwin **Pucelj** (D) wurde mit 2. Dezember 2015 von seinem Amt als ea Diakon entpflichtet.

#### **Dobermannsdorf:**

KR Ing. Karl **Hinnerth** (D) wurde bis 31. August 2016 weiterhin zum ea Pfarrassistenten bestellt.

#### **Eggendorf im Thale, Enzersdorf im Thale, Kammersdorf, Maria Roggendorf, Nappersdorf und Oberstinkenbrunn:**

P. Mag. Philippus **Reisenberger** OSB, Pfr. in Maria Roggendorf und Oberstinkenbrunn, wurde mit 1. Jänner 2016 zum Moderator ernannt an Stelle von P. Mag. Stephan **Schnitzer** OSB, bisher Pfr., der mit 31. Dezember 2015 aus dem Dienst der ED Wien ausschied.

GR P. Mag. Augustinus **Andre** OSB, Pfr. in Nappersdorf und Kammersdorf, wurde mit 1. Jänner 2016 zum Moderator ernannt an Stelle von P. Mag. Stephan **Schnitzer** OSB, bisher Pfr., der mit 31. Dezember 2015 aus dem Dienst der ED Wien ausschied.

P. Bernhard **Hauser** OSB wurde mit 1. Jänner 2016 zum Kaplan ernannt.

#### **Leobendorf:**

Dr. Annistus Sonde **Njoku**, bisher Mod. in Waidendorf und Dürnkut, wurde mit 1. Februar zum Moderator ernannt an Stelle von GR Franz **Majca** CanReg, Dech., Pfr. in Langenzersdorf-St. Katharina und Langenzersdorf-Dirnelwiese, Prov. in Harmannsdorf, bisher Prov..

#### **Mitterretzbach und Unterretzbach:**

P. Ing. Mgr. Mgr. Egýd Peter **Tavel** OP, Ph.D., (Slowak. Provinz) wurde bis 31. August 2016 weiterhin zum Provisor ernannt.

#### **Seyring und Süßenbrunn, Wien 22:**

Saviour **Nwaiwu**, D. Okigwe, AushKpl. in Gerasdorf bei Wien, wurde mit 1. Jänner 2016 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Aushilfskaplan ernannt.

#### **Waidendorf und Dürnkut:**

KR P. Mag. Karl **Seethaler** OT, Dech., Pfr. Spannborg und Velm-Götzendorf, Mod. in Loidesthal und Palterndorf, wurde mit 1. Februar bis 31. August 2016 zum Provisor ernannt.

## **Kategoriale Seelsorge**

### **Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:**

Mag. Gerhard **Gmeiner** (L), PAss. in der Flughafen-seelsorge und im Pensionisten-Wohnhaus Haus Penzing, Wien 14, bisher PAss. in Votivkirche, Wien 9, wurde mit 1. Jänner 2016 neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pastoralassistenten im Haus der Barmherzigkeit Kaghran, Wien 22, bestellt.

## **Todesmeldungen**

GR Dragan **Antunović**, Kpl. i. R., ist am 4. Dezember 2015 im Alter von 94 Jahren im Carolusheim, Wien 18, gestorben und wurde am 16. Dezember 2015 auf dem Zentralfriedhof, Wien 11, bestattet.

GR Msgr. Franz **Fischer**, Pfr. i. R., ist am 29. November 2015 im Alter von 78 Jahren im Carolusheim, Wien 18, gestorben und wurde am 12. Dezember 2015 auf dem Friedhof Unterstinkenbrunn bestattet.

GR P. Ludwig Anton **Schmidt** SDB, ist am 9. Dezember 2015 im Alter von 88 Jahren in Wien, gestorben und wurde am 18. Dezember 2015 auf dem Zentralfriedhof, Wien 11, bestattet.

KR Alois **Pajan**, Pfr. i. R., ist am 13. Dezember 2015 im Alter von 86 Jahren in Waidendorf gestorben und wurde am 19. Dezember 2015 auf dem Ortsfriedhof Waidendorf bestattet.

## **7. Abschluss der Digitalisierung der Pfarrmatriken in der Erzdiözese Wien – wichtige Hinweise für die Pfarren**

Mit Ende des Jahres 2015 wurde nun die im Jahr 2011 begonnene Digitalisierung aller Matrikenbücher der Pfarren der Erzdiözese Wien vom Beginn der jeweiligen Matrikenführung an bis einschließlich 1938 (Ende der „Altmatriken“) abgeschlossen.

**Die entsprechenden Bilddateien können nun nach Maßgabe der Bestimmungen des Personenstandsgesetzes (insbesondere Sperrfristen) online unter folgender Adresse eingesehen werden:**

<http://www.matricula-online.eu>

Mit der Digitalisierung ist nun eine Einsicht in die Originalmatrikenbücher nicht mehr nötig. Dies bedeutet einerseits eine Schonung der oft jahrhundertealten Originalbücher – ihre Erhaltung und Aufbewahrung auf Dauer ist durch das Personenstandsgesetz ausdrücklich vorgeschrieben –, andererseits werden die Pfarren dadurch von der bis jetzt oft sehr aufwändigen Betreuung von Ahnen- und Familienforschern entlastet. Dem Beispiel der Diözesen St. Pölten und Graz-Seckau, in denen die Digitalisierung der Pfarrmatriken schon früher abgeschlossen wurde, folgend, wird nun auch für die Erzdiözese Wien die Regelung erlassen, Originalmatrikenbücher nicht mehr zur Benutzung an Parteien vorzulegen. Das bedeutet zukünftig:

- **Familien- und Ahnenforscher sind ausnahmslos auf die Online-Benutzung zu verweisen.** Aufgrund der gesetzlichen Sperrfristen sind die Geburts- und Taufbücher (*Sperrfrist: 100 Jahre*) derzeit bis einschließlich 1915 einsehbar; die Trauungsbücher (*Sperrfrist: 75 Jahre*) und die Sterbebücher (*Sperrfrist: 30 Jahre*) sind mittlerweile bis zum Ende der ‚Altmatriken‘ (1938) online einsehbar.
- **Von 1916 bis 1938 und in allen Fällen, in denen Matrikendaten aus Altmatriken aus sonstigen rechtlichen und wissenschaftlichen Gründen benötigt werden, sind die Antragsteller ausnahmslos an das Diözesanarchiv Wien, 1010 Wien, Wollzeile 2, Tel.: +43(0)1 5155252/3673 ([daw@edw.or.at](mailto:daw@edw.or.at)) zu verweisen.** (Dies gilt insbesondere auch für spezielle wissenschaftliche Fragestellungen/Projekte.)
- **Ab 1. August 1938 (Trauungen) bzw. ab 1. Jänner 1939 (Geburten und Sterbefälle) sind für Personenstandseintragungen ausschließlich die staatlichen Standesämter zuständig** und es sind daher Anfragende zu Personenstandsdaten ab 1938/1939 immer nur an die Standesämter zu verweisen.
- **Die Ausstellung von Personenstandsurkunden bzw. ‚Wortgetreuen Matrikenauszügen‘ sowie von Taufscheinen aus den Büchern erfolgt nur in rechtlich begründeten Fällen auch weiterhin ausschließlich durch das örtlich zuständige Pfarramt.**

Das geltende Personenstandsgesetz kann unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008228>

## 8. Priesterexerzitien Stift Vorau

**Zeit:** Sonntag, 28. Februar, 18 Uhr bis Samstag, 5. März 2016, 9 Uhr

**Form:** Gemeinschaftsexerzitien mit Impulsreferaten, Beicht- bzw. Aussprachmöglichkeit und Stillschweigen

**Leiter:** Propst Mag. Gerhard Rechberger, Stift Vorau

**Ort:** 8250 Vorau, Stift I

### Anmeldung:

Pfr. Mag. Georg Henschling, Endresstraße 117, 1230 Wien,  
E-Mail: [ghenschling@pfarremauer.at](mailto:ghenschling@pfarremauer.at) bzw. Tel: 0664 621 68 87 oder 01 888 13 18 12

Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl bitte Anmeldung bis spätestens 14. Februar 2016!

## 9. Sprechtage Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber.

Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

## 10. Sprechtage des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder

[ordinariat.generalvikariat@edw.or.at](mailto:ordinariat.generalvikariat@edw.or.at)

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

## 11. Sprechtage im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr

Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder

Tel. 0664/824 36 97 oder [f.ferstl@edw.or.at](mailto:f.ferstl@edw.or.at).

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

Redaktionsschluss für die Februar-Ausgabe des Diözesanblattes 2016 ist der 29. Jännerer 2016, 14.00 Uhr.

Die Februar-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2016 erscheint am 3. Februar 2016

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse [www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.

## 12. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien 2016

Auf Beschluss des diözesanen Wirtschaftsrates der Erzdiözese Wien (zuständiges Gremium gem. § 3 Kirchenbeitragsordnung (im folgenden Text KBO genannt)) vom 17. 12. 2015 und mit Zustimmung des Herrn Kardinals Dr. Christoph Schönborn wurde der Anhang der Kirchenbeitragsordnung der Erzdiözese Wien mit Wirkung vom 1. 1. 2016 abgeändert und lautet wie folgt:

### (1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

- a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Jahresabsetzbetrages von EUR 54,00.
- b) Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit EUR 24,00 pro Jahr.
- c) Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit EUR 99,00 pro Jahr.
- d) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid
- e) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.
- f) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.
- g) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

### (2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

- a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt bei einem Einheitswert bis EUR 18.200 6,0 vom Tausend vom Mehrbetrag bis EUR 36.400 5,5 vom Tausend vom Mehrbetrag bis EUR 72.800 3,0 vom Tausend darüber 2,0 vom Tausend mindestens jedoch EUR 24,00.
- b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigsten jedoch EUR 99,00.

### (3) Kirchenbeitrag für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Der Kirchen-

beitrag gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung beträgt 10 von Hundert der Beitragsgrundlage des Betriebsinhabers, mindestens jedoch EUR 24,00.

- (4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens: EUR 13.000,00 für den Pflichten, EUR 6.600,00 für die Ehefrau und je EUR 1.700,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.
- (5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des nichtkatholischen Ehegatten der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet
- (6) Berücksichtigung des Familienstandes
  - a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.
  - b) Die Ermäßigung für Ehegatten beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 38,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.
  - c) Die Kinderermäßigung beträgt für ein Kind EUR 18,00, für zwei Kinder EUR 39,00 und für jedes weitere Kind EUR 31,00.

Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Ehegatten abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur einmal pro Familie (Lebensgemeinschaft) in Abzug gebracht werden können.



(7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten.

Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.

- a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen
  - 1) für jede Zahlungserinnerung EUR 3,50
  - 2) für jede Mahnung EUR 6,00
  - 3) für die Mahnung des Rechtsreferates der Finanzkammer der Erzdiözese Wien EUR 6,00
  - 4) für die gerichtliche Klage EUR 6,00
  - 5) für die gerichtliche Exekution EUR 6,00
 zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.
- b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist
- c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.
- d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

(8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.

(9) Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

+ Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dieser Anhang wurde dem Kultusamt im Bundeskanzleramt mit 28.12.2015 schriftlich zur Kenntnis gebracht und von diesem mit Schreiben vom 13.1.2016 zur Kenntnis genommen.

## 13. Recollectio für Priester und Diakone und Chrisammesse

Als Vorbereitung auf die Chrisammesse mit der Erneuerung der Weiheversprechen lädt der Herr Kardinal die Priester und Diakone ins Erzbischöfliche Palais.

**Thema:**

**Seine Barmherzigkeit mit uns - unsere Barmherzigkeit mit den Anderen**

**Kardinal Dr. Christoph Schönborn, Erzbischof**

Die priesterlichen Mitbrüder sind eingeladen, in der anschließenden Chrisammesse mit dem Herrn Kardinal zu konzelebrieren und ihr Weiheversprechen zu erneuern. Dazu möge bitte ein Kultgewand bzw. eine Albe mit weißer Stola mitgebracht werden; Umkleidemöglichkeit besteht im Curhaus, Stephansplatz 3.

Anschließend lädt der Herr Kardinal die Mitbrüder zu einer Agape in die Festräume des Erzbischöflichen Hauses ein.

**Ort:** Erzbischöfliches Palais, Wollzeile 2, A-1010 Wien

**Datum:** Montag, 21. März 2016

**Ablauf:**

13.00 bis 18.00 Uhr Möglichkeit zur Beichte und zur Anbetung in der Andreaskapelle

15.00 Uhr Beginn der Impulse im Festsaal des Erzbischöflichen Palais

18.00 Uhr Chrisammesse (Stephansdom) anschl. Agape im Festsaal

**Anfragen:**

Priesterbegleitung in der Erzdiözese Wien

1010 Wien, Stephansplatz 6/1/5

Tel.: 01/51552-3734

### Abholung der heiligen Öle:

**Ort:** 1010 Wien, Stephansplatz 3, 1. Stock, Sakristei der Curhauskapelle

**Zeit:**

Montag, 21. März 2016, nach der Chrisammesse für die Vertreter der Landdekanate;

Dienstag, 22. März 2016, 9.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr für die Wiener Pfarren und alle übrigen Abholer.

### Firmlinge

Die Firmkandidaten sind herzlich eingeladen, die Chrisammesse auf reservierten Plätzen im vorderen Teil des Stephansdomes mitzufeiern.

Wir bitten um Anmeldung der Gruppen mit etwaiger Teilnehmerzahl unter [dompfarre@dompfarre.info](mailto:dompfarre@dompfarre.info)

Nicht angemeldete Gruppen können in anderen Bereichen des Domes mitfeiern.

## 14. Februarkollekte der Caritas

### Helfen zu können, macht uns zu Menschen!

### Caritas Kinderkampagne 2016 - Für Kinder in Not

Liebe, Geborgenheit und einfach Kind sein dürfen – das wünschen sich Kinder in Syrien, in der Ukraine oder in Bulgarien gleichermaßen. Doch ihr Alltag ist geprägt von Armut und Grausamkeit, sie sind Kälte und Krisen oft schutzlos ausgeliefert.

Laut UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind das Recht auf Sicherheit und Schutz, Zugang zu Bildung, Hilfe und ein Aufwachsen in der Familie. 60 Millionen Kinder weltweit haben nichts von alldem.

Wenn Kinder beispielsweise nicht in die Schule gehen können, hat das dramatische Auswirkungen auf ihre Zukunft. Im Februar lenkt die Caritas daher den Blick auf die Not von Kindern und zeigt Möglichkeiten, wie Sie etwas verändern können.

Ziel der Caritas ist es, mit Ihrer Hilfe 50.000 Kindern ein chancenreiches Aufwachsen und den Zugang zu Bildung zu ermöglichen. Werden Sie Caritas HelferIn!

### Kinderarmut hinterlässt langfristige Spuren

Armut in der Kindheit – ob sie sich durch einen Mangel an Geld oder durch eingeschränkten Zugang zu Gesundheitsversorgung, Nahrung oder Bildung ausdrückt – hat verheerende Auswirkungen auf die physische, kognitive und soziale Entwicklung von Kindern. Wir dürfen Kinder aus armen Familien am Rand der Gesellschaft nicht vergessen. In Caritaszentren in Osteuropa und im Nahen Osten finden Kinder eine warme und sichere Bleibe. Hier erhalten sie medizinische Versorgung, Kleidung und Unterstützung beim Lernen. Hier werden sie liebevoll betreut und können in Geborgenheit aufwachsen.

### Die Hälfte der Menschen, die auf der Flucht befinden, sind Kinder

Durch den Krieg und seine Folgen werden Kindern in ihrem Aufwachen und in ihrer Entwicklung massiv beeinträchtigt. Sie werden Zeugen von Gräueltaten, verlieren Familienangehörige, sie können nicht in die Schule gehen. Sie müssen in Flüchtlingslagern und Notunterkünften leben, bei Temperaturen im Winter bis minus 30 Grad Celsius. Wir müssen diesen Kindern Schutz und Geborgenheit bieten und ihnen die Chance auf eine Ausbildung geben, sodass sie in der Lage sind, ihr Land wieder aufzubauen, sobald Frieden eingekehrt ist.

### Werden Sie Caritas HelferIn für Kinder in Not!

Mit Ihrer Hilfe können wir Kindern das geben, was sie am dringendsten brauchen: Eine warme Mahlzeit, ein sicheres Zuhause und liebevolle Betreuung. Werden auch Sie Caritas HelferIn/Helfer für ein Jahr und unterstützen Sie mit einem monatlichen Betrag Ihrer Wahl Kinder in den ärmsten Regionen der Welt. Ihr Engagement als Caritas HelferIn für Kinder in Not endet automatisch mit 31. Dezember 2016. Herzlichen Dank für Ihren Einsatz für Kinder in Not!

### So können Sie helfen:

#### Osteuropa

- Mit **12 Euro** schenken Sie einem Flüchtlingskind auf der Balkanroute eine Decke und eine Isomatte zur Übernachtung in Notunterkünften.
- Medikamente für eine Familie kosten pro Monat **17 Euro**
- Material zur Wohnraumsanierung kostet pro Familie **200 Euro**
- Die Renovierung von zwei Gesundheitszentren im Raum Kramatorsk, Ukraine, kostet **7.500 Euro** pro Zentrum.

#### Naher Osten

- Ein Hygienepaket für ein Kind im Libanon inkl. Zahnbürste, Zahnpasta, Haarshampoo, etc. kostet **10 Euro**.
- Mit **30 Euro** schenken Sie einem syrischen Flüchtlingskind im Libanon ein Nothilfepaket. Es enthält Lebensmittel, Hygieneartikel und medizinische Betreuung für einen Monat.
- 1 Ofen für eine Familie im Flüchtlingslager im Libanon/Jordanien kostet **70 Euro**

- Mit **250 Euro** kann ein syrisches Flüchtlingskind ein Semester lang begleitend Nachhilfeunterricht erhalten.

### Caritas-Spendenkonten:

#### Erste Bank

IBAN: AT23 2011 1000 0123 4560, BIC: GIBAATWWXXX

#### Kennwort: Kinder in Not

PS: Wir danken unseren Sponsoren Erste Bank und Wiener Städtische Versicherungsverein.

## 15. Pfarrausschreibungen

### Vikariat Wien-Stadt

Mauer, Wien 23, mit 1.9.2016

### Vikariat unter dem Wienerwald

Baden St. Stephan mit 1.9.2016

Fischamend mit 1.9.2016

### Vikariat Unter dem Manhartsberg

Hadres mit Obitz und Untermarkersdorf mit 1.9.2016

Waidendorf mit Dürnkrot mit 1.9.2016

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 31. März 2016 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

## 16. Personalnachrichten

### Dienststellen

#### Diözesane Ombudsstelle für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche:

Univ.-Prof. Dr. Johannes **Wančata** (L) wurde mit 1. Jänner 2016 für weitere fünf Jahre zum Leiter ernannt.

Mit 1. Jänner 2016 wurden für drei Jahre zu Fachmitgliedern ernannt:

Mag. Sandra **Gerö** (L)

Prim. Dr. Ralf **Gössler** (L)

Mag. Helfried **Haas** (L)

Mag. Walter **Kabelka** (L)

Mag. Dr. Iris **Kaiser** (L)

Mag. Dr. Andrea **Kucera** (L)

Helmuth **Michelbach** (L), DSA

Mag. Rosemarie **Siegmund** (L)

Mag. Daniela **Svec-Hofbauer** (L)

Dr. Sabine **Völkl-Kernstock** (L)

### Referat für Anderssprachige Gemeinden:

#### Koreanische Gemeinde:

Hong **Hur**, MTh, D. Incheon, wurde mit 1. Februar zum Seelsorger ernannt an Stelle von Mag. Donald Jingyu **Kim**, D. Incheon, der mit 13. Jänner aus dem Seelsorgsdienst der ED. Wien schied und in seine Heimat zurückkehrte.

## Dekanate:

### Bruck an der Leitha:

GR P. Mag. Pawel **Gnat** MSF, Dech., Mod. in Göttlesbrunn und Wilfleinsdorf, Leiter des Seelsorgeraums Carnuntum, wurde mit 15. Jänner 2016 für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

P. Mag. Adam **Konopka** MSF, Mod. in Höflein bei Bruck an der Leitha und Pachfurth, wurde mit 15. Jänner 2016 für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

## Pfarren:

### St. Augustin, Wien 1:

P. Dipl.-Ing. Dr. Rupert Johannes **Mayer** OP wurde mit 1. Jänner zum Kirchenrektor der Kirche St. Ursula, Wien 1, ernannt an Stelle von P. Mag. Jörg **Wegscheider** OP, bisher KRekt., der mit 31. Dezeber 2015 aus dem Dienst der ED Wien schied.

### Breitenfeld, Wien 8:

Martina **Aulehla** (L), bisher PAss. in Jedlese, Wien 21, wurde mit 1. Februar zur Pastoralassistentin bestellt.

### Maria Treu, Wien 8:

P. mgr Miroslaw **Barański** SP (Polnische Provinz), Rekt., wurde mit 1. Februar zum Kaplan ernannt.

### Starchant, Wien 16:

Christian **Diebl**, Polizeiseels., wurde mit 15. Jänner während des Krankenstandes von GR P. Jan Mazurek CR, Mod., zum Substituten ernannt.

### Franz von Sales, Wien 19:

Mag. Katharina **Hintermayer** (L), bisher PAss. in Krim, Kaasgraben und Glanzing, Wien 19, wurde mit 1. Jänner 2016 zur Pastoralassistentin bestellt.

### Zum Göttlichen Erlöser, Wien 20:

Comlan Auguste **Yenou**, Bacc., D. Lokossa, wurde mit 1. Februar zum Aushilfskaplan ernannt.

### Mauer, Wien 23:

Mag. Georg **Henschling**, Pfr., hat mit 31. August auf das Amt des Pfarrers verzichtet.

### Fischamend:

David Kipruto **Malel**, D. Eldoret, bisher Mod., wurde mit 31. August von seinem Amt entpflichtet und kehrt in seine Heimat zurück.

### Guntramsdorf-St. Josef:

P. Dr. Dominic **Emmanuel** SVD wurde mit 1. Februar zum Aushilfskaplan ernannt.

### Maria Lanzendorf:

P. Ing. Clemens **Brecher** (D), Gemeinschaft Maria, Königin des Friedens, wurde mit 1. Jänner zum hauptamtlichen Diakon ernannt.

## Piesting, und Dreistetten:

Monika **Postel** (L), BA, wurde mit 18. Jänner zur Pastoralhelferin bestellt.

## Rohrau und Hollern:

P. Mag. Adam **Konopka** MSF, Mod. in Höflein bei Bruck an der Leitha und Pachfurth, wurde mit 1. Februar zum Moderator ernannt an Stelle von Dr. Norbert **Mendecki**, ED. Katowice, der mit 1. Februar in den dauernden Ruhestand trat.

GR P. Mag. Pawel **Gnat** MSF, Dech., Mod. in Göttlesbrunn und Wilfleinsdorf, Leiter des Seelsorgeraums Carnuntum, wurde mit 31. Jänner von seinem Amt als Substitut entpflichtet.

## Schottwien und Klamm am Semmering:

Mag. Ernst **Pankl**, Pfr. in Gloggnitz und Prigglitz, Leiter des Seelsorgeraums Gloggnitz, wurde mit 15. Jänner von seiner Amt als Substitut abberufen.

## Hadres, Untermarkersdorf und Obritz:

KR Kan. Msgr. Willibald **Steiner**, Dech., bisher Pfr., hat mit 31. August 2016 auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und tritt mit 1. September 2016 in den dauernden Ruhestand. Seine bisherigen Aufgaben in der Katholischen Aktion und Katholischen Männerbewegung nimmt er weiterhin wahr.

## Waidendorf und Dürnkrot:

Sylvia **Dörfler** (L), PAss. in Gaweinstal, Höbersbrunn, Pellendorf und Schrick, wurde von 1. Jänner bis 31. August 2016 neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin bestellt.

## Kategoriale Seelsorge

### Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

P. Binoy Jacob **Thakidipurath** MI, Seels. im Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel, Wien 13 wurde mit 1. Februar zum Kirchenrektor der Kapelle Heiligste Dreifaltigkeit ernannt an Stelle von P. Mag. Dr. Alberto **Marques de Sousa** MI, bisher KRekt. und KrkSeels. der mit 31. Jänner aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien ausschied und eine ordensinterne Aufgabe übernahm.

P. Julien Vianney **Slanon** MI, bisher AushKpl. in Rennweg, An der Muttergotteskirche und Arsenal, Wien 3, wurde mit 1. Februar zum Krankenhausseelsorger im Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel, Wien 13 ernannt.

## Katholische Aktion:

Lic. Richard **Posch**, Pfr. in Mödling-St. Othmar, wurde mit 1. Jänner für die Dauer von fünf Jahren zum Geistlichen Assistenten der Katholischen Aktion im Vikariat Unter dem Wienerwald ernannt an Stelle von GR Ing. Fritz **Krull** (D), Geistl. Ass. der Kath. Arbeitnehmer/innen Bewegung im Vikariat Unter dem Wienerwald.

## Institute des geweihten Lebens:

### Säkularinstitut „Madonna della Strada“:

Elsa **Hornung** hat mit Jahresbeginn 2016 für drei Jahre die Leitung der Gruppe Wien inne.

### Schönstätter Marienschwestern:

Mit 1. Jänner 2016 wurde die süddeutsch-österreichische Provinz errichtet. Sr. M. Ilga **Dreier** wurde mit 1. Jänner 2016 Provinzoberin.

### Steyler Missionsschwestern:

Sr. Hemma **Jaschke** SSpS wurde mit 19. März zur Leiterin der Provinz ernannt an Stelle von Sr. Magdalena **Eichinger** SSpS, bisher Leiterin der Provinz.

## Kirche in Not, Österreichische Sektion:

MMag. Konstantin **Reymaier**, Domkurat lit. d., Leiter des Referates für Kirchenmusik, wurde mit 15. Dezember 2015 zum Kirchlichen Assistenten ernannt.

## Todesmeldung

KR Msgr. Stefan **Schwarcz**, Pfr.i.R., ist am 9. Jänner im Alter von 88 Jahren im Landesklinikum Mistelbach gestorben und wurde am 22. Jänner auf dem Friedhof in Ottenthal bestattet.

## 17. Urlaubsvertretung

Für die Urlaubsvertretung/Sommersaushilfe durch ausländische Priester gilt die hier angeführte Vorgangsweise:

Alle Pfarren, die an einer Urlaubsvertretung durch ausländische Priester interessiert sind, werden gebeten, sich bis spätestens Ende März 2016 per Mail an Mag. Iosif Bortos ([i.bortos@edw.or.at](mailto:i.bortos@edw.or.at)) unter Angabe der gewünschten Vertretungszeit (möglichst einen ganzen Monat) zu wenden.

Um eine Vertretung übernehmen zu können, muss der aus dem Ausland kommende Priester folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Deutschkenntnisse mindestens Sprachniveau B2
- schriftliche Zustimmung des eigenen Ordinarius

Die Reise- und Verpflegungskosten sind vom Bewerber selbst zu tragen. Eine Krankenversicherung wird, sofern der Aushilfspriester keine in Österreich gültige Krankenversicherung hat, über die ED Wien abgeschlossen werden.

Der Kontakt zwischen Bewerber und Pfarre wird durch Mag. Iosif Bortos hergestellt.

Für alle anderen organisatorischen Fragen (z.B. Unterbringung) ist die Pfarre zuständig. Ebenso sind die anfallenden Kosten entsprechend der Gebührenordnung in der ED Wien (siehe WDBI Jahrgang 146, Nr. 11/2008) von der Pfarre selbst zu tragen.

Priester, die „privat“ (Bekannte/Freunde) eine Sommersaushilfe organisieren, haben dieses Regelment ebenso einzuhalten und die vorgesehenen Dokumente (Anmeldungsblatt, Zustimmung des Ordinarius, gültiges Zelebret

und Nachweis über die Deutschkenntnisse) ans Ordinariat zu schicken.

## 18. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

## 19. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat.generalvikariat@edw.or.at](mailto:ordinariat.generalvikariat@edw.or.at)  
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

## 20. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr  
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder [f.ferstl@edw.or.at](mailto:f.ferstl@edw.or.at).  
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

## 21. Neue Adresse:

**Salvatorianerinnen Niederlassung Pitten, Niederlassung Oase, Institut Sta. Christiana Niederlassung Pitten/Mater Salvatoris, Genesungs- und Wohnheim Mater Salvatoris:**

Salvatorallee 36  
2823 Brunn bei Pitten

Diese Adressänderung gilt auch für die in Mater Salvatoris wohnenden Priester:

GR Ludwig **Gnan**, Pfr. i. R.,  
Msgr. Josef **Heissenberger**, Bischofsvikar i. R.,  
KR Josef **Mayerhofer**, Pfr. i. R.,

Redaktionsschluss für die März-Ausgabe des Diözesanblattes 2016 ist der 26. Feber 2016, 14.00 Uhr.

Die März-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2016 erscheint am 2. März 2016

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse [www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.

## 22. Karfreitagsfürbitte für die Opfer von Verfolgung, Krieg und Terror

*"In einer schweren öffentlichen Notlage kann der Ortsordinarius eine besondere Bitte zusätzlich gestatten oder anordnen. (Messbuch I [42])"* Der Erzbischof macht von dieser Möglichkeit hiermit Gebrauch:

In allen Kirchen der Erzdiözese Wien wird in diesem Jahr eine zusätzliche Bitte in die großen Fürbitten des Karfreitags eingefügt. Dafür wird die, von der Liturgischen Kommission für Österreich erarbeitete, Bitte „für die um ihres Glaubens willen Verfolgten“ verwendet. Die Bitte wird zwischen der 9. und 10. Fürbitte eingefügt. (Messbuch I, 51). Der Text lautet wie folgt:

Diakon (Priester): In der Sorge um Menschen,  
die wegen ihres Glaubens und ihrer Überzeugung verfolgt  
und unterdrückt werden,  
und für alle Opfer von Gewalt und Terror  
lasst und beten zum Gott und Vater aller Menschen.

(Diakon: Beugte die Knie. - Stille - Diakon: Erhebet euch.)

Priester: Allmächtiger, ewiger Gott,  
dir ist kein Mensch fremd,  
keiner ist dir so fern,  
dass deine Hilfe ihn nicht erreichen könnte.  
Schau gnädig auf die Flüchtlinge,  
die Heimatvertriebenen, die Ausgestoßenen  
und die auseinandergerissenen Familien.  
Schenke ihnen Heimat und Geborgenheit wieder,  
uns aber gib ein Herz für alle Notleidenden.  
Darum bitten wir durch Christus, unseren Herrn.

Alle: Amen (Dt. Messbuch, S 1098, Für Flüchtlinge und Heimatvertriebene)

Einlageblätter für das Messbuch, auch mit Noten zum Singen, stehen als Download auf [www.liturgie.wien](http://www.liturgie.wien) bereit. Im Behelfsdienst sind diese kostenlos erhältlich.

Liturgische Kommission der Erzdiözese Wien, 1.3.2016

## 23. Die Kommunionsspendung und der Kommunionhelferdienst in der Erzdiözese Wien

### I. Kommunionsspender und Kommunionhelfer

Der Dienst der Kommunionsspendung in der Liturgie und an die Kranken ist Teil des bischöflichen, priesterlichen und diakonalen Dienstes. Daher werden Bischöfe, Priester und Diakone ordentliche Kommunionsspender genannt. Ihnen als

Helfer zur Seite gestellt, sind die außerordentlichen Kommunionhelfer: Akolythen, die sich auf das Diakonat vorbereiten, Frauen und Männer, die hierfür ihre Bereitschaft bekundet und eine Beauftragung erhalten haben<sup>1</sup>. Religionspädagogen und Religionspädagoginnen üben den Dienst des Kommunionhelfers<sup>2</sup> im Rahmen von Schulgottesdiensten aus, wo dies nötig ist.

### II. Ein zweifacher Dienst

1. Der Dienst der Kommunionsspendung ist ein **Dienst am „Leib Christi“** in zweifachem Sinne, als **Dienst an der Eucharistie** und als **Dienst für die Kirche**, den geheimnisvollen Leib Christi. Es ist ein Dienst am Heiligsten, das uns anvertraut wurde, und zugleich immer auch ein Dienst für die Menschen.
2. Dem entsprechen zwei Grundhaltungen: **Ehrfurcht** (nicht Scheu) **vor der Eucharistie** und **Dienstbereitschaft** (Güte, Geduld, Einfühlungsbereitschaft) **gegenüber den Menschen**, denen der Leib und das Blut des Herrn gereicht wird.
3. Wie der Kommunionsspender steht auch der Kommunionhelfer mehr als andere Christen in der Öffentlichkeit des kirchlichen Gemeindedienstes. Deshalb erwartet man von ihm auch das **Zeugnis eines christlichen Lebenswandels**<sup>3</sup>.
4. Das Reichen der Eucharistie mit den Worten „Der Leib Christi“ – „Das Blut Christi“ ist zugleich ein **Akt der Glaubensverkündigung**. Aus der Art und Weise, wie er mit den heiligen Gestalten umgeht, kann die Gemeinde auch Rückschlüsse über seinen persönlichen Glauben und seine Einstellung zur Eucharistie ziehen.

### III. Voraussetzungen für den Kommunionhelferdienst

1. Das **Mindestalter** für den Dienst der Kommunionsspendung während einer Eucharistiefeier ist 16 Jahre und für den Dienst der Kommunionsspendung an Kranke außerhalb des Gotteshauses 20 Jahre<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Codex Juris Canonici, Can. 910 § 1, § 2 bzw. Can. 230 § 3

<sup>2</sup> Der Ausdruck „Kommunionhelfer“ im folgenden Text umfasst sowohl zu diesem Dienst beauftragte Frauen als auch Männer. Der einfacheren Lesbarkeit Willen wurde jedoch an diesem Begriff festgehalten.

<sup>3</sup> Vgl. Redemptionis sacramentum, Nr. 46: „Der christgläubige Laie, der zu einem Hilfsdienst bei den liturgischen Feiern gerufen wird, soll in angemessener Weise vorbereitet sein und sich durch christliches Leben, Glauben, Sitten und Treue zum Lehramt der Kirche auszeichnen.“

<sup>4</sup> Protokoll der Liturgischen Kommission der ED Wien, 3. Sitzung der 2. Periode, 26. Februar 2013, TOP 4b



2. Die für den Kommunionhelferdienst vorgesehenen Personen müssen in der Gemeinde, für die sie diesen Dienst ausüben, **ihrer Glaubensüberzeugung und ihrer christlichen Lebensführung wegen allgemein geachtet sein**. Menschliche Reife, entsprechender Lebensstil und Treue zur Kirche sind selbstverständlich Voraussetzungen. Wer an der vollen Teilnahme am sakramentalen Leben gehindert ist, kann auch die Dienste als Kommunionhelfer nicht ausüben.
3. Der **zuständige Pfarrgemeinderat hat sein Einverständnis** zu geben.
4. Der **zuständige Seelsorger** (Pfarrer, Pfarrmoderator, Pfarrprovisor, Kirchenrektor<sup>5</sup>) **muss für alle Kurse einen schriftlichen Antrag an das Sekretariat des betreffenden Vikariates stellen**. Die entsprechenden Formulare sind in den Vikariats-Sekretariaten oder im Internet verfügbar.
5. Die durch den Kursleiter **bestätigte erfolgreiche Teilnahme** an den für seinen Dienst vorgesehenen Einführungskursen ist verpflichtend.
6. Damit der Kommunionhelferdienst nicht Routine wird, bedarf es immer wieder der **Besinnung auf das Geheimnis der Eucharistie und echter eucharistischer Frömmigkeit**. Jeder Kommunionsspender soll sich darum um geistliche Weiterbildung bemühen und Angebote hierfür, wie Einkehrtage o.Ä., gerne annehmen.

#### IV. Ausbildung eines Kommunionhelfers

Die von den Einrichtungen der ED Wien ausgeschriebenen Kurse bieten eine spirituelle und praktische Einführung in den jeweiligen Dienst. Es gibt **2 Formen von Kursen**:

- a) für den **Dienst als Kommunionhelfer innerhalb einer Eucharistiefeier (Kommunionhelferkurs I)** – Die Teilnahme an diesem Grundkurs ist für alle verpflichtend;
- b) für den **Dienst als Krankenkommunionhelfer einschließlich der Wegzehrung (Kommunionhelferkurs II)**.

#### V. Die Beauftragung eines Kommunionhelfers

1. Für den Dienst der Kommunionsspendung innerhalb einer Eucharistiefeier und an Kranke erteilt der zuständige Bischofsvikar die Beauftragung durch Überreichung eines Dekretes.
2. „All jene Laien, die zu einem liturgischen Dienst in einer Gemeinde durch den zuständigen Bischofsvikar beauftragt wurden, werden in der Pfarrgemeinde in einfacher Form in ihren Dienst eingeführt. Die Einführung [in den Dienst des Kommunionhelfers/ Kommunionhelfers für die Kranken] geschieht im Regelfall in einer sonntäglichen Eucharistiefeier durch den Pfarrer nach den dafür vorgesehenen Riten“<sup>6</sup> (s. Anhang B).

<sup>5</sup> Im Folgenden meint das Wort Pfarrer immer auch den jeweils zuständigen Pfarrmoderator, Pfarrprovisor und Kirchenrektor.

<sup>6</sup> Einführung in einige liturgische Dienste – Ein Behelf des Liturgiereferates der Erzdiözese Wien, S. I

#### VI. Wirkungsbereich und Dauer der Beauftragung

1. Die erteilte Erlaubnis zum Kommunionhelferdienst ist zunächst **örtlich oder funktional umschrieben**, für eine bestimmte Pfarre, Kirche, für bestimmte Schulgottesdienste und dgl.
2. **Der Kommunionhelferdienst innerhalb der Messfeier kann auch an anderen Orten geleistet werden, wenn dort der Einsatz eines Kommunionhelfers notwendig und kein Beauftragter vorhanden ist.**<sup>7</sup>
3. **Immer bleibt die Entscheidung des Pfarrers maßgebend**. Ohne dessen Einverständnis darf der Kommunionhelferdienst nicht ausgeübt werden.
4. Die erteilte Erlaubnis zum Kommunionhelferdienst **gilt bis auf Widerruf oder erlischt, wenn die in Punkt III., 2. u. 6., genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden**.

#### VII. Die Kleidung und der liturgische Ort bei der Ausübung des Kommunionhelferdienstes

1. **Ordensleute** tragen ihr Ordensgewand. Sie können ihren Platz sowohl in der Gottesdienstgemeinde als auch im Altarraum haben.
2. **Frauen** tragen sonntägliche Kleidung, wenn sie ihren Platz in der Gottesdienstgemeinde haben. Haben sie einen Platz im Altarraum, können sie auch eine Albe, Zeichen des Taufkleides, tragen.
3. **Männer** tragen sonntägliche Kleidung, wenn sie ihren Platz in der Gottesdienstgemeinde haben. Haben sie einen Platz im Altarraum, können sie auch Talar und Rochett bzw. eine Albe, Zeichen des Taufkleides, tragen.
4. Bei der **Entscheidung**, welche Kleidungsform und welcher Platz gewählt werden, sind die **Gewohnheiten der Gemeinde und die örtlichen Gegebenheiten** zu beachten. **Grundsätzliche Entscheidungen** zu diesem Thema fällt der zuständige **Pfarrer gemeinsam mit dem Liturgieausschuss oder dem PGR**.

#### VIII. Wichtige allgemeine Grundsätze für die Ausübung des Kommunionhelferdienstes

1. **Niemand darf beim Kommunionempfang brüskiert oder zurückgewiesen werden**. Jeder Kommunikant hat das Recht, selbst frei zu entscheiden, ob er die Eucharistie auf die Zunge oder auf die Hand empfangen will.<sup>8</sup> – Bei berechtigten

<sup>7</sup> Siehe Protokoll der 29. Sitzung der Liturg. Kommission Österreichs vom 5.10.1977, TOP 7.

<sup>8</sup> Wiener Diöz.-Blatt 1970, Nr. 93, S. 69: „Jeder möge jene Form wählen, die ihm persönlich als größere Hilfe zum andächtigen Empfang des Leibes des Herrn erscheint. Der Kommunionempfang entspricht in beiden Formen der Würde des Sakramentes und weist auf die Heiligung des Menschen hin.“

Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, Wiener Diöz.-Blatt 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145: „Bezüglich der Darreichung der heiligen Kommunion unter der

Zweifeln an der Kommunionfähigkeit von Kindern soll man vor der Kommunionsspendung fragen, ob das Kind schon bei der heiligen Kommunion war. Besteht der Verdacht, dass jemand vom Kommunionempfang ausgeschlossen ist, müsste der zuständige Seelsorger den Fall außerhalb des Gottesdienstes klären.

2. Sowohl das **Darreichen des Herrenleibes durch den Spender** wie auch das **Empfangen durch den Kommunikanten** soll in **würdiger Weise** geschehen. Der Spender vermeidet jede Hast beim Reichen der eucharistischen Gabe und beim Sprechen der Spendeworte.<sup>9</sup>
3. Vor dem Gottesdienst sind **die Hände zu waschen**. Auch auf **saubere Fingernägel** soll geachtet werden. – Unmittelbar vor der Messfeier soll auch nicht geraucht werden.
4. **Der Kommunionhelfer feiert den ganzen Gottesdienst mit.** In der Regel wird er auch die heilige Kommunion empfangen – selbstverständlich unter voller Wahrung der persönlichen Freiheit.
5. Alle Fragen bezüglich der Kommunionsspendung sind **vor** dem Gottesdienst mit dem Priester zu vereinbaren. (Wer teilt wo die heilige Kommunion aus? Wer trägt das Gefäß mit übrigbleibenden Hostien zum Tabernakel? Kommunion unter beiden Gestalten?)
6. „Sehr wünschenswert ist es, dass die Gläubigen, so wie es auch der Priester selbst zu tun hat, **den Leib des Herrn von den Hostien empfangen, die in derselben Messe konsekriert worden sind.** ... Auf diese Weise soll die Kommunion auch durch die Zeichen klarer als Teilhabe an dem Opfer erscheinen, das gerade gefeiert wird.“<sup>10</sup>

## IX. Die verschiedenen Formen der Kommunionsspendung

- I. Kommunionsspendung während der Eucharistiefeier
  - a) in der Gestalt des Brotes;
  - b) unter beiden Gestalten von Brot und Wein:
    - I. durch Trinken aus einem gemeinsamen Kelch (Kelchkommunion),
    - II. durch Eintauchen der Hostie in den Wein.
2. Spendung der Krankenkommunion außerhalb der Messe.
3. Spendung der heiligen Kommunion als Wegzehrung.

Gestalt des Brotes erinnern die Bischöfe an ihre früheren Weisungen. Danach ist es den Gläubigen freigestellt, zwischen der Spendung in den Mund oder in die Hand zu wählen.“

<sup>9</sup> Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, Wiener Diöz.-Blatt 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145

<sup>10</sup> GORM, Nr. 85, AEM, Nr. 56 h: „Es ist wünschenswert, dass für die Kommunion der Gläubigen die Hostien möglichst in jeder Messe konsekriert werden; ... Dadurch wird die Teilnahme am Opfer, das gefeiert wird, auch im Zeichen besser sichtbar.“

SC 55: „Mit Nachdruck wird jene vollkommene Teilnahme an der Messe empfohlen, bei der die Gläubigen nach der Kommunion des Priesters aus derselben Opferfeier den Herrenleib entgegennehmen.“

4. Spendung der Kommunion in einer Wort-Gottes-Feier.

## IX.1.a. Kommunionsspendung während der Eucharistiefeier in Gestalt des Brotes

1. **Vor dem Gottesdienst** sind das Verhalten beim Altar und der Zeitpunkt des Kommunionempfanges des Kommunionhelfers entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu klären. – Für die meisten Fälle kann als Regel gelten: Nach dem Friedensgruß tritt der Kommunionhelfer zum Altar. Er empfängt nach dem Priester die heilige Kommunion, dies kann unter beiden Gestalten geschehen. Nachdem er aus der Hand des Zelebranten<sup>11</sup> das Kommuniongefäß (Hostienschale oder Ziborium<sup>12</sup>) erhalten hat, geht er zur Kommunionsspendung an den vereinbarten Platz in der Kirche.
2. **Vor dem Reichen der Hostie** achtet der Kommunionhelfer darauf, ob der Kommunikant den Empfang auf die Zunge oder auf die Hand wünscht, und wartet gegebenenfalls ein wenig, bis dies ersichtlich ist. – Der Kommunionhelfer nimmt eine Hostie aus der Hostienschale, erhebt sie leicht über dieser und spricht: „Der Leib Christi.“ Bei der **Mundkommunion**<sup>13</sup> wartet man grundsätzlich, aber nicht hartnäckig auf das „Amen“ des Kommunikanten. Dann drückt der Kommunionhelfer die Hostie etwas auf die Zunge des Kommunikanten, damit sie nicht herunterfällt. – Die **Handkommunion**<sup>14</sup> darf nur auf die **bloße Hand** gelegt werden. Der Kommunionsspender achtet bei Spendung der Handkommunion darauf, dass die Hostie **vor** dem Kommunionsspender sumiert wird und keinesfalls mit auf den Platz genommen wird.<sup>15</sup>

<sup>11</sup> GORM, Nr. 162: „Sie haben immer das Gefäß, in dem die Gestalten des Allerheiligsten Sakraments zum Austeilen an die Gläubigen enthalten sind, aus der Hand des Zelebranten entgegenzunehmen.“

<sup>12</sup> Das Ziborium (lat. ciborium „Trinkbecher“, Mehrzahl Ziborien) ist ein in der katholischen Kirche gebräuchliches Gefäß zur Aufbewahrung der konsekrierten Hostien.

<sup>13</sup> Der Empfänger (Kommunikant) tritt vor den Kommunionsspender, öffnet leicht den Mund und legt die Zunge auf die Unterlippe (nicht herausstrecken).

Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, Wiener Diöz.-Blatt 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145: „Da vielfach sogenannte Brothostien gebraucht werden, erinnern die Bischöfe ebenfalls daran, dass bei der Darreichung der heiligen Kommunion in den Mund keine Teilchen der Hostien auf den Boden fallen, zumal im deutschen Sprachgebiet die Benutzung einer Kommunionpatene nicht allgemein üblich ist. Besondere Sorgfalt ist notwendig bei der Darreichung der heiligen Kommunion in die Hand.“

<sup>14</sup> Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, Wiener Diöz.-Blatt 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145: „Das Entgegennehmen von Seiten des Kommunikanten soll durch Erheben und Ausstrecken der Hände zu einer deutlichen Geste des Empfangens werden.“

<sup>15</sup> Redemptionis sacramentum, Nr. 92: „Man soll aber sorgfältig darauf achten, dass der Kommunikant die Hostie sofort vor dem Spender konsumiert, damit niemand mit den eucharistischen Gestalten in der Hand weggeht.“

3. Cyrill von Jerusalem beschreibt in seinen mystagogischen Katechesen die Handkommunion mit folgenden Worten: „Wenn du dann hingehst, komm nicht mit vorgestreckten Handflächen oder gespreizten Fingern. Mache die Linke zum Thron für die Rechte, die den König empfangen soll. Mache die Hand hohl, empfangen so den Leib Christi und sage ‚Amen‘ dazu. Nimm es vorsichtig, heilige die Augen durch die Berührung mit dem heiligen Leib – und pass auf, dass du nichts davon verlierst. Denn wenn du etwas verlierst, so ist das, als littest du an den eigenen Gliedern Schaden. Sag mir: Wenn dir jemand Goldstaub gäbe, würdest du ihn dann nicht mit großer Vorsicht festhalten und aufpassen, dass du nichts davon verlierst und Schaden leidest? Wirst du also nicht noch viel sorgfältiger auf das achten, was wertvoller ist als Gold und Edelsteine, um keine Stücke davon fallen zu lassen?“<sup>16</sup>
4. **Nach der Kommunionsspendung** trägt der Kommunionshelfer das Hostiengefäß zum Altar oder – wenn vereinbart – auf direktem Weg zum Tabernakel. – Im letzteren Fall öffnet der Kommunionshelfer den Tabernakel, stellt das Hostiengefäß<sup>17</sup> hinein, macht vor dem noch geöffneten Tabernakel eine Kniebeuge und verschließt diesen. Die Reinigung der Kommuniongefäße und Hostienschalen ist in der Regel Aufgabe des Priesters, des Diakons oder des Akolythen.<sup>18</sup> Im Notfall kann auch der Kommunionshelfer purifizieren.<sup>19</sup> Das Purifizieren erfolgt in der Regel am Kredentisch und kann auch nach

dem Gottesdienst geschehen. – Bleiben nach der Kommunionsspendung etwa noch Hostienteilchen an den Fingern haften, reinigt man die Finger über dem Hostiengefäß. Wenn nötig, kann man die Finger abwaschen.<sup>20</sup> Dafür steht ein kleines Gefäß mit Wasser beim Tabernakel zur Verfügung, man öffnet dessen Deckel, taucht die Finger ein, wischt diese mit dem daneben liegenden Tüchlein ab und schließt das Gefäß wieder.

5. Sollte sich herausstellen, dass **zu wenig konsekrierte Hostien vorhanden sind, müssen die Hostien rechtzeitig gebrochen werden**, damit niemand vom Kommunionempfang abgewiesen werden muss. Dies geschieht am besten am Altar. – Selbstverständlich wird man zunächst von einem anderen Hostiengefäß konsekrierte Hostien übernehmen, wenn im eigenen die Hostien ausgegangen sind.
6. Sollte einmal eine **Hostie herunterfallen**, so hebt sie der Kommunionsspende ehrfurchtsvoll auf. Man bewahrt Ruhe und beunruhigt auch nicht die Gläubigen. – Die heruntergefallene Hostie wird ehrfurchtsvoll aufgehoben<sup>21</sup> und kann entweder vom Kommunionsspende selber sumiert oder von ihm zum Altar getragen und auf das Korporale gelegt werden; dann kann sie der Priester sumieren oder, in Wasser aufgelöst, in das Sacramentum<sup>22</sup> schütten. Sollte eine Hostie in die Kleidung des Kommunikanten gefallen sein, fordert der Kommunionsspende den Kommunikanten auf, die Hostie mit den Fingern zu nehmen und zu sumieren.
7. Ein Weiterreichen der Hostienschale durch die Gläubigen ist nicht erlaubt.<sup>23</sup>

#### **IX.1.b. Kommunionsspendung während der Eucharistiefeier unter beiden Gestalten**

1. Die Kommunion unter beiden Gestalten ist für die Feier der Messe vom Letzten Abendmahl am Gründonnerstag empfohlen und für die Feier der Osternacht in der ED Wien generell erlaubt.<sup>24</sup>
2. Grundsätzlich sind nur zwei Formen der Spendung der Eucharistie in der Gestalt des Weines möglich<sup>25</sup>:

Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, Wiener Diöz.-Blatt 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145: „Die Gläubigen sollen die heilige Hostie ohne Hast am Orte des Empfanges oder einige Schritte daneben zum Munde führen, keinesfalls im Gehen oder nach der Rückkehr zu ihrem Platz.“

<sup>16</sup> Cyrill von Jerusalem, V. Mystagogische Katechese 21, in: Cyrill von Jerusalem, *Mystagogicae Catecheses*. *Mystagogische Katechesen*, hrsg. und übers. v. Georg Rówekamp, Freiburg i.B. 1992 (= *Fontes Christiani* 7), 163.

<sup>17</sup> Das Gefäß zur Aufbewahrung der Hostien im Tabernakel ist grundsätzlich die Gestalt eines Ziboriums: also entweder eine Hostienschale mit Deckel, oder ein Kelch mit Deckel. Dabei hat entweder das Ziborium im Tabernakel ein Velum, oder der Tabernakel innen einen Vorhang.

<sup>18</sup> AEM, Nr. 238: „Die liturgischen Gefäße werden vom Priester oder vom Diakon oder von einem Akolythen nach der Kommunion beziehungsweise nach der Messe, wenn möglich am Kredentisch, gereinigt. Er reinigt den Kelch mit Wein und Wasser oder mit Wasser allein und trinkt es. Die Hostienschale reinigt man in der Regel mit dem Kelchtüchlein.“

GORM, Nr. 279: „Die sakralen Gefäße werden vom Priester oder vom Diakon oder von einem beauftragten Akolythen nach der Kommunion oder nach der Messe, wenn möglich am Kredentisch, purifiziert. Das Purifizieren des Kelches erfolgt mit Wasser oder mit Wasser und Wein, was derjenige selbst trinkt, der purifiziert. Die Patene beziehungsweise Hostienschale ist in der Regel mit dem Kelchtuch zu reinigen.“

<sup>19</sup> Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, Wiener Diöz.-Blatt 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145: „Schließlich erinnern die Bischöfe an die Pflicht, die heiligen Gefäße sorgfältig in der vorgesehenen Weise zu purifizieren. Das darf nur geschehen durch Priester und Diakon oder den beauftragten Kommunionsspende.“

<sup>20</sup> Vgl. AEM, Nr. 237, GORM, Nr. 278

<sup>21</sup> AEM, Nr. 239: „Ist eine Hostie oder ein Teilchen hinuntergefallen, hebt man es ehrfurchtsvoll auf.“ GORM, Nr. 280: „Ist eine Hostie oder eine Partikel heruntergefallen, wird sie ehrfurchtig aufgehoben.“

<sup>22</sup> Ein Sacramentum (lat. für geheiligter Ort) ist ein Abfluss in der Sakristei oder Kirche, der ins Erdreich führt.

<sup>23</sup> Redemptionis sacramentum, Nr. 94: „Es ist den Gläubigen nicht gestattet, die heilige Hostie oder den heiligen Kelch ‚selbst zu nehmen und noch weniger von Hand zu Hand unter sich weiterzugeben‘.“

GORM, Nr. 160: „Es ist den Gläubigen nicht erlaubt, das konsekrierte Brot, auch nicht den heiligen Kelch, selbst zu nehmen und erst recht nicht, sie von Hand zu Hand einander weiterzugeben.“

<sup>24</sup> Rundschreiben „Über die Feier von Ostern und ihre Vorbereitung“ vom 16. Januar 1988, Nr. 92 „Es ist angebracht, der Kommunion in der Osternacht die Fülle des eucharistischen Zeichens zu geben, indem man sie unter den Gestalten von Brot und Wein reicht. Die Ortsordinarien können darüber befinden, ob dies angebracht ist.“ Für die ED Wien ist diese Erlaubnis erteilt: Diöz.-Blatt 1988, S. 35

<sup>25</sup> Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, Wiener Diöz.-Blatt 1971, Nr.



- I. durch Trinken aus einem gemeinsamen Kelch,
  - II. durch Eintauchen der Hostie in den Wein.
3. Welche Form man örtlich wählt, muss gut überlegt und genau vereinbart sein. **Auf jeden Fall bedarf es einer mystagogischen sowie einer praktischen Einweisung der Gemeinde in wenigen Sätzen.** Innerhalb der gleichen Messfeier soll nur eine Form verwendet werden.<sup>26</sup> – Dazu gehört auch die Wahl der geeigneten Plätze für die Kommunionsspendung, die passende Verteilung der Gefäße auf die Kommunionsspenden, die Einteilung von Ordern bei größeren Feiern und dgl. Aus der Erfahrung hat sich gezeigt, dass ein Verhältnis von 2:1 (2 Kelchspender pro Hostienspender) sinnvoll ist. Auf genügend Abstand zwischen dem Hostienspender und den Kelchspendern ist zu achten. Es ist auch gut zu überlegen, wie viel Wein voraussichtlich benötigt wird, damit dieser für alle Kommunikanten reicht. Ein Umschütten des konsekrierten Weines von einem Gefäß in ein anderes ist jedenfalls zu unterlassen.
4. Übrig gebliebener konsekrierter Wein ist nach der Kommunion **sofort vollständig am Altar**, eventuell unter Mithilfe des Kommunionhelfers, auszutrinken.<sup>27</sup>

**IX.1.b.I. Wählt man die Form der Kelchkommunion, die den ersten Platz einnimmt**<sup>28</sup>, d. h. des Trinkens aus dem gemeinsamen Kelch oder gemeinsamen Kelchen, so sind die Gläubigen jedenfalls auf die Freiwilligkeit des Kommunionempfanges aus einem gemeinsamen Kelch hinzuweisen und zu unterweisen, dass auch jeder, der nur in der Brotsgestalt kommuniziert, in voller Weise die Eucharistie empfängt, und dies auch gilt, wenn der konsekrierte Wein nicht für alle Kommunikanten reichen sollte.<sup>29</sup> – Wenn der Priester spricht: „Seht das Lamm Gottes ...“, hebt er einen Kelch mit dem Blute Christi und die Hostie (Zeigegestus)<sup>30</sup>. Nach der Kommunion des Zelebranten und der Kommunionhelfer empfangen diese aus der Hand des Zelebranten Hostienschale bzw. den Kelch mit dem Blut Christi und das Purifikatorium<sup>31</sup>. Sie gehen an ihren bestimmten Platz. Der Kommunionhelfer mit dem Kelch achtet auf genügend Abstand zum Hostienspender. Beim Reichen des Kelches spricht der Kommunionhelfer jedes Mal: „Das Blut Christi“, worauf der Kommunikant wie bei der Brotkommunion antwortet: „Amen.“ Danach wird der Kelch jedem Kommunikanten, der die Kelchkommunion empfangen will, in die Hand gegeben. Nachdem der Kommunikant getrunken hat, gibt er den Kelch zurück und der Kommunionhelfer wischt den Rand des Kelches innen und außen mit dem Purifikatorium, das er mit dem Kelch mitgenommen hat,

10 (1. Oktober 1971), A. Ausführungsbestimmungen zur Römischen Instruktion vom 29. Juni 1970 über die Kommunion unter beiden Gestalten, Nr. 5a u. 5b. S. 145: „5. Für die Ausspendung ist der in der Allgemeinen Einführung zum Römischen Messbuch Nr. 244-252 angegebene Ritus zu beachten, der vier verschiedene Formen vorsieht.

a) Die Kommunikanten trinken aus dem Kelch, der ihnen vom Priester, Diakon, Akolyth oder Kommunionhelfer gereicht wird. Die Gläubigen nehmen in der Regel den Kelch selbst in die Hand. In einer Gemeindemesse sollen die Gläubigen den Kelch in keinem Fall untereinander weiterreichen. Der Priester (bzw. Diakon, Akolyth, Kommunionhelfer) reinigt jedesmal den äußeren Rand des Kelches mit dem Kelchtüchlein.

b) Von den verschiedenen Riten bei der Kommunion unter beiden Gestalten durch Eintauchen, wird jener empfohlen, bei dem ein Diakon, Akolyth oder Kommunionhelfer den Kelch hält. Gemäß der Besenreibung dieses Ritus in der Allgemeinen Einführung verwenden die Kommunikanten eine Kommunionpatene.

[c] Die Allgemeine Einführung sieht außerdem noch die Möglichkeit der Kommunion unter beiden Gestalten mit einem Röhrchen und einem Löffel vor. (Diese beiden Möglichkeiten sind in der Erzdiözese Wien nicht eingeführt worden. Vgl. Direktorium der Erzdiözese Wien 1970, S. 26.)“]

<sup>26</sup> Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, Wiener Diöz.-Blatt 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), A. Ausführungsbestimmungen zur Römischen Instruktion vom 29. Juni 1970 über die Kommunion unter beiden Gestalten, Nr. 5: „Bei der Auswahl zwischen diesen Formen achte man auf die Eigenart der Teilnehmer, ihr Alter und ihre Vorbereitung. Innerhalb der gleichen Messfeier soll nur eine Form verwendet werden. Man wähle jene, die am meisten Gewähr für eine würdige und andächtige Kommunionsspendung bietet. Dabei ist der Hinweis der Instruktion zu beachten, wonach die Kommunion durch Trinken aus dem Kelch den ersten Platz einnimmt.“

<sup>27</sup> GORM, Nr. 279: „Es ist darauf zu achten, dass der nach der Kommunionausteilung gegebenenfalls übrig gebliebene Rest des Blutes Christi sofort vollständig am Altar ausgetrunken wird.“

<sup>28</sup> Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, Wiener Diöz.-Blatt 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), A. Ausführungsbestimmungen zur Römischen Instruktion vom 29. Juni 1970 über die Kommunion unter beiden Gestalten, Nr. 5 „Dabei ist der Hinweis der Instruktion zu beachten, wonach die Kommunion durch Trinken aus dem Kelch den ersten Platz einnimmt.“

<sup>29</sup> Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz, Wiener Diöz.-Blatt 1971, Nr. 10 (1. Oktober 1971), B. Weisungen zur Kommunionsspendung, S. 145: „Auch in den unter A (Kommunion unter beiden Gestalten Anm. d. Verf.) genannten Fällen haben die Gläubigen die Freiheit, sich für die Kommunion nur unter der Gestalt des Brotes oder unter beiden Gestalten zu entscheiden. Sie mögen jene Form wählen, die ihnen persönlich als größere Hilfe zum andächtigen Empfang des Herrenleibes erscheint.“

AEM, Nr. 241: „Vor allem sollen sie darauf hinweisen, dass nach katholischer Lehre Christus ganz und ungeteilt, das wahre Sakrament unter jeder der beiden Gestalten empfangen wird. Was die Frucht der Kommunion betrifft, wird denen, die unter einer Gestalt kommunizieren, keine zum Heil notwendige Gnade vorenthalten.“

GORM, Nr. 282: „Vor allem haben sie die Christgläubigen darauf hinzuweisen, dass der katholische Glaube lehrt, dass auch unter nur einer der beiden Gestalten der ganze und unverehrte Christus und das wahre Sakrament empfangen werden und dass deshalb, was die Frucht der Kommunion betrifft, jenen, die nur eine einzige Gestalt empfangen, keine heilsnotwendige Gnade vorenthalten wird.“

<sup>30</sup> GORM, Nr. 84 u. Nr. 157: „[Der Priester] nimmt eine in derselben Messe konsekrierte Hostie, und indem er sie etwas über der Patene beziehungsweise Hostienschale oder über dem Kelch erhoben hält, spricht er zum Volk gewandt: Seht das Lamm Gottes.“

<sup>31</sup> Das Purifikatorium (lat.: purificare „reinigen“) ist ein Tüchlein aus weißem Leinen, das zum Abwischen des Kelchrandes bei der Kelchkommunion, zum Reinigen der Hostienschalen, zum Trocknen des Kelches und zum Abtrocknen der Hände des Priesters oder Diakons bei der Purifikation verwendet wird.

ab, dreht den Kelch etwas und reicht ihn dem nächsten Kommunikanten.

1. Cyrill von Jerusalem schreibt in seinen mystagogischen Katechesen zur Kelchkommunion: „Nachdem du Anteil genommen hast am Leib Christi, komm auch zum Kelch des Blutes. Hebe nicht die Hände hoch, sondern verbeuge dich, (komm) auf ehrfürchtige, kniefällige Weise. Sage ‚Amen‘ und heilige dich, indem du vom Blut Christi nimmst. Solange deine Lippen noch feucht sind, berühre sie mit den Fingern und heilige (damit) die Augen, die Stirn und die übrigen Sinne. Dann warte das (Schluss-)Gebet ab und sage Gott Dank, der dich so großer Mysterien gewürdigt hat. Behaltet diese Überlieferungen unverfälscht, und bewahrt euch selbst unversehrt. Reißt euch nicht selbst von der Teilhabe los. Beraubt euch nicht selbst wegen des Sündenschmutzes der heiligen, geistlichen Mysterien! ‚Der Gott des Friedens heilige euch ganz und gar. Und ganz heil bewahrt werde euch der Leib, die Seele und der Geist bei der Ankunft unseres Herrn Jesus Christus‘ (I Thess 5,23). Ihm sei die Herrlichkeit von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.“<sup>32</sup>
2. Ein Weiterreichen sowohl der Hostienschale als auch des Kelches durch die Gläubigen ist in jedem Fall **nicht zulässig**. Es ist den Gläubigen auch **nicht gestattet** anstatt zu trinken, die zuvor empfangene Hostie **selbst in den Kelch einzutauchen**.<sup>33</sup>
3. Bei **Messfeiern in kleinen Gruppen** kann man zuerst die Eucharistie in der Brotsgestalt allen Kommunikanten reichen und dann erst mit der Kelchkommunion beginnen.

**IX.1.b.II. Wählt man die Form des Eintauchens der Hostie in den Wein**, so geht sicher etwas von der Zeichenhaftigkeit des gemeinsamen Trinkens verloren und kann selbstverständlich nur die Mundkommunion gespendet werden. Die Worte bei der Spendung lauten dann: „Der Leib und das Blut Christi.“ – *Der Kommunionshelfer, der die Hostie eintaucht, hält ein Purifikatorium in der Hand, in welcher er auch die Hostienschale hält, um sich gegebenenfalls die Finger abwischen zu können. Bei der Kommunionsspendung durch Eintauchen der Hostie in den Kelch gibt es zwei Möglichkeiten:*

- a) Ein Kommunionsspende hält das Gefäß mit den Hostien und taucht die Hostie ein, die er dann dem Kommunikanten in den Mund legt, ein zweiter hält den Kelch mit dem Wein. Dies geschieht in folgender Weise: Der Spende mit dem Kelch stellt sich links neben den Hostienspende und hält den Kelch mit dem Blut Christi ganz nahe an die Hostienschale. Der Hostienspende

nimmt eine Hostie, taucht sie in das Blut Christi, erhebt sie über der Hostienschale und spricht: „Der Leib und das Blut Christi.“ Nach dem „Amen“ des Kommunikanten legt er die Hostie diesem auf die Zunge, mit leichtem Druck, damit sie nicht herunterfällt.

- b) Es gibt auch Gefäße für die Kommunionsspendung, die so gestaltet sind, dass sie zugleich Hostienschale mit integriertem Kelch für das Blut Christi sind (Hostienschale mit Einsatzkelch). Dann kann ein und derselbe Kommunionsspende die Hostie nehmen, eintauchen und reichen. Die Spendung geschieht unter der in a) beschriebenen Weise.

Bei der Kommunionsspendung durch Eintauchen der Hostie in den Kelch ist die Assistenz eines Ministranten dringend notwendig. Dieser hält die Kommunionpatene jedem Kommunikanten unter das Kinn. Ein Ministrant darf aber nicht einen Kelch mit konsekriertem Wein oder ein Gefäß mit konsekrierten Hostien halten.

1. Es ist den Gläubigen **nicht gestattet** die Hostie **selbst in den Kelch einzutauchen**.
2. Sollte **konsekrierter Wein verschüttet werden**, wäscht man die Stelle mit Wasser und einem sauberen Tuch. Das Wasser wird nachher in das Sacramentarium geschüttet.<sup>34</sup> Sollte konsekrierter Wein auf die Kleidung eines Kommunikanten verschüttet werden, soll der Kommunionshelfer dem Kommunikanten das Purifikatorium zur sofortigen Reinigung reichen und darauf hinweisen, dass man das Kleidungsstück nachher auf die übliche Weise reinigen kann.

## IX.2. Die Feier der Krankenkommunion außerhalb der Messe

1. Mit dem Auftrag „Heilet die Kranken!“ (Mt 10,8) hat Jesus seine **Sorge für die Kranken** den Jüngern übertragen. Die Kirche versteht dieses Wort des Herrn an sie gerichtet und bemüht sich, diesen Auftrag in vielfältiger Weise zu erfüllen. Ernste Krankheit schafft für den Betroffenen eine gewisse Krisensituation, die den ganzen Menschen betrifft. Auch die moderne Medizin sieht Krankheit als eine psycho-somatische, eine leiblich-seelische Gegebenheit. Nicht selten wird eine ernste Krankheit auch zu einer religiösen Krise. Dazu kommt das Erlebnis der Hilflosigkeit, des Angewiesenseins auf andere, der Isolierung aus der Gemeinschaft und dgl. Die Erfahrung der Krankenseelsorger zeigt aber zugleich, dass Kranke für religiöse Hilfe in besonderer Weise ansprechbar sind.

Die wichtigste und dem Kranken spezifisch zugedachte sakramentale Hilfe der Kirche ist die Krankensalbung, die aber nicht als Sterbesakrament verstanden werden

<sup>32</sup> Cyrill von Jerusalem, V. Mystagogische Katechese 22 f, in: Cyrill von Jerusalem, *Mystagogicae Catecheses*. Mystagogische Katechesen, hrsg. und übers. v. Georg Röwekamp, Freiburg i.B. 1992 (= *Fontes Christiani* 7), 163 f.

<sup>33</sup> *Redemptionis sacramentum*, Nr. 94: „Es ist den Gläubigen nicht gestattet, die heilige Hostie oder den heiligen Kelch ‚selbst zu nehmen und noch weniger von Hand zu Hand unter sich weiterzugeben“. GORM, Nr. 160: „Es ist den Gläubigen nicht erlaubt, das konsekrierte Brot, auch nicht den heiligen Kelch, selbst zu nehmen und erst recht nicht, sie von Hand zu Hand einander weiterzugeben.“

<sup>34</sup> AEM, Nr. 239: „Ist konsekrierter Wein verschüttet worden, wäscht man die betreffende Stelle mit Wasser, das nachher in das Sacramentarium geschüttet wird.“

GORM, Nr. 280: „Ist jedoch etwas vom Blut Christi verschüttet worden, wird die betreffende Stelle mit Wasser gewaschen und dieses Wasser wird anschließend in das Sakramentarium gegossen, das sich in der Sakristei befindet.“



darf. Dies wird durch die Neuordnung der Krankensakramente nachdrücklich betont.<sup>35</sup>

2. Aber auch die **Krankenkommunion** – unabhängig von der Krankensalbung oder mit dieser verbunden – ist als bedeutende sakramentale Hilfe zu sehen. „Es ist ein wichtiges Anliegen, dass die Gemeinde, die sich zur Feier der Eucharistie versammelt, diejenigen nicht vergisst, die wegen ihres Alters oder wegen einer Krankheit nicht daran teilnehmen können. Die Krankenkommunion ist ein Zeichen der Verbundenheit der Gemeinde mit ihren Kranken.“<sup>36</sup> Deshalb ist es ausdrücklich Wunsch der Kirche, dass die Hauskommunion für alle, die nicht zur Kirche kommen können, intensiviert wird. Dazu gehören auch Gehbehinderte und alte Leute. Es ist die erste Aufgabe der Priester und Diakone zu den Alten und Kranken zu gehen. Damit dies regelmäßig geschehen kann, werden sie von den Krankenkommunionshelfern in wirkungsvoller und sinnvoller Weise unterstützt.
3. Die **Spendung der Krankenkommunion im Haus** ist immer als **Gottesdienst** zu verstehen und bedarf daher einer liturgischen Gestaltung. Nach dem Wunsch der Kirche sollen dabei auch die Angehörigen, Freunde und Nachbarn des Kranken einbezogen werden.<sup>37</sup> Für diese besteht die ausdrückliche Erlaubnis, bei dieser Gelegenheit zugleich mit dem Kranken die heilige Kommunion zu empfangen. *Einzelne Anwesende sollen liturgische Rollen übernehmen, z. B. die Lesung der Schriftstelle, des Psalms u.Ä.*
4. Wird die heilige Eucharistie von einem beauftragten Kommunionhelfer für Kranke **ins Haus** gebracht, so findet der **Ritus** Anwendung, wie er im Rituale „Die Feier der Krankensakramente“ auf Seiten 60 bis 77 (Nr. 24-40) angegeben ist.<sup>38</sup>
5. Für die **Spendung der Krankenkommunion im Krankenhaus, im Alters- oder Pflegeheim oder in ähnlichen Einrichtungen** gibt es die **Kurzform** „Kleiner Ritus der Krankenkommunion“<sup>39</sup>. Sie ist für jene Fälle gedacht, bei denen eine Feier nach dem gewöhnlichen Ritus nicht möglich ist, z. B. wenn die heilige Kommunion mehreren Kranken in

verschiedenen Räumen gereicht wird oder wenn das Befinden des Kranken einen längeren Ritus nicht zulässt.

6. Die **Kleidung des Kommunionhelfers** bei der Krankenkommunionspendung ist bei Laien die Zivilkleidung.
7. **Vor der Spendung der Krankenkommunion** erkundigt sich der Kommunionhelfer über den Wohnort und den Gesundheitszustand des Kranken; auch muss er darüber informiert sein, ob und wie viele Personen zugleich mit dem Kranken die Eucharistie empfangen wollen und wie weit diese in der Lage sind, den Hausgottesdienst mitzugestalten. Ein vorausgehender Krankenbesuch ist natürlich der beste Weg. Eventuell kann der Priester den Kommunionhelfer in der Familie einführen, besonders wenn dann die heilige Kommunion häufiger ins Haus gebracht werden soll. Selbstverständlich muss vor der Spendung der Eucharistie durch den Kommunionhelfer klargestellt sein, dass dieser das Bußsakrament nicht spenden kann.

*Vom Zustand und von der Konzentrationsfähigkeit des Kranken wird die Länge und Gestaltung des Wortgottesdienstes abhängen. Die Vorbereitung eines womöglich weiß gedeckten Tisches mit Kreuz und Kerze(n) soll vorher angeregt werden. Kreuz und Kerze(n) kann auch der Kommunionhelfer mitbringen.*

8. Um die **Verbindung zwischen der Gemeinde und ihren Kranken** auch in den Gottesdiensten sichtbar zu machen ist es sinnvoll die Kommunion aus dieser Feier den Kranken zu überbringen.<sup>40</sup> Dazu werden in der Eucharistiefeier der Gemeinde nach der Kommunion der Gläubigen, am Altar vom Zelebranten die benötigten Hostien in die dafür vorgesehenen Gefäße für die Krankenkommunion (Pyxis) gelegt und vom Altar weg den Krankenkommunionshelfern übergeben. Dies kann gegebenenfalls mit einem Sendungsgebet geschehen.
9. Sofern die heilige Kommunion nicht vom Gottesdienst weg zum Kranken gebracht wird, **holt der Kommunionhelfer** zur vereinbarten Zeit **in der Sakristei oder im Pfarrhof die Krankenburse** (falls er keine eigene besitzt), **die nötigen liturgischen Bücher und den Tabernakelschlüssel**. Er nimmt aus dem Tabernakel die entsprechende Anzahl von Hostien und legt sie in die Pyxis (Hostiengefäß für Krankenkommunion), die er verschließt und in die Krankenburse (kleine Tasche mit Korporale) steckt. Dann versperrt er den Tabernakel und gibt den Schlüssel an seinen Platz. Die

<sup>35</sup> „Die Feier der Krankensakramente – Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den kath. Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ Pastorale Einführung der Bischöfe des deutschen Sprachgebietes Nr. 21, S. 29: „Die Krankensalbung muss in den gläubigen Gemeinden wieder das eigentliche Sakrament der Kranken werden. Ihr Ansatzpunkt im Leben ist nicht das herannahende Ende; sie darf nicht als Vorbote des Todes erscheinen.“

<sup>36</sup> Ebd. Nr. 20, S. 28, vgl. auch Nr. 18. ebenda

<sup>37</sup> Ebd. Nr. 20, S. 59: „Damit die Kranken auch unmittelbar die kirchliche Gemeinschaft erfahren können, soll die Eucharistie hin und wieder im Krankenzimmer in Anwesenheit einer kleinen Hausgemeinde, der Familie und der Nachbarschaft, gefeiert werden.“

<sup>38</sup> Siehe dazu auch „Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“ – Studienausgabe, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Benziger, Einsiedeln-Zürich, u. Herder, Freiburg-Wien, 1976, Nr. 56-62, S. 35-39

<sup>39</sup> Ebd. Nr. 64-67, Seiten 39/40

<sup>40</sup> „Die Feier der Krankensakramente – Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den kath. Bistümern des deutschen Sprachgebietes“, Pastorale Einführung Nr. 20, S. 28 f: „Die Verbindung zwischen der Gemeinde und ihren Kranken sollte auch in den Gottesdiensten sichtbar werden. Sie kommt besonders deutlich zum Ausdruck, wenn in der sonntäglichen Eucharistiefeier der Kranke in den Fürbitten gedacht wird und die Kommunion aus dieser Feier den Kranken überbracht wird.“

Krankenburse trägt der Kommunionhelfer wie der Priester am besten an seinem Körper unter dem Mantel oder der Oberbekleidung, oder in einer Tasche. Die Verwendung eines Fahrzeugs (Fahrrad, Moped, Auto) ist bei einer entsprechenden Entfernung sinnvoll. Der Kommunionhelfer teilt sich die Zeit so ein, dass er zum vereinbarten Zeitpunkt pünktlich im Haus des Kranken ankommt. Die Krankenburse mit dem Allerheiligsten darf nicht unbeaufsichtigt gelassen, oder für längere Zeit an einem anderen Ort aufbewahrt werden.

10. Der Aufbau des Wortgottesdienstes bei der Krankenkommunionspendung ist Folgender<sup>41</sup>:

### Eröffnung

#### **Gruß –**

Die noch verschlossene Pyxis wird auf den Tisch auf das (kleine) Korporale gelegt, und die Kerze(n) werden entzündet – kurze stille **Anbetung** vor dem Allerheiligsten –

#### **Reichen des Weihwassers**

gemeinsamer **Bußakt** nach einer der 3 Formen wie bei der Messfeier –

#### Wortgottesdienst

kurze Schriftlesung, eventuell mit Einführung, (Fürbitten) –

#### Kommunion

gemeinsam gesprochenes **Vater unser** nach entsprechender Einleitung –

Dann öffnet der Kommunionhelfer die Pyxis, entnimmt eine Hostie und zeigt sie mit den Worten: „Seht das Lamm Gottes ...“ – „Herr, ich bin nicht würdig ...“ – „Selig, die zum Hochzeitsmahl des Lammes geladen sind.“

Der Kranke empfängt in der gewohnten Weise als erster die heilige **Kommunion**. Dann kommunizieren eventuell andere Anwesende. Falls der Kommunionhelfer an diesem Tag die heilige Kommunion nicht schon empfangen hat, kann er selbst mit den anderen kommunizieren.

Bei Schluckbeschwerden des Kranken kann ihm etwas Flüssigkeit zum Nachtrinken gegeben werden. Es kann auch nur ein Teil der Hostie oder dieser Partikel auf einem Löffel mit Wasser gereicht werden.

Wenn nötig, reinigt der Kommunionhelfer Patene und Finger in einem dazu bereitgestellten Glas Wasser. Dieses Wasser wird dann üblicherweise auf Erdboden vergossen. –

Nach dem Kommunionempfang folgt eine **Gebetsstille**. –

Wenn der Kranke zum Einschlafen neigt, ist es günstig, statt der Stille Meditationsgedanken oder passende kurze Gebete vorzusprechen. In den meisten Fällen sind die Kranken für solche Anregungen zum persönlichen Beten dankbar. –

#### **Schlussgebet –**

#### Abschluss

#### **Segensbitte.**

Selbstverständlich können die Anwesenden passende Gebete sprechen oder ein Lied singen.

Gehört die Krankenburse der Pfarre, trägt sie der Kommunionhelfer in das Pfarrhaus zurück.

### **IX.3. Die Spendung der Eucharistie als Wegzehrung**

1. „Die besondere Sorge der Kirche gilt den Sterbenden in ihrer leiblichen und seelischen Not. Das Sakrament für die Sterbenden ist die Eucharistie, die als Wegzehrung bezeichnet wird nach der Verheißung des Herrn: 'Wer mein Fleisch isst und mein Blut trinkt, hat das ewige Leben, und ich werde ihn auferwecken am Letzten Tag.' (Joh 6,54) Die Wegzehrung sollte nach Möglichkeit im Rahmen einer Eucharistiefeier [im Zimmer des Sterbenden] empfangen werden, so dass der/die Kranke leichter unter beiden Gestalten kommunizieren kann. Dies soll auch deshalb geschehen, weil in jeder Messe das Geheimnis des Todes und der Auferstehung Jesu Christi gefeiert wird, an dem der/die Sterbende durch die Wegzehrung in besonderer Weise Anteil erhält.“<sup>42</sup>

2. Wenn kein Priester zur Verfügung steht, soll ein Diakon oder ein beauftragter Kommunionhelfer die Eucharistie als Wegzehrung spenden.

3. Der Aufbau der Feier ist im Rituale „Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 68-78, S. 40 bis 47, angegeben<sup>43</sup>. Im Wesentlichen ist er derselbe wie bei der Krankenkommunion. Zusätzlich sind folgende Elemente vorgesehen:

ein passender Zuspruch nach der Begrüßung und stillen Anbetung (Nr. 69),  
das Bekenntnis des Taufglaubens (Nr. 72),  
das Gebet für den Kranken (Nr. 73),  
ein eigenes Schlussgebet und  
eine eigene Abschlussformel (Nr. 78).

Ein bemerkenswerter Hinweis findet sich im Ritus der Wegzehrung: Der Kommunionhelfer und die Anwesenden können dem Kranken **ein Zeichen brüderlicher Liebe und des Friedens** geben.<sup>44</sup>

4. „Am **Gründonnerstag** kann die heilige Kommunion nur in der Messe ausgeteilt werden, Kranken darf sie jedoch zu jeder Tageszeit gebracht werden. Am **Karfreitag** wird nur innerhalb der gottesdienstlichen Feier vom Leiden des Herrn die heilige Kommunion gereicht; aber auch an diesem Tag können die Kranken, die an der Feier nicht teilnehmen können, zu jeder Stunde des Tages kommunizieren. Am **Karsamstag** kann die heilige Kommunion **nur als Wegzehrung** gereicht werden.“<sup>45</sup>

5. „Die Sorge um die sterbenden Mitchristen zählt zu den wichtigsten Aufgaben der christlichen Gemeinde und des einzelnen Christen. Christen dürfen ihre

<sup>41</sup> Ebd. Nr. 23, S. 60. Vgl. „Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“ – Studienausgabe, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Benziger, Einsiedeln-Zürich, u. Herder, Freiburg-Wien, 1976, Nr. 27-41, S. 21-27

<sup>42</sup> „Die Feier der Krankensakramente – Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den kath. Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ Pastorale Einführung der Bischöfe des deutschen Sprachgebietes Nr. 27, S. 31

<sup>43</sup> Vgl. Ebd. Nr. 23-43, S. 116-131

<sup>44</sup> Ebd. Nr. 43, S. 131

<sup>45</sup> „Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 16, S. 16.

Mitchristen in der Not des Sterbens nicht allein lassen. Schon die bloße Anwesenheit nahestehender Menschen kann dem/der Sterbenden eine große Hilfe sein. Gemeinsame Gebete und Gesten der Zuwendung zeigen dem/der Sterbenden, dass andere ihn/sie begleiten wollen und mit ihm/ihr Gott um Erbarmen bitten. Ihre Nähe und ihr Gebet werde das gläubige Vertrauen und die Hoffnung des/der Sterbenden auf Christus stärken.“<sup>46</sup>

Dazu geben die **Sterbegebete der Kirche**<sup>47</sup> wertvolle Anregungen. Diese zielen darauf ab, dass der Sterbende, solange er noch bei Bewusstsein ist, die dem Menschen von Natur aus eigene Angst vor dem Tod im Glauben bewältigt. Die Gläubigen aber, die dem Sterbenden beistehen, sollen aus diesem Gebet Trost schöpfen, indem sie den österlichen Sinn des christlichen Sterbens erkennen.

*Gebete und Lesungen können aus den gebotenen Texten frei ausgewählt, andere nach Bedarf hinzugefügt werden. Sie sollen immer dem Zustand des Sterbenden, den jeweiligen Umständen und der Verfassung der Anwesenden angepasst sein. Sie mögen langsam vorgetragen werden, mit verhaltener Stimme und mit Pausen der Stille. Häufig wird es angebracht sein, das eine oder andere Stoßgebet, oder ein ihm – dem Sterbenden – lieb gewordenes Gebet mit diesem zu sprechen. Manchmal empfiehlt es sich, diese Gebete mehrmals langsam zu wiederholen.*

#### IX.4. Spendung der Kommunion in einer Wort-Gottes-Feier

1. „Die Gläubigen sollen dazu angehalten werden, innerhalb der Eucharistiefeier zu kommunizieren.“<sup>48</sup>
2. Grundsätzlich kann die Spendung der Eucharistie außerhalb der Messfeier nur in einem Gottesdienst erfolgen. In gottesdienstlichen Räumen wird die Wort-Gottes-Feier nach den dafür vorgesehenen Büchern<sup>49</sup> gefeiert. Zur Leitung dieser Wort-Gottes-Feiern bedarf es einer gesonderten Beauftragung. Nur wenn keine wirkliche Gemeinschaftsfeier möglich ist und nur der eine oder andere zu kommunizieren wünscht, kann der „Ritus mit kurzem Wortgottesdienst“ (Rituale „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messfeier“, Nr. 42-51, S. 27-31), verwendet werden. Sonst ist der Ritus „Die Wort-Gottes-Feier an Sonn- und Festtagen“<sup>50</sup> anzuwenden.
3. Die Spendung der Kommunion in einer Wort-Gottes-Feier in gottesdienstlichen Räumen geschieht in folgender Weise: *Nach den Fürbitten erfolgt ein Hinweis auf die eucharistische Gemeinschaft, die Bereitung des Altares und die Übertragung des Allerheiligsten durch den*

*Leiter der Wort-Gottes-Feier. Es folgt eine Stille Anbetung, das Vater unser und die Einladung zur Kommunion mit den Worten: „Seht, das Lamm Gottes, ...“ Nach der Antwort der Gemeinde „Herr, ich bin nicht würdig, ...“ teilt der Leiter die Kommunion an die anderen Kommunionshelfer aus und empfängt selbst die Kommunion.<sup>51</sup> Anschließend bekommt der Kommunionshelfer das Ziborium/die Hostienschale vom Leiter und geht zur Kommunionsspendung an den vereinbarten Platz. Die Spendung der Kommunion geschieht wie in Punkt IX.1.a.2. beschrieben. Nach der Kommunionsspendung trägt der Kommunionshelfer das Hostiengefäß zum Altar oder – wenn vereinbart – auf direktem Weg zum Tabernakel. Für den weiteren Ablauf s. Punkt IX.1.a.4. Die Punkte IX.1.a.5-7 gelten sinngemäß.*

#### X. Die Aussetzung des Allerheiligsten durch den Kommunionshelfer

1. „Die Frömmigkeit, welche die Gläubigen zur **Anbetung der heiligen Eucharistie** bewegt, ermuntert sie auch dazu, voll und ganz am österlichen Geheimnis teilzuhaben. Sie ist dankbare Antwort auf das Geschenk dessen, der durch seine Menschwerdung unaufhörlich die Glieder seines Leibes mit göttlichem Leben erfüllt. Indem die Gläubigen bei Christus, dem Herrn, verweilen, vertrauen sie sich ihm an, schütten vor ihm ihr Herz aus und bitten für sich und alle die Ihrigen, für den Frieden und das Heil der Welt. Mit Christus bringen sie im Heiligen Geiste ihr ganzes Leben dem Vater dar und empfangen aus dieser erhabenen Verbindung Wachstum im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe.“<sup>52</sup>
2. Die **Aussetzung durch den Kommunionshelfer**, die in jedem Fall der **Zustimmung des zuständigen Seelsorgers** (Pfarrers) bedarf, kann auf zwei Arten erfolgen:
  - die **einfache Aussetzung**
  - die **feierliche Aussetzung**
3. Bei der **einfachen Aussetzung** geht der Kommunionshelfer zum Tabernakel und öffnet diesen. Gegebenenfalls kann er das Ziborium auf den Altar stellen, auf dem ein Korporale liegt.<sup>53</sup> Auf dem **Altar sollen 2-4 Kerzen** brennen.<sup>54</sup> Es kann Weihrauch verwendet werden. Dazu empfiehlt sich eine Weihrauchschale, die vor dem Altar aufgestellt wird. Nachdem der Kommunionshelfer das Ziborium auf den Altar gestellt hat, geht er vor diesen und legt Weihrauch ein. Wird ein Rauchfass verwendet, wird das Allerheiligste mit drei Dreifachzügen inzensiert.
4. Die eucharistische Andacht soll im Blick auf den jeweiligen Festkreis des Kirchenjahres gestaltet

<sup>46</sup> „Die Feier der Krankensakramente – Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den kath. Bistümern des deutschen Sprachgebietes“, Nr. 1, S. 151

<sup>47</sup> Eine Auswahl von Texten und Gebeten findet sich ebd. Nr. 7-16, S. 153-180, sowie GL 28 und 608,2-3

<sup>48</sup> „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 14, S. 15

<sup>49</sup> Siehe Anhang A. 10. u. 11.

<sup>50</sup> Wort-Gottes-Feier, Werkbuch für die Sonn- und Festtage, S. 44-67.

<sup>51</sup> Zum ausführlichen Ablauf s. Wort-Gottes-Feier, Werkbuch für die Sonn- und Festtage, S. 65-67.

<sup>52</sup> „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 79

<sup>53</sup> Ebd., Nr. 91

<sup>54</sup> Ebd., Nr. 85

werden.<sup>55</sup> **Gestaltungsvorschläge** finden sich im Gotteslob Nr. 674-676. Eine **thematische Übersicht** bieten die Seiten 873-876. Weitere **Anregungen zur Gestaltung** sind im Buch „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 95f zu finden. **Auf eine angemessene Zeit für stilles Gebet** ist zu achten.<sup>56</sup>

5. Am **Ende der Anbetung** tritt der Kommunionhelfer hinter den Altar, macht eine einfache Kniebeuge, nimmt das Ziborium, stellt es in den Tabernakel zurück und verschließt diesen. Dann geht er in die Sakristei.<sup>57</sup>  
Wurde zur Anbetung nur der Tabernakel geöffnet, wird dieser, nach dem der Kommunionhelfer eine Kniebeuge gemacht hat, verschlossen.
6. Bei der **feierlichen Aussetzung** geht der Kommunionhelfer zum Tabernakel und öffnet diesen. Er nimmt die große Hostie aus der Custodia<sup>58</sup> (sofern diese nicht schon in einer Monstranz eingesetzt ist) und setzt sie in die Monstranz ein. *Es empfiehlt sich diesen Vorgang vor der ersten Aussetzung zu proben.* Dann stellt er die Monstranz auf den Altar, auf dem ein Korporale liegt.<sup>59</sup> Auf dem **Altar sollen 4-6 Kerzen** brennen. Bei der **feierlichen Aussetzung ist Weihrauch zu verwenden**.<sup>60</sup> Dazu kann auch eine Weihrauchschale verwendet werden, die vor dem Altar aufgestellt wird. Nachdem der Kommunionhelfer die Monstranz auf den Altar gestellt hat, geht er vor diesen und legt Weihrauch ein. Wird ein Rauchfass verwendet, wird das Allerheiligste mit drei Dreifachzügen inzensiert.
7. Zur Gestaltung der eucharistischen Anbetung siehe Punkt 4.
8. „**Zum Schluss der Anbetung** stellt der Kommunionhelfer das heilige Sakrament in den Tabernakel zurück.“<sup>61</sup>
9. Zur Frage der **Kleidung des Kommunionhelfers bei der Aussetzung** sind die ortsüblichen Gewohnheiten zu beachten. Siehe Punkt VII.<sup>62</sup>
10. Der Kommunionhelfer **spendet nicht den Segen mit dem Allerheiligsten** oder **trägt das Allerheiligste in einer Prozession mit**, außer vom Tabernakel zum Altar.<sup>63</sup>

<sup>55</sup> „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 79

<sup>56</sup> Ebd., Nr. 89: „Kurze Anbetungen sind so zu gestalten, dass vor dem Segen mit dem heiligen Sakrament eine angemessene Zeit für die Lesung des Wortes, für Gesänge Gebet und für Zeiten stillen Gebetes vorgesehen wird.“

<sup>57</sup> Ebd., Nr. 91

<sup>58</sup> Die Custodia (von lat. custodire „bewachen, (be)schützen“) ist ein Gefäß zur Aufbewahrung einer großen konsekrierten Hostie im Tabernakel.

<sup>59</sup> Ebd., Nr. 91

<sup>60</sup> Ebd., Nr. 85

<sup>61</sup> Ebd., Nr. 91

<sup>62</sup> Ebd., Nr. 92

<sup>63</sup> Ebd., Nr. 91

## XI. Richtlinien für den Eucharistieempfang und Anregungen für die eucharistische Frömmigkeit

1. Die sakramentale Kommunion innerhalb der heiligen Messe stellt die volle Teilnahme an der heiligen Eucharistie dar. Vom Zeichen her wird dies umso deutlicher, wenn die Gläubigen nach der Kommunion des Priesters aus derselben Opferfeier den Herrenleib entgegennehmen.<sup>64</sup> Darum sollen die Hostien für die Gläubigen in jeder eucharistischen Feier konsekriert werden, sinnvollerweise ungefähr in der erforderlichen Anzahl.<sup>65</sup>
2. „Die Eucharistie ist die Vergegenwärtigung des österlichen Geheimnisses Christi bei den Menschen; sie ist Quelle aller Gnaden und Sündenvergebung. Dennoch müssen alle, die den Leib des Herrn empfangen wollen, um die Frucht des österlichen Sakramentes zu erlangen, mit reinem Gewissen und in der rechten Disposition zum Sakrament hinzutreten.“<sup>66</sup> Wer sich einer schweren Sünde bewusst ist, darf ohne vorherige sakramentale Beichte die Messe nicht zelebrieren und nicht den Leib des Herrn empfangen, außer es liegt ein schwerwiegender Grund vor und es besteht keine Gelegenheit zur Beichte; in diesem Fall muss er sich der Verpflichtung bewusst sein, einen Akt der vollkommenen Reue zu

<sup>64</sup> II. Vat. Konzil, Konstitution über die heilige Liturgie Sacrosanctum concilium, Nr. 55

AEM, Nr. 56 h: „Es ist wünschenswert, dass für die Kommunion der Gläubigen die Hostien möglichst in jeder Messe konsekriert werden; ... Dadurch wird die Teilnahme am Opfer, das gefeiert wird, auch im Zeichen besser sichtbar.“

GORM, Nr. 85: „Sehr wünschenswert ist es, dass die Gläubigen, so wie es auch der Priester selbst zu tun hat, den Leib des Herrn von den Hostien empfangen, die in derselben Messe konsekriert worden sind. ... Auf diese Weise soll die Kommunion auch durch die Zeichen klarer als Teilhabe an dem Opfer erscheinen, das gerade gefeiert wird.“

<sup>65</sup> „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, Nr. 13: „... Darum soll frisch zubereitetes Brot gewöhnlich in jeder eucharistischen Feier für die Gläubigen konsekriert werden.“

<sup>66</sup> Ebd., Nr. 23: „Die Eucharistie ist die Vergegenwärtigung des österlichen Geheimnisses Christi bei den Menschen; sie ist die Quelle aller Gnade und Sündenvergebung. Dennoch müssen alle, die den Leib des Herrn empfangen wollen, um die Frucht des österlichen Sakramentes zu erlangen, mit reinem Gewissen und in der rechten Disposition zum Sakrament hinzutreten.“

Deshalb schreibt die Kirche vor: 'Niemand, der sich einer Todsünde bewusst ist, darf ohne vorausgegangene sakramentale Beichte zur heiligen Eucharistie hinzutreten, auch wenn er Reue zu haben glaubt.' (vgl. Konzil v. Trient 13. Sitzung, Dekret über die Eucharistie, Nr. 7) Wenn eine dringende Notwendigkeit zum Kommunionempfang vorliegt und keine Möglichkeit zur Beichte besteht, soll vorher ein Akt vollkommener Reue erweckt werden, mit dem Vorsatz, zu gegebener Zeit einzeln alle Todsünden zu beichten, die im Augenblick nicht gebeichtet werden können.

Wer täglich oder häufig zu kommunizieren pflegt, sollte seinen Verhältnissen entsprechend in regelmäßigen Zeitabständen das Bußsakrament empfangen.

Im Übrigen mögen die Gläubigen in der heiligen Eucharistie ein Heilmittel sehen, das uns von der täglichen Schuld befreit und vor der Todsünde bewahrt. Auch sollten sie die Teile der Liturgie, vor allem der Messe, die Bußcharakter haben, in rechter Weise zu nutzen wissen.“

Vgl. auch Redemptionis sacramentum, Nr. 80 f



erwecken, der den Vorsatz miteinschließt, so bald wie möglich zu beichten.<sup>67</sup>

3. Wer die heilige Eucharistie schon empfangen hat, darf sie am selben Tag nur innerhalb einer Feier der Eucharistie, an der er teilnimmt, ein zweites Mal empfangen.<sup>68</sup>
4. Wer die heilige Eucharistie empfangen will, hat sich innerhalb eines Zeitraumes von **wenigstens einer Stunde** vor der heiligen Kommunion aller Speisen und Getränke mit alleiniger Ausnahme von Wasser und Arznei zu enthalten.  
Ältere Leute oder wer an irgendeiner Krankheit leidet sowie deren Pflegepersonen dürfen die heilige Eucharistie empfangen, auch wenn sie innerhalb der vorangehenden Stunde etwas genossen haben.<sup>69</sup>
5. Auch außerhalb der Messfeier wird die private und öffentliche Verehrung der heiligen Eucharistie eindringlich empfohlen.<sup>70</sup> Dies gilt sicher in besonderer Weise für jeden Kommunionhelfer, der durch seinen Dienst dem Geheimnis der Eucharistie nahe steht.  
Auch sollen die Gläubigen sich bewusst sein, dass sie durch das Gebet zum Herrn im Sakrament jene Verbindung mit ihm fortsetzen, die sie in der heiligen Kommunion erlangt haben; durch die Erneuerung des Bundes mit ihm empfangen sie die Kraft, in ihrem Leben das zu verwirklichen, was sie in der Eucharistiefeier im Glauben und im Sakrament empfangen haben.<sup>71</sup>
6. „Die ‚Wandlung‘ in der Eucharistie ist daher nicht als ein ‚geheimnisvoller‘ Kultakt in einer geschützten Gruppe zu verstehen – lebensfern und weltfremd. Nein, die ‚Wandlung‘, die mit Jesus zusammenhängt, ermutigt vielmehr zum Aufbrechen und zur Veränderung: vom Gegeneinander zum Miteinander, vom engen Blick zum weiten Blick, von der Nutznießerin zur Nutzteilerin, vom Verantwortungsscheuen zum

Verantwortungsbewussten, von der Enttäuschten zur Hoffenden. Mit diesen ‚Wandlungen‘ aber kann man den Veränderungen im eigenen Leben genauso wie in der Gesellschaft sinnvoll und geistvoll begegnen.“<sup>72</sup>

## ANHANG

### A. Kirchliche Weisungen, Richtlinien und (liturgische) Bücher

Die Funktion eines Kommunionhelfers ist ein offizieller Dienst der katholischen Kirche, durch päpstliche und bischöfliche Entscheidung geschaffen und an die Weisungen Roms und des Bischofs gebunden.

#### 1. Die Reskripte der Sakramentenkongregation 560/69 vom 14.3.1969 und 780/69 vom 18.4.1969 mit Hinweis auf die entsprechende Instruktion vom 7.5.1966 übertragen dem Erzbischof von Wien folgende Vollmachten:

- a) Der Ordinarius kann Männer, die nicht Priester oder Diakone sind, ermächtigen, die heilige Eucharistie in Kirchen und öffentlichen Oratorien der Erzdiözese sich selbst und den Gläubigen zu reichen und zu Kranken zu bringen, wenn ein Priester oder Diakon nicht anwesend ist.
- b) Der Ordinarius kann Männer, die nicht Priester oder Diakone sind, zur Mithilfe bei der Austeilung der heiligen Kommunion während der Messe ermächtigen, wenn sich sonst eine zu lange Dauer der Kommunionsspendung nicht vermeiden lässt.
- c) Der Bischof kann die Hausoberinnen klösterlicher Gemeinschaften, die im Territorium der Erzdiözese tätig sind, ermächtigen, außerhalb der heiligen Messe die heilige Kommunion sich selbst, den Ordensangehörigen und anwesenden Gläubigen zu reichen, wenn ein Priester oder Diakon nicht anwesend ist.

(Mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen im Wr. Diöz.-Blatt, Juni 1979, Nr. 88, S. 70/71.)

#### 2. Kommunionsspendung unter beiden Gestalten. Richtlinie der Österreichischen Bischofskonferenz in: Wr. Diöz.-Blatt, Oktober 1971, Nr. 174, S. 144 f

#### 3. Die Instruktion der Sakramentenkongregation „Immensae caritatis“ vom 29.1.1973 gibt allgemein den Bischöfen die Vollmacht, außerordentliche Kommunionhelfer zu bestellen und ihnen die Erlaubnis zu erteilen, die heilige Kommunion zu reichen.

Die deutsche Übersetzung dieser Instruktion erschien als Studienausgabe mit vorläufiger Gültigkeit unter dem Titel „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, im Verlag Benziger-Herder, 1976. (Vgl. Wr. Diöz.-Blatt, April 1973, Nr. 66, S. 52 ff.)

<sup>67</sup> Codex Juris Canonici, Can. 916

<sup>68</sup> Ebd., Can. 917 und Wiener Diöz.-Blatt 1983, S. 34

<sup>69</sup> Ebd., Can. 919, § 1 und 3. und „Kommunionsspendung und Eucharistieempfang außerhalb der Messe“, Nr. 24: „Die Gläubigen, die das heilige Sakrament der Eucharistie empfangen wollen, sollen eine Stunde vor dem Empfang keine festen Speisen und Getränke - Wasser ausgenommen - zu sich nehmen.

Die Dauer der eucharistischen Nüchternheit, d. h. der Enthaltung von Speisen und alkoholischen Getränken, wird auf etwa eine Viertelstunde verkürzt:

1. für Kranke in Krankenhäusern und daheim, auch wenn sie nicht bettlägerig sind;

2. für ältere Menschen, die wegen ihres Alters das Haus nicht verlassen können oder in Altenheimen wohnen;

3. für alte oder kranke Priester, auch wenn sie nicht bettlägerig sind, sooft sie die Messe feiern oder die heilige Kommunion empfangen; für Personen, die Kranke oder ältere Menschen pflegen, sowie für deren Angehörige, die zusammen mit ihnen die heilige Kommunion empfangen wollen, wenn sie das einstündige Nüchternheitsgebot nur schwer befolgen können.“

<sup>70</sup> „Kommunionsspendung und Eucharistieempfang außerhalb der Messe“, Nr. 79

<sup>71</sup> Ebd., Nr. 81, und Instruktion „Eucharisticum mysterium“, Nr. 13

<sup>72</sup> St. Schlager u. F. Gruber, Sich wandeln lassen – die Eucharistie. Aus der Broschüre „glaubenswert“ (theologische Erwachsenenbildung, Diözese Linz)

4. **Mit 1.3.1975 verfügt der Erzbischof von Wien**, dass generell alle bisher erfolgten Beauftragungen von Kommunionhelfern bis auf Weiteres verlängert und künftige Beauftragungen ebenfalls ohne Befristung erfolgen werden. Da erfahrungsgemäß Helfer zur Sendung der heiligen Kommunion besonders bei Schulgottesdiensten benötigt werden, sind Laienreligionslehrer und -lehrerinnen zum Besuch der Einführungskurse für den Kommunionhelferdienst aufgefordert. (Wr. Diöz.-Blatt, März 1975, Nr. 52, S. 38/39.)
5. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, Instruktion *Redemptionis Sacramentum* über einige Dinge bezüglich der heiligsten Eucharistie, die einzuhalten und zu vermeiden sind. 25. März 2004
6. „Die Feier der Krankensakramente – Die Krankensalbung und die Ordnung der Krankenpastoral in den kath. Bistümern des deutschen Sprachgebietes“ – Zweite Auflage, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Benziger, Einsiedeln-Zürich u. Herder, Freiburg-Wien, 1994, 248 Seiten.
7. „Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“ – Studienausgabe, herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg – Trier – Zürich, Benziger, Einsiedeln-Zürich, u. Herder, Freiburg-Wien, 1976, 140 Seiten.
8. AEM, Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch. Die Feier der heiligen Messe, Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Benziger, Einsiedeln und Köln – Herder, Freiburg und Basel – Friedrich Pustet, Regensburg – Herder, Wien – St. Peter, Salzburg – Veritas, Linz 1975, Zweite Auflage, ergänzt gemäß Editio typica altera des Missale Romanum, 1975, dem neuen Codex Juris Canonici, 1983, und dem ergänzten Regionalkalender.
9. GORM, Grundordnung des Römischen Messbuches. Vorabpublikation zum Deutschen Messbuch (3. Auflage) 12. Juni 2007
10. Wort-Gottes-Feier, Werkbuch für die Sonn- und Festtage, , Hrsg. v. d. Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, des Erzbischofs von Luxemburg und des Bischofs von Bozen-Brixen, Trier 2004
11. Versammelt in seinem Namen, Tagzeitliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen, Werkbuch, Hrsg. v. d. Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz, der Österreichischen Bischofskonferenz, der Schweizer Bischofskonferenz und des Erzbischofs von Luxemburg, Trier 2008
12. Codex Iuris Canonici. Codex des kanonischen Rechtes. 1983

13. SC, Konstitution über die heilige Liturgie „Sacrosanctum Concilium“, 1963
14. GL, Katholisches Gebet- und Gesangsbuch Ausgabe für die (Erz-)Diözesen Österreichs, 2013
15. Fontes Cristiani, Cyrill von Jerusalem, Mystagogische Katechesen, Band 7, Freiburg, Basel, Wien, 1992
16. Mehr als Brot und Wein. Der Kommunionteil der Messfeier, Hrsg. vom Deutschen Liturgischen Institut im Auftrag der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz, Trier 2014<sup>6</sup>

## B. AUSZUG AUS: EINFÜHRUNG IN EINIGE LITURGISCHE DIENSTE

### DIE EINFÜHRUNG IN DEN KOMMUNION-HELPERDIENST<sup>73</sup>

Bevor dieser Dienst das erste Mal ausgeübt wird, sollen die **Betreffenden**, nachdem sie durch den Bischofsvikar beauftragt wurden, durch den Pfarrer oder Moderator ihrer Gemeinde in den Dienst eingeführt werden. Da dieser Dienst Kraft des in der Taufe übertragenen gemeinsamen Priestertums ausgeübt wird, sollte am Beginn dieser Eucharistiefeier das sonntägliche Taufgedächtnis begangen werden (Messbuch-Anhang). Nach der Homilie und dem Glaubensbekenntnis werden die Betroffenen namentlich aufgerufen und treten vor den Altar oder an eine andere geeignete Stelle.

Schwestern und Brüder!

Heute werden Sie zu einem Dienst in der Kirche, zum Dienst des Kommunionhelfers (der Kommunionhelferin), bestellt. Es ist ein Dienst an der Eucharistie, die Gipfel und Quelle des Lebens der Kirche ist. Durch die Eucharistie wird das Volk Gottes aufbaut und in seinem Wachstum gefördert. Sie sollen den Priestern und Diakonen helfen, wenn Sie zusammen mit Ihnen den Gläubigen die heilige Kommunion reichen.

So frage ich Sie: Sind Sie bereit, mit der gebotenen Ehrfurcht und heiliger Besonnenheit den Dienst am Sakrament der heiligen Eucharistie in dieser Gemeinde zu übernehmen?

**Einzeln oder Alle:** Ich bin bereit.

Lasset uns beten zu Gott, dem allmächtigen Vater, dass er diesen Schwestern und Brüdern, die zum Dienst an der heiligen Eucharistie beauftragt sind, Gnade und Segen schenke und ihnen Kraft gebe zum treuen Dienst in seiner Kirche:

Herr, unser Gott, durch deinen Sohn hast du die Welt vom ewigen Tod erlöst und der Kirche das Brot des Lebens und den Kelch des Heiles anvertraut. Allen, die davon essen und trinken, hat er das ewige Leben verheißen.

So bitten wir dich: Segne **W** unsere Schwestern und Brüder, die zum Kommunionhelferdienst beauftragt sind. Gib, dass sie sich mit ganzem Herzen einsetzen, wenn sie den Leib und das Blut Christi austeilen. Lass sie im Glauben

<sup>73</sup> Einführung in einige liturgische Dienste – Ein Behelf des Liturgiereferates der Erzdiözese Wien, S. 5

und in der Liebe wachsen zum Aufbau deiner Kirche und zu ihrem eigenen Heil.

Darum bitten wir dich durch Christus, unseren Herrn.

**A:** Amen

Die Eucharistiefeier wird mit den Fürbitten fortgesetzt. Die neuen Kommunionhelfer bzw. Kommunionhelferinnen versehen ihren Dienst erstmalig in dieser Eucharistiefeier, soweit es die Zahl der Kommunikanten notwendig macht.

## **DIE EINFÜHRUNG IN DEN DIENST DES KOMMUNIONHELfers FÜR DIE KRANKEN<sup>74</sup>**

Bevor dieser Dienst das erste Mal ausgeübt wird, sollen die Betreffenden, nachdem sie durch den Bischofsvikar beauftragt wurden, in ihrer Gemeinde in den Dienst eingeführt werden. Da dieser Dienst Kraft des in der Taufe übertragenen gemeinsamen Priestertums ausgeübt wird, sollte am Beginn dieser Eucharistiefeier das sonntägliche Taufgedächtnis begangen werden (Messbuch-Anhang). In den Fürbitten soll für die Alten, die Kranken, die Leidenden und die Einsamen besonders gebetet werden. Nach dem Schlussgebet werden die Betroffenen durch den Pfarrer oder Moderator namentlich aufgerufen und treten vor den Altar oder an eine andere geeignete Stelle.

Schwestern und Brüder!

Sie wurden zum besonderen Dienst des Kommunionhelfers (der Kommunionhelferin) für die Kranken bestellt. Sie geben den alten und kranken Menschen unserer Gemeinde Anteil an der Feier der Eucharistie, die Gipfel und Quelle des Lebens unserer Gemeinde ist. Überall dorthin, wo Leid, Schmerz und oft auch Einsamkeit zu Hause sind, bringen Sie Christus - das Heil der Welt, in der einfachen Gestalt des eucharistischen Brotes. Priester und Diakone sollen Sie als Helferinnen und Helfer vertreten, wenn Sie die Heilige Kommunion in die Häuser und an die Krankenlager der Gemeinde bringen. Deshalb müssen Sie auch selbst aus der Kraft des eucharistischen Opfers leben. So frage ich Sie: Sind Sie bereit, mit der gebotenen Ehrfurcht und in der Bereitschaft zur liebevollen Begegnung den Dienst am Sakrament der heiligen Eucharistie für die kranken und alten Menschen zu übernehmen?

**Einzeln oder Alle:** Ich bin bereit.

Lasset uns beten zu Gott, dem allmächtigen Vater, dass er diesen Schwestern und Brüdern, die zum Dienst als Krankenkommunionhelfer bestellt sind, Gnade und Segen schenke und ihnen Kraft gebe zum treuen Dienst in seiner Kirche:

Barmherziger und gütiger Gott, du bist immer bei uns in guten und in schlechten Tagen. Dein Sohn hat unsere Krankheiten auf sich genommen und unsere Schmerzen getragen.

So bitten wir dich: Segne **W** unsere Schwestern und Brüder, die zum Kommunionhelferdienst für die Kranken bestellt sind. Gib, dass sie sich mit ganzem Herzen hingeben, wenn sie ihren Dienst ausüben und den Leib Christi zu den Kranken und Alten bringen. Nimm von ihnen die Angst verbraucht zu werden. Hilf ihnen, den Kranken

Gutes zu tun, damit sie nicht vergeblich leben, sondern Frucht bringen in Jesus Christus, der in der Einheit mit dem Heiligen Geist mit dir lebt und wirkt in Ewigkeit.

**A:** Amen

Nach Möglichkeit bringen die Kommunionhelfer oder Kommunionhelferinnen gleich im Anschluss an die sonntägliche Eucharistiefeier den Leib Christi zu den Kranken. Es ist sinnvoll und zeichenhaft, wenn nun der Zelebrant beim Tabernakel die Krankenpatenen mit dem Leib des Herrn den Kommunionhelfern bzw. Kommunionhelferinnen anvertraut und diese sich auf den Weg zu den Kranken begeben. Die Eucharistiefeier schließt mit den Segen und der Entlassung.

Herausgeber des vorliegenden Behelfes ist die *Liturgische Kommission des Pastoralrates der Erzdiözese Wien*. Die Überarbeitung der 3. Auflage besorgten Mag. M. Sindelar und Mag. P. Jüthner auf Grundlage der 2. Auflage und der entsprechenden neuesten kirchlichen Richtlinien und Bücher.

Dieser Behelf wurde auf Empfehlung der *Liturgischen Kommission des Pastoralrates der Erzdiözese Wien* vom Bischofsrat der ED Wien am 6. März 2015 verabschiedet.

Foto: Rupprecht@kathbild.at

Eigentümer und Verleger: Liturgiereferat der Erzdiözese Wien.

Herausgeber: Liturgische Kommission des Pastoralrates der Erzdiözese Wien.

Alle: 1010 Wien, Stephansplatz 6.

## **24. Pfarrausschreibungen**

### **Vikariat Wien-Stadt**

Mauer, Wien 23, mit 1.9.2016

Rodaun, Wien 23, mit 1.9.2016

### **Vikariat unter dem Wienerwald**

Baden St. Stephan mit 1.9.2016

Fischamend mit 1.9.2016

### **Vikariat Unter dem Manhartsberg**

Bisamberg mit 1.9.2016

Groß-Engersdorf mit 1.10.2016

Hadres mit Obritz, Seefeld und Untermarkersdorf mit 1.9.2016

PV Poysdorf (Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Poysdorf, Walterskirchen, Wetzelsdorf) mit 1.9.2016

Waidendorf mit Dürnkrot mit 1.9.2016

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 31. März 2016 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

## **25. Personalnachrichten**

### **Erzdiözese Wien**

Rudolf **Nährer** (D) darf aus pastoralen Gründen wie bereits im Dekret vom 29. Mai 2013 keine liturgischen Dienste übernehmen nur mit einer Ausnahme: er darf auf

<sup>74</sup> Ebd., S. 6 f

der Palliativstation Hohegg seelsorglich tätig sein und die dort anfallenden Begräbnisse nach Rücksprache und Zustimmung des zuständigen Pfarrers halten.

Mag. Dr. Ernst **Strachwitz** wurde mit 21. Dezember 2015 zum Foyer-Vater des Foyer de Charité „Haus am Sonntagberg“, Diözese St. Pölten, eingesetzt.

## Dienststellen

### Stabstelle APG:

Lic. Marcus Antonius Everardus Marie **Timmermans**, D. 's-Hertogenbosch, wurde mit 10. Februar bis 31. August 2016 zum Seelsorglichen Mitarbeiter für missionarische Einsätze in der Erzdiözese Wien ernannt.

## Berufsgemeinschaften:

### Berufsgemeinschaft der akademischen Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten:

Am 17. Februar wurde folgender Vorstand gewählt: MMag. Christian **Kneisz** (L), PAss. in Göttliche Barmherzigkeit, Wien 10, Vorsitzender, Mag. Dagmar **Woods** (L), PAss. im Zentrum für Theologiestudierende und kirchliche Berufe, Mag. Renate **Trauner** (L), Seelsorge für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung, MMag. Pia **Hecht** (L), PAss. in Wolkersdorf, und Mag. David **Graf** (L), PAss. in Schwechat, als stellvertretende Vorsitzende.

## Dekanate:

### Stadtdekanat 15:

P. Mag. Peter **Domansky** COp, Mod. in Reindorf, wurde mit 17. Februar für die laufende Periode zum Dechant-Stellvertreter ernannt.

### Piesting:

Stefan **Jirak** (L), bisher PAss., schied mit 29. Februar aus.

## Pfarren:

### Starchant, Wien 16:

Christian **Diebl**, Polizeiseels., wurde mit 29. Februar von seinem Amt als Substitut entpflichtet.

### Meidling:

Mag. Ignatius **Sutel** CanReg, bisher Kpl., schied mit 29. Februar aus dem Dienst der ED Wien aus.

### Pötzleinsdorf, Wien 18:

Dr. Arkadiusz **Zakręta** CM, Sup., Prov. in Weinhaus, Wien 18, wurde mit 8. Februar zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt.

### Floridsdorf, Wien 21:

Josef **Norys** CanReg (Stift Klosterneuburg), Mod. in Donauefeld, Wien 21, wurde mit 05. Februar während des Krankenstandes von Herrn Moderator Alipius **Müller** CanReg (Stift Klosterneuburg), Mod., zum Substituten bestellt.

### Rodaun, Wien 23:

MMag. DDr. Peter **Schipka**, GenSekt. der ÖBK wurde mit 31. August von seinem Amt als Moderator entpflichtet.

### Piesting und Dreistetten:

Stefan **Jirak** (L), bisher PAss., schied mit 29. Februar aus.

### Tribuswinkel und Oeynhausen:

mgr lic. dr Marek **Zaborowski**, bisher Kpl. in Tribuswinkel und Oeynhausen, wurde mit 20. März zum Moderator ernannt an Stelle von Jochen Maria **Häusler**, Mod. in Traiskirchen, bisher Mod..

### Bisamberg:

Mag. Andreas **Lueghammer**, DechStellvetr., Pfr., hat mit 31. August auf das Amt des Pfarrers verzichtet.

### Groß-Engersdorf:

KR Robert **Neumann**, bisher Pfr., hat mit 30. September 2016 auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und tritt mit 1. Oktober 2016 in den dauernden Ruhestand.

### Zellerndorf, Deinzendorf, Platt, Schrattenthal und Watzelsdorf:

Lic. Moritz **Schönauer**, bisher Kpl., wurde mit 1. September 2016 für drei Jahre für das Kirchenrechtsstudium in Rom freigestellt.

## Kategoriale Seelsorge

### Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

P. Franz Peer OSFS, bisher Seels. im Pensionistenwohnpark "Fortuna", Wien 19, schied mit 29. Februar aus dem Dienst der ED Wien aus.

Mag. Gerhard Gary, bisher KRekt. und KrkSeels im Allgemeinen Krankenhaus, Wien 9, erhielt von 1. März 2016 bis 28. Februar 2017 eine Sabbatzeit.

Gabriele Sprinzl (L) wurde mit 1. April zur Pastoralassistentin im Landeskrankenhaus Wien bestellt.

## Auszeichnungen

### Bischöflich:

MMag. Bernhard Andreas **Kollmann**, Dech., Pfr. in Neuottakring, Wien 16, und Ing. Mag. Christian **Maresch**, Dech., Pfr. in Altsimmering, Wien 11, wurden mit 11. Dezember 2015 zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ernannt.

## Todesmeldungen

P. Friedrich **Fritz** SJ ist am 6. Februar im Hildegardshaus, Wien 23, im Alter von 99 Jahren gestorben und wurde am 19. Februar dem Kalksburger Friedhof, Wien 23, bestattet.

Prof. GR Dr. Rainer **Porstner**, Mod. in Pötzleinsdorf, Wien 18, ist am 8. Februar in Wien im Alter von 69 Jahren gestorben und wurde am 22. Februar auf dem Friedhof Dornbach, Wien 18, bestattet.

KR Anton **Zach**, Pfarrer i. R., ist am 24. Februar in Wiener Neustadt im Alter von 76 Jahren gestorben und wird am 5. März auf dem Friedhof Lanzenkirchen bestattet.



## **26. Sprechtage Kardinal Schönborns für Priester und Diakone**

Die Sprechtage finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

## **27. Sprechtage des Generalvikars**

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat.generalvikariat@edw.or.at](mailto:ordinariat.generalvikariat@edw.or.at)  
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

## **28. Sprechtage im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl**

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr  
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder  
Tel. 0664/824 36 97 oder [f.ferstl@edw.or.at](mailto:f.ferstl@edw.or.at).  
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

Redaktionsschluss für die April-Ausgabe des Diözesanblattes 2016 ist der 1. April 2016, 14.00 Uhr.

Die April-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2016 erscheint am 6. April 2016

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse  
[www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.

# WIENER DIÖZESAN BLATT

154. Jahrgang, Nr. 4,  
April 2016

## 29. Sonderkollekte für die notleidende Bevölkerung in der Ukraine – Brief des Apostolischen Nuntius

Wien, den 4. April 2016

Eminenz!  
Hochwürdigster Herr Kardinal!

Im Auftrag des Päpstlichen Staatssekretariates beehre ich mich, Ihnen in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender der Österreichischen Bischofskonferenz einige Informationen weiterzugeben.

Am Sonntag, den 3. April 2016, nach dem Gebet des *Regina Caeli* in Rom, hat der Heilige Vater Papst Franziskus eine Sonderkollekte für die notleidende Bevölkerung in der Ukraine angekündigt. Diese soll am Sonntag, dem 24. April 2016, in allen katholischen Kirchen in Europa stattfinden. Papst Franziskus hat großes Vertrauen, dass sich die Kirche in Europa großzügig an seiner Initiative beteiligen wird. Bitte geben Sie diese wichtige Information an alle Ordinarien der Österreichischen Bischofskonferenz weiter. Der von der Österreichischen Bischofskonferenz gesammelte Beitrag aller Diözesen wird – wie gewohnt – nach Einlangen sofort von dieser Apostolischen Nuntiatur an den Heiligen Stuhl überwiesen werden.

Indem ich Ihnen schon jetzt für Ihre Zusammenarbeit bestens danke, verbleibe ich mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung sowie mit besten Wünschen für eine gesegnete Osterzeit.

Euer Eminenz *in Domino* ergebener

+ Peter Zurbriggen e.h.  
Apostolischer Nuntius

## 30. Dekret

### Pfarraufhebung:

Im Bestreben, die territorialen Strukturen und Pfarrgrenzen in der Erzdiözese Wien der demografischen Entwicklung, insbesondere der geringer werdenden Zahl an Katholiken und den im Gegensatz dazu steigenden Ausgaben für die Erhaltung der pfarrlich genutzten Immobilien anzupassen, habe ich dem Priesterrat der Erzdiözese Wien das Vorhaben zur Beratung vorgelegt, die Pfarre St. Antonius von Padua, 1150 Wien, Pouthongasse 16, aufzuheben und

ihr Territorium mit dem der Pfarre Rudolfsheim, 1150 Wien, Meiselstraße 1 zusammen zu legen.

Im Zuge der Neustrukturierung der römisch-katholischen Pfarren im Stadtdekanat Wien 15 werden die Pfarren St. Antonius von Padua und Rudolfsheim Teil einer neuen größeren Einheit sein. Die Fusion dieser beiden Pfarren bereitet diese größere Einheit vor und trägt dazu bei, die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Der Priesterrat hat dieses Vorhaben beraten und sich am 23. Mai 2013 stimmeneinhellig für dessen Verwirklichung ausgesprochen.

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

Mit Wirksamkeit vom 31. März 2016 wird die Pfarre St. Antonius von Padua, 1150 Wien, Pouthongasse 16, aufgehoben und ihr Territorium mit dem der Pfarre Rudolfsheim, 1150 Wien, Meiselstraße 1, vereinigt.

Die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarre St. Antonius von Padua, 1150 Wien, Pouthongasse 16, wird im Hinblick auf die ihr nach staatlichem Recht zustehenden Rechte und Pflichten und die bona temporalia der Pfarre mit Wirkung ab 1. April 2016 geregelt wie folgt:

1. Universalrechtsnachfolger der Pfarre St. Antonius von Padua, 1150 Wien, Pouthongasse 16, wird, soweit in diesem Dekret nichts anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre Rudolfsheim, 1150 Wien, Meiselstraße 1.
2. Das übrige, wie immer Namen habende Vermögen, samt allen Rechten und Pflichten wird mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentumsrecht der römisch-katholischen Pfarre Rudolfsheim, 1150 Wien, Meiselstraße 1, übergehen.

### Begründung

Seit Gründung der Pfarre St. Antonius von Padua, 1150 Wien, Pouthongasse 16, im Jahre 1939 hat sich die demografische Situation im Gebiete dieser beiden benachbarten Pfarren wesentlich verändert.

Im Zuge der Neustrukturierung der römisch-katholischen Pfarren im Stadtdekanat Wien 15 hat sich die Erweiterung

des Pfarrgebietes der Pfarre Rudolfsheim um das Gebiet der aufzunehmenden Pfarre St. Antonius von Padua als pastoral und technisch günstigste Lösung erwiesen, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die bisherige Pfarrkirche St. Antonius von Padua auch von der Rumänisch-Orthodoxen Kirche als Gottesdienststätte genutzt wird.

Da die Erhaltung würdiger und geeigneter Gottesdienststätten und der für die pfarrliche Pastoral benötigten Räumlichkeiten die wirtschaftlichen Möglichkeiten kleiner Pfarren übersteigt und zudem die Pfarrkirchen beider Pfarren zueinander in geringer geografischer Entfernung liegen, ist es sinnvoll durch Zusammenlegung der Pfarren die wirtschaftlichen und personellen Ressourcen zu bündeln und auf den Erhalt einer Pfarrkirche zu beschränken.

Nach sorgfältiger Abwägung aller pastoralen, demografischen und wirtschaftlichen Umstände haben sich die zuständigen Gremien der Erzdiözese Wien entschieden, der vorgeschlagenen Pfarraufhebung zuzustimmen.

Wien, am 02. März 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.  
Kanzler

### 31. Muttertagssammlung

Jeden zweiten Sonntag im Mai feiern wir Muttertag. Für die Meisten von uns ein Tag der Freude und Dankbarkeit. Es gibt in unserem Land aber auch zahlreiche Mütter, denen an diesem Tag aufgrund ihrer Lebensumstände leider nicht zum Feiern zumute ist. Genau diesen Menschen schenkt die St. Elisabeth-Stiftung der Erzdiözese Wien bewusst ihre Aufmerksamkeit.

In der Schwangerenberatungsstelle der St. Elisabeth-Stiftung wird Frauen, die aufgrund oder während einer Schwangerschaft in Not geraten sind, Beratung, finanzielle Hilfe und Unterstützung durch Sachspenden angeboten. Ziel ist es, diesen Menschen Hoffnung zu geben, ihnen Perspektiven und Wege zu zeigen und erste Hürden meistern zu helfen. Die MitarbeiterInnen der St. Elisabeth-Stiftung der Erzdiözese Wien gehen diesen Weg gemeinsam mit den Frauen und betreuen die jungen Familien bis zum 2. Geburtstag des Kindes, ungeachtet ihrer Herkunft, Religion und Nationalität.

### Muttertagssammlung in allen Pfarren der Erzdiözese Wien

Damit man schwangeren Frauen in Not auch weiterhin mit Beratung und finanzieller Hilfe zur Seite stehen kann, findet am Muttertag, dem **8. Mai 2016**, in allen Pfarren der Erzdiözese Wien wieder die **Muttertagssammlung** statt.

Nur dank der Großzügigkeit und Unterstützung zahlreicher Spender/innen kann diese wertvolle Arbeit zum **Schutz von ungeborenem Leben** und die **Hilfe für Schwangere in Not** auch in Zukunft aufrechterhalten werden. Setzen wir gemeinsam ein starkes Zeichen der christlichen Nächstenliebe – **Damit jedes Leben wachsen kann.**

Das Spendenkonto lautet auf **St. Elisabeth-Stiftung der Erzdiözese Wien**, Schelhammer & Schattera IBAN AT30 1919 0000 0016 6801. Ihre Spenden kommen ausschließlich schwangeren Frauen und jungen Familien in Not zugute.

### Nachhaltig aus der Not führen

Neben der Schwangerenberatung bietet die St. Elisabeth-Stiftung der Erzdiözese Wien auch noch weitere unterstützende Angebote für Frauen, die anlässlich ihrer Schwangerschaft in Not geraten sind. Dazu zählen eine Familien- und Rechtsberatung, die barrierefrei zugänglich ist, unterstützende Anstellungen in der Webstube und Kreativwerkstatt, zwei Mutter-Kind-Häuser sowie die Vermittlung von Startwohnungen. Das umfassende Unterstützungsangebot hat das Ziel, die in Not geratenen Frauen in einem längeren Betreuungsverhältnis nachhaltig aus ihrer Notsituation heraus und hin zu einem selbstbestimmten Leben zu führen und somit durch tätige Nächstenliebe dem Vorbild der Hl. Elisabeth zu folgen.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

### INFO

Spenden an die St. Elisabeth-Stiftung der Erzdiözese Wien sind **steuerlich absetzbar** (Registrierungsnummer SO 1583). Im Jahr 2011 wurde der Stiftung auch das Spendengütesiegel verliehen.

Kontakt:

DI (FH) Lukas Pohl (Geschäftsführer)  
1050 Wien, Arbeitergasse 28/2, 1. Stock

E-Mail: [elisabethstiftung@edw.or.at](mailto:elisabethstiftung@edw.or.at)

Tel. 01/54 55 222 DW 24

[www.elisabethstiftung.at](http://www.elisabethstiftung.at)

### 32. Pfarrausschreibungen

#### Vikariat Wien-Stadt

Rodaun, Wien 23

#### Vikariat unter dem Wienerwald

Baden St. Stephan  
Fischamend

#### Vikariat Unter dem Manhartsberg

Bisamberg

Groß-Engersdorf mit 1. Oktober 2016

Hadres mit Obitz und Untermarkersdorf

PV Poysdorf (Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Poysdorf, Walterskirchen, Wetzelsdorf)

Waidendorf mit Dürnkrot

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 30. April 2016 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

### 33. Personalmeldungen

#### Dekanate:

##### Stadtdekanat 17:

Mag. Waldemar **Rama** (D), bisher ha Diakon in Süßenbrunn, Wien 21, wurde mit 1. April zum ha Diakon ernannt.

#### Pfarren:

##### Starchant, Wien 16:

Abs. theol. Thomas Michael **Natek**, Mod. in Altottakring, Wien 16, wurde vom 15. März bis 31. August zum Provisor ernannt.

##### Floridsdorf, Wien 21:

P. Antony **Arockiam** MSFS wurde mit 1. April zum Aushilfskaplan ernannt.

##### Gartenstadt, Wien 21:

Elautério **Conrado da Silva Junior**, B. Th., D. Bage, wurde mit 1. April zum Aushilfskaplan ernannt.

##### Süßenbrunn, Wien 22:

Mag. Andreas **Schnizer** (L), PAss in Gerasdorf bei Wien und Seyring, wurde mit 1. April neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Pastoralassistenten bestellt.

##### Klosterneuburg-St. Martin:

P. Reji **Muthukkattil Chandi** MSFS wurde mit 1. April zum Aushilfskaplan ernannt.

#### Pitten:

P. Dr. Raphael **Neelamkavil** (Messengers of Peace and Harmony), wurde mit 3. April bis 3. Juni zum Kaplan ernannt.

##### Herrnleis, Ladendorf, Niederleis, Eichenbrunn und Gnadendorf:

KR Msgr. Walter **Pischtiak**, bisher Dech., Pfr. und Mod, hat mit 31. August 2016 auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und tritt mit 1. September 2016 in den dauernden Ruhestand.

#### Kategoriale Seelsorge

##### Jugendseelsorge/Kath. Jugend/Diözesanjugendstelle:

Mag. Tomasz **Iwadowski**, bisher VikJugendSeels., hat mit 18. März auf sein Amt als Vikariatsjugendseelsorger im Vikariat Unter dem Manhartsberg verzichtet.

##### Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Mag. Christa **Wameseder** (L), PAss in der Seelsorge für Bahn und Post, wurde mit 1. April neben ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin im SMZ West/Otto-Wagner-Spital, Wien 14, bestellt

P. Mag. Dr. Alberto **Marques de Sousa** MI wurde mit 1. März zum Kirchenrektor und Krankenhausseelsorger im Allgemeinen Krankenhaus, Wien 9, ernannt.

#### Seelsorge für Bahn und Post:

Norbert **Klein** (L) PAss. im Pflegewohnheim Liesing, Wien 23, bisher PAss. im SMZ West-Otto-Wagner-Spital, Wien 14, wurde mit 1. April neben seiner Tätigkeit als Pastoralassistent im Pflegewohnheim Liesing, Wien 23, zum Pastoralassistenten bestellt.

#### Laienapostolat

##### Legion Mariens

P. Josef **Wenger** SSS, Sup., Kpl. in Gumpendorf, Wien, wurde mit 1. März zum Geistlichen Leiter der Curia Maria Treu ernannt an Stelle von Mag. Reinhard **Kofler** CM.

#### Auszeichnungen

##### Bischöflich:

P. Anton **Erben** OSB, Mod. in Gaweinstal, Pellendorf, Schrick und Höbersbrunn, wurde mit 15. Jänner zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

#### Todesmeldungen

GR Mag. Ladislaus **Zaslona**, Pfr. i. R., ist am 16. Februar in Warschau, Polen, im Alter von 96 Jahren gestorben und wurde am 22. Februar in Starych Babicach, Polen, bestattet.

Br. Hubert **Willander** FSC ist am 22. Februar im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Wien 2, im Alter von 96 Jahren gestorben und wurde am 12. März auf dem Strebersdorfer Friedhof, Wien 21, bestattet.

GR P. Jan **Mazurek** CR, Sup., Mod. in Starchant, Wien 16, ist am 15. März im Krankenhaus Hiezing, Wien 13, im Alter von 72 Jahren gestorben und wurde am 22. März in Chotylyb, Polen, bestattet.

### 34. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

### 35. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760,

E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat.generalvikariat@edw.or.at](mailto:ordinariat.generalvikariat@edw.or.at)

1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

### 36. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr  
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder  
Tel. 0664/824 36 97 oder [f.ferstl@edw.or.at](mailto:f.ferstl@edw.or.at)  
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.



Redaktionsschluss für die Mai-Ausgabe des Diözesanblattes 2016 ist der 29. April 2016, 14.00 Uhr.

Die Mai-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2016 erscheint am 4. Mai 2016

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse [www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.*

# WIENER DIÖZESAN BLATT

154. Jahrgang, Nr. 5,  
Mai 2016

## 37. Dekrete

### I. Statut der Korbgemeinschaft – Hilfe für Syrien

Als Ordinarius der Erzdiözese Wien errichte ich mit  
Wirksamkeit vom 1. April 2016 gemäß can. 114 ff CIC die

#### Stiftung Korbgemeinschaft – Hilfe für Syrien

als kirchliche, öffentliche, juristische Person.

Durch Hinterlegung der Anzeige über die Errichtung wird  
der Stiftung gemäß Art. II und Art. XV § 7 des Konkordates  
zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl  
vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, auch  
Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich  
zukommen.

Der Stiftung gebe ich nachstehendes

#### STATUT

##### Präambel

Der Name „Korbgemeinschaft – Hilfe für Syrien“ leitet sich  
von der Erzählung des Brotvermehrungswunders im Hl.  
Evangelium nach Markus ab. Die Jünger teilen im Auftrag  
Jesu der hungernden Menschenmenge Brot aus. Der Korb  
ist das Mittel zur Verteilung des Brotes. Die Speise schafft  
Gemeinschaft, daher bildet dieser Korb eine Gemeinschaft,  
die sich „Korbgemeinschaft“ nennt.

Durch die nunmehr errichtete kirchliche Stiftung sollen  
insbesondere die Melkitische Gemeinde in der Erzdiözese  
Wien und lokale kirchliche Organisationen z. B. die  
Gemeinschaft Soeurs de la Charité de Sainte Jeanne-Antide  
Thouret aus dem Libanon und Syrien die Möglichkeit  
erhalten, über eine eigenständige kirchliche öffentliche  
juristische Person die Hilfe für Glaubensbrüder im In- und  
Ausland zu organisieren.

#### § 1 AUFGABE UND SITZ DER STIFTUNG

Die Stiftung Korbgemeinschaft – Hilfe für Syrien hat  
nachstehende Aufgaben:

- (1) Direkte und rasche Hilfe für Menschen zu leisten, die  
in Syrien leben und durch die Kriegsverhältnisse in  
Not geraten sind. Insbesondere die Unterstützung von

Menschen ohne Einkommen durch Verlust ihrer  
Erwerbsfähigkeit

- (2) Mietunterstützung für Binnenflüchtlinge
- (3) Besorgung von geeigneter Bekleidung für Bedürftige
- (4) Unterstützung bei der Begleichung von Energiekosten
- (5) Vermittlung von ärztlichen Betreuungsleistungen
- (6) Vermittlung finanzieller Unterstützung
- (7) Vermittlung materieller Unterstützung (Sammeln von  
Sachspenden, Organisation von Sammeltransporten,  
etc.)
- (8) Unterstützung beim Aufbau von kleinen und mittleren  
Unternehmen in unterschiedlichen Segmenten, z. B.  
Handwerksbetriebe, Landwirtschafts-betriebe, etc.  
durch gezielte Ausbildungsmaßnahmen, Mikrokrediten,  
Bereitstellung von Geräten/Maschinen,  
Entwicklungsprojekte, etc.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Wien.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar  
gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne  
der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung. Die Stiftung darf keine  
Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der  
Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe  
Vergütungen begünstigen.

#### § 2 MITTEL DER STIFTUNG

Die Stiftung ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen  
gerichtet und strebt durch ihre Einnahmen lediglich die  
Kostendeckung an.

Zu diesem Zwecke wird die Stiftung Einnahmen  
insbesondere aus folgenden Quellen erzielen:

- durch Spenden und Subventionen,
- durch Vermittlung der Hilfe zwischen Spendern  
und Hilfsorganisationen einerseits und  
Hilfsbedürftigen in Syrien andererseits
- letztwillige Zuwendungen

#### § 3 ORGANE DER STIFTUNG

Die Stiftung als juristische Person handelt durch folgende  
Organe:

den Protektor  
den Aufsichtsrat  
den oder die Geschäftsführer

#### § 4 DER PROTEKTOR

- (1) Protektor der Stiftung ist der Erzbischof von Wien. Er vertritt die Stiftung in allen Angelegenheiten, die nicht nach diesem Statut anderen Organen zugewiesen sind und ernennt einen oder mehrere Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrats oder beruft diese ab.
- (2) Rechtsgeschäfte, die den ordentlichen Geschäftsbetrieb übersteigen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unbeschadet der Zustimmungsbefugnis des Aufsichtsrats der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Protektor. Dazu zählen jedenfalls:
  - 2.1 der Erwerb oder die Veräußerung von Liegenschaften;
  - 2.2 Rechtsgeschäfte mit einer wirtschaftlichen Auswirkung für die Stiftung von mehr als Fünfzig von Hundert der jeweils von der österreichischen Bischofskonferenz festgelegten Obergrenze für Veräußerungen gemäß can. 1292 CIC (zur Zeit Euro 3,0 Mill.) im Einzelfall;
  - 2.3 der Abschluss und die Auflösung von (freien) Dienstverträgen mit Geschäftsführern und sonstigen leitenden Mitarbeitern;
  - 2.4 der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen juristischen Personen.

#### § 5 DER AUFSICHTSRAT

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, denen jedenfalls der Generalvikar des Ordinariates für die Katholiken des byzantinischen Ritus in Österreich und der Ökonom der Erzdiözese Wien von Amts wegen angehören. Die übrigen Mitglieder werden vom Erzbischof von Wien frei ernannt und abberufen.
- (2) Die Funktionsdauer der ernannten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre, jedenfalls aber bis Konstituierung des neuen Aufsichtsrates. Die Wiederbestellung ist – auch mehrfach – zulässig.
- (3) Die Mitglieder haben ihre Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen mit größtmöglicher Sorgfalt zum Wohle der Stiftung und unter Wahrung der erforderlichen Verschwiegenheit zu erbringen.
- (4) Der Aufsichtsrat übernimmt die Funktion des Vermögensverwaltungsrates der Stiftung gemäß § 1280 CIC.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann seine Funktion unter Einhaltung einer vier-wöchigen Frist durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden zurücklegen.
- (6) Die Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch den Erzbischof ist auch vor Ablauf der Funktionsperiode möglich. In diesem Fall und bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus anderen Gründen

wird ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode ernannt.

- (7) Wird der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit abberufen, so führt er die Geschäfte bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates weiter.

#### § 6 AUFGABEN DES AUFSICHTSRATS

- (1) Der Aufsichtsrat hat für die Erfüllung des Stiftungszweckes Sorge zu tragen. Er hat die Vorstandsmitglieder zu überwachen und kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher, Datenbanken und Unterlagen der Stiftung einsehen und prüfen. Es kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - 2.1 Vorschlag an den Protektor zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der Stiftung
  - 2.2 Erlassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand
  - 2.3 Beschlussfassung über das Budget (Haushaltsplan) und über eine allenfalls erforderliche Überschreitung des genehmigten Budgets der Stiftung
  - 2.4 Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der geprüften Rechnungsabschlüsse der Stiftung und Entlastung des Vorstandes
  - 2.5 Bestellung eines Abschlussprüfers;
- (3) Akte der außerordentlichen Verwaltung der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Dazu zählen insbesondere:

- der Erwerb oder die Veräußerung von Liegenschaften;
- Überschreitungen des genehmigten Budgets oder Umwidmungen von mehr als € 20.000,00
- der Abschluss von Bestandverträgen
- die Annahme von Schenkungen, Stiftungen, Erbschaften oder Legaten unter Auflagen, die eine wirtschaftliche Belastung für die Stiftung von mehr als € 20.000,00 auslösen können;
- der Abschluss und die Auflösung von (freien) Dienstverträgen leitenden Mitarbeitern;
- der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen an anderen juristischen Personen;

#### § 7 ARBEITSWEISE DES AUFSICHTSRATS

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist ex officio der Generalvikar, der für den Fall seiner Verhinderung einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmt.

- (2) Der Aufsichtsrat kann über Anordnung des Vorsitzenden Arbeitsausschüsse bilden, denen mindestens 3 Mitglieder angehören müssen und denen auch die Entscheidungsbefugnis in einzelnen Materien übertragen werden kann.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen, sofern in der Geschäftsordnung kein höheres Quorum vorgesehen ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
- (5) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier Mal jährlich einberufen.
- (6) Die schriftlichen Einladungen für die Sitzungen des Aufsichtsrats sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Sitzung den Mitgliedern zu übermitteln. In dringenden Fällen kann die Einberufung fernschriftlich, telefonisch oder elektronisch unter Wahrung einer Drei-Tages-Frist vor dem Zeitpunkt der Sitzung erfolgen.
- (7) Zu den Sitzungen des Aufsichtsrats können die Geschäftsführer oder externe Sachverständige beigezogen werden, denen dabei jedoch kein Stimmrecht zukommt.
- (8) Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg sind zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (9) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der betreffenden Sitzung zu unterfertigen und den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzustellen ist. Auf Verlangen ist eine vom gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift anzufertigen.
- (10) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter vorgenommen.

## **§ 8 DER (DIE) GESCHÄFTSFÜHRER**

- (1) Die Stiftung hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Protektor der Stiftung ernannt werden. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, bilden diese gemeinschaftlich den Vorstand der Stiftung.
- (2) Die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte und sorgen für die Verwirklichung der im

Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat beschlossenen Leitlinien für die Öffentlichkeitsarbeit in der Erzdiözese Wien.

- (3) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - die Erstellung des Budgets, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses;
  - die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Verwirklichung der Zwecke der Stiftung;
  - die rechtsgeschäftliche Vertretung der Stiftung in allen Angelegenheiten des ordentlichen Geschäftsbetriebes, einschließlich des Abschlusses und der Beendigung von (freien) Dienstverträgen oder dienstnehmerähnlichen Werkverträgen, vorbehaltlich der Genehmigungspflichten gemäß §§ 3 und 4, und der Abschluss und die Beendigung von Bestandverträgen;
- (4) Im Falle der Bestellung mehrerer Geschäftsführer sind jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam zeichnungs- und vertretungsbefugt.
- (5) Die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung regelt eine vom Aufsichtsrat zu erlassende und jederzeit durch den Aufsichtsrat veränderbare Geschäftsordnung.

## **§ 9 RECHENSCHAFTSPFLICHT**

Die Gebarung der Stiftung hat nach den Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung der Erzdiözese Wien zu erfolgen.

Das jährliche Budget, der Finanzplan und der Jahresabschluss sind nach der Genehmigung durch den Aufsichtsrat dem Erzbischof von Wien zu intimieren.

## **§ 10 AUFLÖSUNG DER STIFTUNG**

Die Auflösung der Stiftung liegt in der Entscheidung des Erzbischofs von Wien.

Im Falle der Auflösung der Stiftung wird der Erzbischof von Wien den Auftrag zur Liquidation an eine geeignete Person oder Einrichtung erteilen.

Das nach Abdeckung allfälliger Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen darf ausschließlich nur gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken zugeführt werden.

Wien, 4. April 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.  
Kanzler



## 2. Statut des Pastoralrates

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2016 setze ich folgendes Statut für den Pastoralrat der Erzdiözese Wien in Kraft.

Wien, am 3. Mai 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.  
Kanzler

### Statut des Diözesanen Pastoralrates der Erzdiözese Wien

#### Wesen und Aufgabe

§ 1 Gemäß c. 511 CIC ist in jeder Diözese, sofern die seelsorglichen Verhältnisse es anraten, ein Pastoralrat zu bilden, dessen Aufgabe es ist, unter der Autorität des Bischofs, all das, was sich auf das pastorale Wirken der Diözese bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen. Der Pastoralrat der Erzdiözese Wien ist daher ein Beratungsgremium des Erzbischofs von Wien in Fragen des Heilsdienstes der Kirche. Er unterstützt den Erzbischof in seinem Leitungsamt.

Die vornehmliche Aufgabe des Pastoralrats ist die kritische Wahrnehmung der Zeichen der Zeit und ihre Deutung im Licht des Evangeliums, um „unter dem Beistand des Heiligen Geistes auf die verschiedenen Sprachen unserer Zeit zu hören, sie zu unterscheiden, zu deuten und im Licht des Gotteswortes zu beurteilen, damit die geoffenbarte Wahrheit immer tiefer erfasst, besser verstanden und passender verkündet werden kann“ (GS 44).

§ 2 Der Pastoralrat der Erzdiözese Wien setzt sich aus Mitgliedern von Amts wegen, entsandten Mitgliedern und ernannten Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind gem. c.512 CIC so auszuwählen, dass sich in ihnen die Vielfalt der gesellschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse in der Erzdiözese widerspiegelt. Der Erzbischof von Wien ist Vorsitzender des Pastoralrats.

#### Funktionsperiode und Sitzungsfrequenz

§ 3 Der Pastoralrat wird für eine Funktionsdauer von fünf Jahren konstituiert. Seine Funktionsperiode endet jedenfalls bei Eintritt einer Sedisvakanz

§ 4 Der Pastoralrat wird vom Erzbischof mindestens zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen einberufen. Wenigstens ein Drittel der Mitglieder kann eine außerordentliche Sitzung beantragen, die der Erzbischof innerhalb von drei Wochen einberuft.

## Mitglieder

§ 5 Der Erzbischof ernennt per Dekret die Mitglieder des Pastoralrats. Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft: Mitglieder von Amts wegen, entsandte Mitglieder sowie ernannte Mitglieder.

§ 6 Mitglieder von Amts wegen:

- a) Das sind:
  - der Generalvikar der Erzdiözese Wien
  - die Leiterin bzw. der Leiter des Erzbischöflichen Pastoralamtes der Erzdiözese Wien
  - und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer des Pastoralrates, die/der von der Leitung des Pastoralamtes aus dem Kreis der Mitarbeiter/innen des erzbischöflichen Pastoralamtes benannt wird. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer des Pastoralrates ist nicht stimmberechtigt.
- b) Mitglieder von Amts wegen verlieren die Mitgliedschaft im Pastoralrat, sobald sie aus dem betreffenden Amt bzw. der Dienststelle ausscheiden.

§ 7 Entsandte Mitglieder:

- a) Die folgenden Organisationen und Einrichtungen schlagen dem Erzbischof je nach ihrem eigenen Auswahlmodus je eine/n Vertreter/in zur Ernennung als Mitglied des Pastoralrats vor:
  - Katholische Aktion der Erzdiözese Wien
  - Arbeitsgemeinschaft Katholischer Verbände in der Erzdiözese Wien
  - Forum der Erneuerungsbewegungen der Erzdiözese Wien
  - Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften der Erzdiözese Wien
  - Vereinigung der weiblichen Ordensgemeinschaften der Erzdiözese Wien
  - Vereinigung der Säkularinstitute der Erzdiözese Wien
  - Institut für Praktische Theologie der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien
- b) Die Vikariatsräte der drei territorialen Vikariate schlagen je 2 VertreterInnen vor.
- c) Tritt ein entsandtes Mitglied auf eigenen Wunsch mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand aus dem Pastoralrat aus, hat die entsendende Einrichtung oder Organisation das Recht, unverzüglich eine neue Vertretung zu entsenden.
- d) Die Einrichtung oder Organisation, die eine/n Vertreter/in in den Pastoralrat entsandt hat, kann die Entsendung auch widerrufen (z.B. im Falle des Ausscheidens der betreffenden Person aus einer Funktion in der entsendenden Organisation); die betreffende Person verliert damit die Mitgliedschaft im Pastoralrat. Der Widerruf der Entsendung ist dem Vorstand des Pastoralrats unverzüglich schriftlich mitzuteilen und eine neue Vertretung zu entsenden.

**§ 8 Ernante Mitglieder:**

- a) Der Erzbischof ernennt frei bis zu 15 Mitglieder, die gesellschaftliche Lebens- und Themenbereiche repräsentieren.
- b) Der Erzbischof ernennt zudem frei aus dem Kreis der ständigen Diakone der Erzdiözese Wien und aus dem Kreis der in der Erzdiözese Wien inkardinierten Priester insgesamt bis zu fünf Mitglieder.
- c) Ernante Mitglieder können ihre Mitgliedschaft jederzeit mittels einer schriftlichen Erklärung zurücklegen. Der Erzbischof kann ihnen die Mitgliedschaft unter schriftlicher Angabe des Grundes entziehen.
- d) Ist ein ernanntes Mitglied ausgeschieden oder hat der Erzbischof zu Beginn einer Funktionsperiode das Ernennungskontingent (laut Ziffer a und/oder b) nicht ausgeschöpft, kann er auch in der laufenden Funktionsperiode jederzeit Personen als Mitglieder ernennen, bis die Zahl von 15 ernannten Mitgliedern aus gesellschaftlichen Bereichen bzw. fünf ernannten Mitgliedern aus der Priesterschaft und den Diakonen erreicht ist.

**§ 9 Für alle drei Arten von Mitgliedern gilt:**

- a) Mitglieder können sich in einer Sitzung nicht vertreten lassen und ihre Stimme nicht übertragen.
- b) Mitglieder erhalten vom Erzbischof ein Dekret über ihre Mitgliedschaft für die laufende Funktionsperiode. Das Dekret enthält einen ausdrücklichen Verweis auf den entsprechenden Paragraphen des Statuts, der das Ausscheiden aus dem Pastoralrat regelt, und verliert mit dem Eintreten des dort beschriebenen Sachverhalts seine Gültigkeit.

**Vorstand**

§ 10 Vorsitzender des Pastoralrats ist der Erzbischof der Erzdiözese Wien. Geschäftsführende/r Vorsitzende/r des Pastoralrates ist der/die Pastoralamtsleiter/in.

§ 11 Der Pastoralrat hat einen Vorstand, dem es obliegt, die Sitzungen vorzubereiten und im Einvernehmen mit dem Erzbischof die Tagesordnung zu erstellen.

§ 12 Den Vorstand des Pastoralrates bilden folgende Mitglieder:

- die/der Leiter/in des Pastoralamtes als geschäftsführende/r Vorsitzende/r
- vier Mitglieder, die vom Plenum gewählt werden, wobei zwei Personen aus dem Kreis der entsandten Mitglieder zu wählen sind und zwei Personen aus dem Kreis der ernannten Mitglieder
- die/der Schriftführer/in des Pastoralrates. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer des Pastoralrates ist nicht stimmberechtigt.

§ 13 Jedes Mitglied kann in der konstituierenden Sitzung zu Beginn einer Funktionsperiode Kandidat/inn/en für die Wahl der vier zu wählenden Mitglieder nennen. Die Kandidat/inn/en müssen entweder zu den entsandten oder den ernannten Mitgliedern gehören. Gewählt wird sodann in zwei getrennten geheimen Wahlgängen. Im ersten Wahlgang werden zwei Personen aus dem Kreis der entsandten Mitglieder gewählt, im zweiten Wahlgang zwei Personen aus dem Kreis der ernannten Mitglieder. Als gewählt gelten jeweils jene beiden Personen, auf die die meisten und zweitmeisten der abgegeben Stimmen entfallen.

**Arbeitsweise**

§ 14 Der Pastoralrat kann per Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung von Aufgaben oder Arbeitsgebieten Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen oder Einzelpersonen beauftragen. Das kann für die gesamte Funktionsperiode des Pastoralrats oder auch für einzelne Projekte geschehen. In die Kommissionen und Arbeitsgruppen können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Pastoralrats sind. Beauftragte Einzelpersonen und Vertretungen der Kommissionen oder Arbeitsgruppen berichten wenigstens einmal jährlich in einer ordentlichen Sitzung über ihre Arbeit.

§ 15 Zu den Sitzungen des Pastoralrates wird spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung vom Erzbischof eingeladen.

§ 16 Die Tagesordnung erstellt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Erzbischof. Jedes Mitglied des Pastoralrats kann schriftlich, durch Mitteilung an ein Vorstandsmitglied oder an die Schriftführung Tagesordnungspunkte einbringen. Über die Aufnahme bestimmt der Vorstand mehrheitlich.

§ 17 Jedes Mitglied des Pastoralrats kann zu Beginn einer Sitzung neue Tagesordnungspunkte einbringen. Diese werden aufgenommen, sofern sie mit absoluter Stimmenmehrheit des Plenums zugelassen werden und der Erzbischof der Behandlung zustimmt.

§ 18 Jedes Mitglied hat das Recht, in der Sitzung zu jedem Tagesordnungspunkt Anträge und Vorlagen zur Abstimmung einzubringen. Diese sollen möglichst schriftlich vorgelegt werden, können aber auch mit präziser mündlicher Formulierung, die protokolliert wird, eingebracht werden.

§ 19 Der Pastoralrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 20 Die Stimmabgabe im Pastoralrat erfolgt durch Handzeichen. Verlangt ein Mitglied eine geheime schriftliche Stimmabgabe, ist dem stattzugeben.

§ 21 Der/die Schriftführer/in des Pastoralrates erstellt über jede Sitzung ein Protokoll, das die Themen und Ergebnisse der Beratungen zusammenfasst und Anträge, Abstimmungs- sowie Wahlergebnisse genau dokumentiert. Das Protokoll wird vom Erzbischof und dem/der Leiter/in des Pastoralamts unterzeichnet und innerhalb von Monatsfrist den Mitgliedern des Pastoralrates zugesandt.

§ 22 Mindestens einmal in jeder Funktionsperiode soll der Pastoralrat eine Klausurtagung abhalten.

§ 23 Zu den Sitzungen des Pastoralrats kann der Erzbischof Gäste (z.B. Fachleute zu Themen der Tagesordnung) einladen. Der Vorstand kann dafür Vorschläge machen.

### 3. Seelsorgeraum An der Leitha

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 01. Mai 2016 im Dekanat Wiener Neustadt den

#### SEELSORGERAUM AN DER LEITHA,

der die Pfarren

**Ebenfurth,  
Eggendorf,  
Zillingdorf und  
Lichtenwörth**

mit den weiteren dazugehörigen Gottesdienststätten umfasst.

Seelsorgeraumleiter ist Lic. Joseph Francis Xavier BOLIN.

Für den Seelsorgeraum ist das Organisationsmodell „Seelsorgeräume“, erstellt von der Dechantenkonferenz und dem Pastoralen Vikariatsrat des Vikariates unter dem Wienerwald, maßgebend.

Wien, am 22. April 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.  
Kanzler

### 38. Pfarrausschreibungen

**Vikariat unter dem Wienerwald**  
Baden St. Stephan

**Vikariat Unter dem Manhartsberg**  
Bisamberg

Groß-Engersdorf mit 1. Oktober 2016  
Hadres mit Obritz und Untermarkersdorf  
PV Poysdorf (Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf,  
Poysdorf, Walterskirchen, Wetzelsdorf)  
Waidendorf mit Dürnkru

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 31. Mai 2016 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

## 39. Personalnachrichten

### Erzdiözese Wien

#### Katholische Sozialakademie Österreichs

Dr. Rainald **Tippow** wurde mit 1. April als Vertreter der Erzdiözese Wien zum Mitglied des Kuratoriums ernannt an Stelle von Prof. HR GR Msgr. Mag. Dr. Heribert **Lehenhofer**, Dir. i.R., Geist. Assis. des Österr. Bibliothekswerks, Diözesanpräses des Kirchl. Bibliothekswerks Wien, Bundeskonsulent der Christlichen Lehrerschaft Österreichs.

### Seelsorgeräume:

#### Schwarzatal

Mag. Martin **Leitner**, Pfr. in Wimpassing im Schwarzatale, Expositus in Dunkelstein-Blindendorf, hat mit 1. April die Leitung des Seelsorgeraums übernommen an Stelle von P. Mag. Paulus **Nüss** OCist, Pfr. in St. Valentin-Landschach.

### Pfarren:

#### St. Johann Nepomuk, Wien 2:

Prashad **Siriwardena**, Bacc., D. Kandy, bisher AushKpl., schied mit 30. April aus dem Dienst der ED Wien und kehrte in seine Heimat zurück.

#### Zum hl. Klaus von Flüe, Wien 2:

GR Dipl.-Ing. Mag. Konstantin **Spiegelfeld**, Pfr. in St. Johann Nepomuk, Wien 2, wurde mit 17. April zum Provisor ernannt.

#### Breitenfeld, Wien 8:

Mag. Daniel **Vychytil** (L), bisher PAss., schied mit 31. März aus. Er ist ab 1. April im Referat Erwachsenenkatechumenat tätig.

#### Oberlaa, Wien 10:

Mag. Andreas **Lueghammer**, bisher Pfr. in Bisamberg, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt an Stelle von Lic. Dr. Krzysztof **Lisewski**, bisher Kpl., der von 1. September 2016 bis 31. August 2017 eine Sabbatzeit erhalten hat.

#### Göttliche Barmherzigkeit, Wien 10.

P. Ryszard **Andrzejczyk** SAC wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt an Stelle von P. Christopher **Miner** SAC, der mit 31. August aus dem Dienst der ED Wien ausscheidet und eine ordensinterne aufgabe übernimmt.

#### Altmannsdorf, Wien 12:

P. Dr. Odilon **Tiankavana** OFMCap, bisher Kpl., scheidet mit 31. August aus dem Dienst der ED Wien.

#### Am Schöpfwerk, Wien 12:

P. Mag. Dr. George **Vadakkakara** VC, bisher Mod. in Fünfhaus, Wien 15, wurde mit 1. April zum Pfarrvikar sowie

zum Leiter des Exerzitienzentrums der Göttlichen Barmherzigkeit für die Neuevangelisierung ernannt.  
P. Xavier **Bijilal** VC, bisher AushKpl. in Fünfhaus, Wien 15, wurde mit 1. April zum Aushilfskaplan ernannt.

#### **Meidling, Wien 12:**

Mag. Ivica **Bencak**, bisher PHelf., wurde mit 1. Mai zum Pastoralassistenten bestellt.

#### **Fünfhaus, Wien 15:**

P. Mag. Peter **Domansky** COp, Mod. in Reindorf, Wien 15, wurde mit 1. April zum Moderator ernannt.

#### **St. Severin, Wien 18:**

Dr. Arkadiusz **Zakreṭa** CM, Sup., Prov. in Weinhaus und Pötzleinsdorf, Wien 18, wurde mit 1. Juli zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt an Stelle von Lic. Adam **Kaganek** CM, bisher Prov., der mit 30. Juni aus dem Dienst der ED Wien ausscheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

#### **Gersthof, Pötzleinsdorf, St. Severin, Währing und Weinhaus, Wien 18:**

Lic. Dr. Pawel **Maḡek** CM wurde mit 1. Mai zum Pfarrvikar ernannt.

#### **St. Brigitta, Wien 20:**

Rajappa **Arulappa**, D. Belgaum, wurde mit 1. April zum Aushilfskaplan ernannt.

#### **Süßenbrunn, Wien 22:**

Dipl.-Theol. Branko **Blaḡinḡić**, Mod. in Gerasdorf bei Wien und Seyring, bisher Prov., wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Dipl.-Päd. Werner Karl Friedrich, BEd (D), ea Diakon in Gerasdorf bei Wien, wurde mit 1. April zum ea Diakon ernannt.

#### **Mauer, Wien 23:**

P. Mag. Paweḡ **Winiewski** SDB, bisher Kpl., wurde mit 1. September bis 31. August 2017 zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt.

Lic. Harald **Mally**, Spr. in Propädeutikum, wurde mit 1. September 2017 zum Moderator ernannt.

#### **Felixdorf:**

GR Edward **Trzeciak**, bisher Pfr., hat mit 31. August 2016 auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und tritt mit 1. September 2016 in den dauernden Ruhestand.

#### **Guntramsdorf St. Jakobus:**

Pero **Lovric**, bisher PHelf., wurde mit 1. Mai zum Pastoralassistenten bestellt.

#### **Perchtoldsdorf:**

Mag. Thomas **Marosch**, bisher Kur. in Wiener Neustadt-Propsteipfarre, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

#### **Piesting und Dreistetten:**

Dunja **Preiml** (L), bisher PastPr. in der Propstei- und Hauptpfarre Wiener Neustadt, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

#### **Wolfsgraben:**

Dr. Marcus **König**, Pfr. in Tullernbach, Mod. in Purkersdorf, Leiter des Seelsorgeraums Wienerwald - Mitte, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt an Stelle von P. Dr. Johannes **Jammerneḡ** COp, Dech., bisher Pfr., der mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt wurde.

#### **Enzersdorf im Thale:**

Die Kapelle zur Hl. Familie im ehemaligen Kloster der Schulschwestern vom Ill. Orden wurde mit 5. April profaniert.

#### **Großweikersdorf, Großwetzdorf, Oberthern und Rupperthal:**

Rebeka **Platzer** (L), bisher PastPr. in Göllersdorf, Bergau, Breitenwaida, Großstelzendorf und Sonnberg, wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

#### **Ladendorf und Herrnleis:**

Mag. Helmut **Scheer**, Pfr. in Niederkreuzstetten und Oberkreuzstetten, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Moderator ernannt.

#### **Ladendorf, Herrnleis, Niederkreuzstetten und Oberkreuzstetten:**

Mag. Georg **Henschling**, bisher Pfr. in Mauer, Wien 23, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

#### **Niederhollabrunn:**

Mag. Stjepan **Jovic** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. August aus. Er bleibt Pastoralassistent in Großmugl, Herzogbirbaum, Obderhautzenthal, Obermallebarn, Senning und Sierndorf.

#### **Niederleis:**

KR Stanislaw **Koscióḡek**, Pfr. in Ernstbrunn, Maisbirbaum, Oberleis und Merkersdorf, Mod. in Pyhra, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

#### **Seyring:**

Dipl.-Päd. Werner Karl **Friedrich**, BEd (D), ea Diakon in Gerasdorf bei Wien, wurde mit 1. April zum ea Diakon ernannt.

#### **Stockerau, Niederhollabrunn und Haselbach:**

Mag. Tomasz **Iwandowski** wurde mit 22. April zum Kaplan ernannt.

#### **Straning, Wartberg und Grafenberg:**

Eugeniusz **Warzocha**, bisher Mod., wurde mit 1. September 2016 für den priesterlichen Dienst in der Diözese St. Pölten freigestellt.

#### **Waidendorf und Dürnkurt**

P. Mag. Elias **Unegḡ** OFM wurde mit 1. April bis 31. August zum Kaplan ernannt.



## Kategoriale Seelsorge:

### Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:

Mag. Georg **Henschling**, bisher Pfr. in Mauer, Wien 23, wurde mit 1. September neben seiner Tätigkeit als Pfarrvikar in Ladendorf, Herrnleis, Niederkreuzstetten und Oberkreuzstetten zum Krankenhausseelsorger im Landes-klinikum Weinviertel Mistelbach-Gänserndorf Standort Mistelbach ernannt.

### Institute des geweihten Lebens:

#### Gesellschaft des Göttlichen Wortes, Provinzialat der Mitteleuropäischen Provinz (Österreich, Schweiz, Kroatien und Frankreich):

P. Mag. Stephan **Dähler** SVD wurde mit 1. Mai zum Provinzial gewählt an Stelle von P. Mag. Josef **Denkmayr** SVD, Prov. in Wiener Neudorf.

#### Missionare von der Hl. Familie:

P. Adam Józef **Sobczyk** MSF wurde mit 2. Mai zum Provinzial der Polnischen Provinz wieder gewählt.

#### Prämonstratenser Chorherren:

Norbert Mario **Lesovský** OPraem, Prov. in Gatterhölzl, Wien 12, wurde am 6. April zum Prior des Priorates Wien ernannt an Stelle von GR Bernhard Michel **Schelpé** OPraem, Kpl. in Gatterhölzl, Wien 12, bisher Prior. Gleichzeitig wurde er zum Administrator des Bereiches Wien der Kanonie Itinga, Brasilien, ernannt.

## Laienapostolat

### Jüngergemeinschaft:

P. Dr. Clemens **Pilar** COp, GenSup., und Sr. Margret **Sallinger**, Schwestern der Jüngersuche, wurden am 13. April für weitere fünf Jahre als Leiter wieder gewählt.

### Diözesanzugehörigkeit:

Mag. Hans-Otto **Herweg**, Prov. in Kirchau, vormals Angehöriger der Diözese Albi, wurde mit 1. April in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

GR Mag. Andrzej **Klein**, Mod. in Oberlaa, Wien 10, vormals Angehöriger der Polnischen Provinz der Pallottiner, wurde mit 1. April in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

## Auszeichnungen

### Bischöflich:

GR P. Godhalm **Gleiß** OSB (Melk), Pfr. in Wullendorf und Immendorf, wurde mit 15. Jänner zum Erzbischöflichen Konsistorialrat ernannt.

## Todesmeldungen

KR Anton **Strutzenberger**, Mod. in Zum hl. Klaus von Flie, Wien 2, ist am 17. April im Alter von 69 Jahren verstorben und wird am 11. Mai auf dem Friedhof Mauer, Wien 23, bestattet.

Jaime Carlos **Mestre Koch**, Beichtvater im Missionskolleg Redemptoris Mater, Wien 13, ist am 27. April im Alter von 87 Jahren im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Wien

2, gestorben und wurde am 3. Mai auf dem Friedhof Ober St. Veit, Wien 13, bestattet.

## 40. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

## 41. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat.generalvikariat@edw.or.at](mailto:ordinariat.generalvikariat@edw.or.at) 1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

## 42. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder [f.ferstl@edw.or.at](mailto:f.ferstl@edw.or.at). Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

## Neue Adressen:

### Pfarre Weissenbach an der Triesting:

Kirchenplatz 6  
2564 Weissenbach an der Triesting

### Landespensionisten- und -pflegeheim Wolkersdorf:

Withalmstraße 7  
2120 Wolkersdorf im Weinviertel  
Telefon, Fax, E-Mail bleiben gleich!

Redaktionsschluss für die Juni-Ausgabe des Diözesanblattes 2016 ist der 27. Mai 2016, 14.00 Uhr.

Die Juni-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2016 erscheint am 1. Juni 2016

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse [www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.

# WIENER DIÖZESAN BLATT

154. Jahrgang, Nr. 6,  
Juni 2016

## 43. Dekrete

### Statut des Priesterrates – Ergänzungsdekret:

Mit Wirkung vom 30. Mai 2016 füge ich zum Statut des Priesterrates der Erzdiözese Wien vom 20. Jänner 2011 (WDBI 149. Jahrgang, Nr. 5, Mai 2011, S. 19) unter Punkt II. *Zusammensetzung des Priesterrates* folgenden Punkt 4.a an: „Die Superiorenkonferenz entsendet einen Vertreter in den Priesterrat.“

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.  
Kanzler

## 44. Pfarrausschreibungen

### Vikariat Unter dem Manhartsberg

Gänserndorf

Groß-Engersdorf mit 1. Oktober 2016

Hadres mit Obritz und Untermarkersdorf

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 30. Juni 2016 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

## 45. Personalnachrichten

### Diözesane Gremien

#### Priesterrat:

Der Priesterrat (12. Funktionsperiode) hat folgende Zusammensetzung (Konstituierende Sitzung am 8. Juni):

#### Vorsitzender:

Kardinal Dr. Christoph **Schönborn** OP

#### Mitglieder von Amts wegen:

Generalvikar Lic. Dr. Nikolaus **Krasa**

WB Bischofsvikar Mag. Dr. Franz **Scharl**

WB Bischofsvikar Dipl.-Ing. Mag. Stephan **Turnovszky**

Bischofsvikar GR EKan. P. Mag. Dariusz **Schutzki** CR

Bischofsvikar EKan. Msgr. Dr. Rupert **Stadler**

Bischofsvikar P. Lic. Dr. Michael **Zacherl** SJ

Ordinariatskanzler Msgr. Dr. Walter Mick

Regens Mag. Dr. Richard **Tatzreiter**, Erzb. Priesterseminar

Dipl.-Ing. Dr. Giuseppe **Rigosi**, Missionskolleg Redemptoris Mater

#### Entsandte Mitglieder:

Univ.-Prof. Lic. Dr. Johann **Pock**, Kath.-Theol. Fakultät der Universität Wien

### Vertreter der Superiorenkonferenz:

Präl. Abt Mag. Johannes **Jung** OSB

#### Gewählte Mitglieder:

Msgr. Mag. Clemens **Abrahamowicz**, Pfarrer

Dr. Markus **Beranek**, Dechant und Pfarrer

KR Dr. Karl **Engelmann**, Dechant und Pfarrer

GR Mag. Josef **Grünwidl**, Moderator

Mag. Gerald **Gump**, Moderator

P. Alois Christoph **Hüger** Sam. FLUHM, Dechant, Moderator u. Hausoberer

Dr. Ewald **Huscava**, Domprediger

Dipl.-Ing. Mag. Andreas **Kaiser**, Moderator

P. Mag. Dr. Anton **Lässer** CP, Direktor Überdiöz.

Priesterseminar Leopoldinum Heiligenkreuz

Msgr. Lic. Dr. Leo **Maasburg**, MA, Nationaldirektor Päpstl.

Missionswerke - Missio

Mag. Markus **Muth**, Subregens Eb. Priesterseminar

KR Msgr. Karl **Pichelbauer**, Propstpfarrer

GR Mag. Otto **Piplics**, Dechant und Pfarrer

Mag. Helmut **Schüller**, Universitätsseels. u. Pfarrer

Msgr. Mag. Franz **Schuster**, Begleitung d. ausl. Priester und

Neupriester, Moderator

Dr. Roland **Schwarz**, Pfarrer i. R.

Dipl.-Ing. Mag. Konstantin **Spiegelfeld**, Pfarrer

Mag. Georg **Stockert**, Pfarrer

Prof. KR P. Lic. Dr. Bernhard **Vošický** OCist, Subprior

P. KR Dr. Karl **Wallner** OCist, Rektor Päpstl. Phil.-Theol.

Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz

#### Ernannte Mitglieder:

Mag. Johannes **Cornaro**, Pfarrer

P. Mag. Matthias **Felber** SVD, Dechant und Pfarrer

P. Mag. Michel **Harb** CML, Verantwortlicher Gemeinde aus dem Nahen u. Mittleren Osten

Mag. Tom **Kruczynski**, Kurat

P. Mag. Dr. Alberto **Marques de Sousa** MI, KRekt. u. Krankenhausseelsorger

Michael Sebastian Kenga **Mwambegu**, Seelsorger Afrikanische Gemeinde

Dr. Jacob Osondu **Nwabor**, MSc, Dechant und Moderator

P. Albert **Pongo** SVD, Kaplan und Seelsorger

Mag. Wolfgang **Seybold**, Pfarrer

Mag. Adolf **Valenta**, Dechant und Moderator

Mag. Thomas **Wisotzki**, Vikariatsjugendseelsorger

Dr. Arkadiusz **Zakreta** CM, Provisor und Superior

### Erzdiözese Wien:

MMag. Seweryn Maksymilian **Bojanowski** ist aufgrund seiner weiterhin andauernden gesundheitlichen Situation im zeitlichen Ruhestand bis 31. August 2018.

MMag. Konstantin **Reymaier**, Domkurat und Leiter des Referates Kirchenmusik, hat zwecks Dissertationsarbeit eine Auszeit von 1. Juli bis 4. September 2016 erhalten.

Mag. Lic. Franz **Bierbaumer**, bisher Beauftragter für die Berufungspastoral in der Erzdiözese Wien und AushKpl. in Eichenbrunn und Gnadendorf, ist mit 1. September 2016 auf die Dauer seiner Psychotherapieausbildung freigestellt und für Seelsorgsaushilfen in Pfarren und Beichtdienste im Dom zu St. Stephan eingeteilt.

## Dienststellen:

### Bildungszentrum St. Bernhard, Wiener Neustadt:

KR Msgr. Karl **Pichelbauer**, Propstpf. in Wiener Neustadt-Propstei- und Hauptpfarre, Prov. in Wiener Neustadt-St. Anton, wurde mit 1. September zum Geistlichen Assistenten ernannt.

## Dekanate:

### Stockerau:

Dr. Markus **Beranek**, Pfr. in Stockerau, Mod. in Haselbach und Niederhollabrunn, wurde mit 1. September für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt. Prof. GR Msgr. Dr. Franz **Ochenbauer**, Pfr. in Leitersdorf, Hochschule Seels., Rekt. Institut Neulandschulen, wurde mit 1. September für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

### Kirchschlag:

Mag. Otto **Piplics**, Dech., Pfr. in Kirchschlag in der Buckligen Welt, Mod. in Bad Schönau, Leiter des Seelsorgeraums Bucklige Welt Süd, wurde mit 1. Juli für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt. Dipl.-Ing. Mag. Herbert **Schedl**, Mod. in Krumbach, wurde mit 1. Juli für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt.

## Pfarren:

### Rennweg und Arsenal, Wien 3:

GR Clifford Gratian **Pinto** wurde mit 1. September nunmehr ohne Befristung zum Moderator ernannt.

### Christus am Wienerberg, Wien 10:

Samuel Tetteh **Siaw**, D. Koforidua, wurde mit 1. Juni zum Aushilfskaplan ernannt.

### Baumgarten, Wien 14:

mgr Paweł **Marniak**, bisher Kpl. in Baumgarten, Wien 14, wurde mit 1. September zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt.

### Kaisermühlen, Wien 22:

Mag. Gottfried **Klima**, bisher Dech., Pfr. in Bad Erlach, Geistl. Assist. im Bildungszentrum St. Bernhard, wurde mit 1. Oktober zum Moderator ernannt.

Dr. Ewald **Huscava**, Domprediger, Hochschuldozent, Mitarbeiter in der Interkulturellen Akademie für Priester (IKAP) sowie im Referat Personalangelegenheiten/Personalentwicklung, wurde mit 1. Oktober zum Kirchenrektor der Kirche Christus, Hoffnung der Welt ernannt.

### Baden-St. Stephan:

Msgr. Mag. Clemens Abrahamowicz, bisher Pfr. in Baumgarten, Wien 14, wurde mit 1. September zum Moderator und zum Kirchenrektor der Frauenkirche Baden ernannt.

### Fischamend:

Ivica **Stanković**, bisher Kpl. in Perchtoldsdorf, wurde mit 1. September zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt.

### Schwechat, Mannswörth, Rannersdorf und

### Zwölfaxing

MMag. Dietmar **Hörzer**, bisher Kpl. in Kirchschlag in der Buckligen Welt und Bad Schönau, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

### Zöbern:

Mag. Helmut **Gschaider**, bisher Kpl. in Kirchberg am Wechsel, Feistritz am Wechsel, St. Corona am Wechsel und Trattenbach wurde mit 1. September zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt an Stelle von Vladimir **Hajdinjak**, bisher Mod..

### Bisamberg:

Mag. Stefan **Koller** CanReg, Pfr. in Korneuburg, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Dipl.-Theol. Univ. Lic. Basilius **Stiller** CanReg, Kpl. in Korneuburg, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

### Breitenwaida, Bergau, Göllersdorf, Grossstelzen-

Dr. Bertrand Clement **Zohagnan**, D. Man, wurde mit 5. Juni zum Kaplan ernannt.

### Ebenthal:

KR P. Mag. Karl **Seethaler** OT, Dech., Pfr. in Spannberg und Velm-Götzendorf, Mod. in Loidesthal und Palterndorf, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt an Stelle von Mag. Krzysztof **Pelczar**, Pfr. in Weikendorf, Prov. in Prottes, bisher Prov..

### Harmannsdorf:

Stanisław **Zawiła**, Pfr. in Stetten, Obergänserndorf und Würnitz, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt an Stelle von GR Mag. Franz **Majca** CanReg, Dech., Pfr. in Langenzersdorf-St. Katharina, Expositus in Langenzersdorf-Dirnelwiese, bisher Prov..

Sebastian **Schmölz** CanReg, Kpl. in Langenzersdorf-St. Katharina, wurde mit 1. Juni zum Kaplan ernannt.

### Korneuburg:

Mag. Ignatius **Sutel** CanReg wurde mit 1. Juni zum Kaplan ernannt.

### Niederleis:

KR Stanisław **Kościółek**, Pfr. in Ernstbrunn, Maisbirbaum, Oberleis, Merkersdorf und Simonsfeld, Mod. in Pyhra, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Mag. Günther **Schreiber**, Kpl. in Ernstbrunn, Maisbirbaum, Oberleis, Simonsfeld, Merkersdorf und Pyhra, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse  
[www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.

#### **Spillern und Kleinwilfersdorf:**

KR Msgr. Franz **Forsthuber**, bisher Pfr., hat mit 31. August 2016 auf sein Amt als Pfarrer verzichtet und tritt mit 1. September 2016 in den dauernden Ruhestand.

#### **Todesmeldungen**

KR Msgr. Ernst **Blömeke**, Pfr. i. R., ist am 14. Mai im Alter von 85 Jahren verstorben und wurde am 31. Mai auf dem Pfarrfriedhof Schwechat bestattet.

P. Augustinus **Fortunits** SDS ist am 26. Mai im Alter von 82 Jahren verstorben und wird 06. Juni auf dem Zentralfriedhof Wien bestattet.

GR Josef **Grubmüller** (D), ea Diakon in Margarethen am Moos, ist am 11. Mai im Alter von 78 Jahren verstorben und wurde am 20. Mai auf dem Friedhof Margarethen am Moos bestattet.

KR Präl. Leopold **Kaupeny**, Pfr. i. R., ist 28. Mai im Alter von 87 Jahren verstorben und wird 10. Juni auf dem Zentralfriedhof Wien bestattet.

#### **46. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone**

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

#### **47. Sprechtag des Generalvikars**

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus **Krasa** sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760,  
E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat@edw.or.at](mailto:ordinariat@edw.or.at)  
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

#### **48. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl**

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr  
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder  
Tel. 0664/824 36 97 oder [f.ferstl@edw.or.at](mailto:f.ferstl@edw.or.at).  
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

#### **Adresse:**

##### **Pfarre Maria Enzersdorf-Zum Hl. Geist:**

Theißplatz 1  
2344 Maria Enzersdorf

Redaktionsschluss für die Juli-Ausgabe des Diözesanblattes 2016 ist der 1. Juli 2016, 14.00 Uhr.

Die Juli-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2016 erscheint am 6. Juli 2016



# WIENER DIÖZESAN BLATT

154. Jahrgang, Nr. 7,  
Juli 2016

## 49. Dekret

### Pfarraufhebung:

Im Bestreben, die territorialen Strukturen und Pfarrgrenzen in der Erzdiözese Wien der demografischen Entwicklung, insbesondere der geringer werdenden Zahl an Katholiken und den im Gegensatz dazu steigenden Ausgaben für die Erhaltung der pfarrlich genutzten Immobilien anzupassen, habe ich dem Priesterrat der Erzdiözese Wien das Vorhaben zur Beratung vorgelegt, die Pfarre Fünfhaus, 1150 Wien, Maria vom Siege 3, aufzuheben und ihr Territorium mit dem der Pfarre Reindorf, 1150 Wien, Reindorfasse 21 zusammen zu legen.

Im Zuge der Neustrukturierung der römisch-katholischen Pfarren im Stadtdekanat Wien 15 werden die Pfarren Fünfhaus und Reindorf Teil einer neuen größeren Einheit sein. Die Fusion dieser beiden Pfarren bereitet diese größere Einheit vor und trägt dazu bei, die Verwaltungsstrukturen zu reduzieren, um bei den Gläubigen Freiräume für das apostolische Wirken zum Heil der Menschen zu schaffen.

Der Priesterrat hat dieses Vorhaben beraten und sich am 23. Mai 2013 einstimmig für dessen Verwirklichung ausgesprochen.

Als Erzbischof von Wien treffe ich daher folgende Verfügungen:

Mit Wirksamkeit vom 30. Juni 2016 wird die Pfarre Fünfhaus, 1150 Wien, Maria vom Siege 3, aufgehoben und ihr Territorium mit dem der Pfarre Reindorf, 1150 Wien, Reindorfasse 21, vereinigt.

Die Rechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarre Fünfhaus, 1150 Wien, Maria vom Siege 3, wird im Hinblick auf die ihr nach staatlichem Recht zustehenden Rechte und Pflichten und die bona temporalia der Pfarre mit Wirkung ab 1. Juli 2016 geregelt wie folgt:

1. Universalrechtsnachfolger der Pfarre Fünfhaus, 1150 Wien, Maria vom Siege 3, wird, soweit in diesem Dekret nichts anderes verfügt wird, ohne dass es dazu eigener Übergabeakte bedarf, die römisch-katholische Pfarre Reindorf, 1150 Wien, Reindorfasse 21.
2. Das übrige, wie immer Namen habende Vermögen, samt allen Rechten und Pflichten wird mit dem Stichtag der Pfarraufhebung in das Eigentumsrecht der römisch-katholischen Pfarre Reindorf, 1150 Wien, Reindorfasse 21, übergehen.

## Begründung

Seit Gründung der Pfarre Fünfhaus, 1150 Wien, Maria vom Siege 3, im Jahre 1878 hat sich die demografische Situation im Gebiete dieser beiden benachbarten Pfarren wesentlich verändert.

Im Zuge der Neustrukturierung der römisch-katholischen Pfarren im Stadtdekanat Wien 15 hat sich die Erweiterung des Pfarrgebietes der Pfarre Reindorf um das Gebiet der aufzunehmenden Pfarre Fünfhaus als pastoral und technisch günstigste Lösung erwiesen, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die bisherige Pfarrkirche Maria vom Siege der altorientalischen Koptischen Kirche geschenkweise übertragen wurde und diese Kirche nunmehr als Gottesdienststätte für die zahlreichen koptischen Christen in Wien und Umgebung genutzt wird.

Da die Erhaltung würdiger und geeigneter Gottesdienststätten und der für die pfarrliche Pastoral benötigten Räumlichkeiten die wirtschaftlichen Möglichkeiten kleiner Pfarren übersteigt und zudem die Pfarrkirchen beider Pfarren zueinander in geringer geografischer Entfernung liegen, ist es sinnvoll durch Zusammenlegung der Pfarren die wirtschaftlichen und personellen Ressourcen zu bündeln und auf den Erhalt einer Pfarrkirche zu beschränken.

Nach sorgfältiger Abwägung aller pastoralen, demografischen und wirtschaftlichen Umstände haben sich die zuständigen Gremien der Erzdiözese Wien entschieden, der vorgeschlagenen Pfarraufhebung zuzustimmen.

Wien, am 15. Juni 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.  
Kanzler

## 50. Priester vollständig rehabilitiert

Missbrauchsvorwürfe nach polizeilichen Ermittlungen nicht weiter aufrecht. Dienstfreistellung wird aufgehoben.

Im Juni 2010 hat die Österreichische Bischofskonferenz eine Rahmenordnung für den Umgang mit Missbrauchsfällen beschlossen. Diese Rahmenordnung sieht für den Verdachtsfall eine Dienstfreistellung des betreffenden Mitarbeiters vor. Diese „Dienstfreistellung“ bedeutet keine Vorverurteilung. Sie dient dazu, den nötigen Abstand und Freiraum zu schaffen, den Sachverhalt aufzuklären, und gibt

dem vom Dienst Freigestellten auch selber Gelegenheit, an dieser Aufklärung mitzuwirken.“

Die Erzdiözese Wien hat demgemäß im November 2014 einen Pfarrer aus Simmering dienstfrei gestellt, als Vorwürfe gegen ihn erhoben wurden. Die Vorwürfe - ein missbräuchliches Naheverhältnis zu einem Jugendlichen und Besitz kinderpornografischen Materials - wurden den staatlichen Behörden gemeldet und von der Polizei untersucht. Sie haben sich dabei nicht erhardt, sodass die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach gründlicher Untersuchung wiedereingestellt hat.

Dem Priester ist daher kein schuldhaftes Verhalten im Sinne der staatlichen Gesetze vorzuwerfen. Auch ein gerichtspsychiatrisches Gutachten hat den Herrn Pfarrer entlastet. Die Diözesane Kommission hat in ihren Empfehlungen an den Diözesanbischof kein Hindernis für die Wiedereinsetzung des Seelsorgers gesehen. Auch kirchenrechtlich gibt es keine Gegengründe.

Mit Erleichterung und Freude über die Wiederherstellung seines guten Rufes hat die Erzdiözese Wien daher die Dienstfreistellung des Pfarrers aus Simmering aufgehoben. Er ist somit voll rehabilitiert und möchte auch wieder in der Seelsorge arbeiten. Da seine frühere Pfarre während der Dienstfreistellung anders besetzt werden musste, wird nun ein neuer Einsatzort ins Auge gefasst.

## 51. Pfarrausschreibungen

**Vikariat Unter dem Manhartsberg**  
Hadres mit Obritz und Untermarkersdorf

Bei Interesse bitte vorerst um Kontakt mit dem zuständigen Bischofsvikar bzw. dem Generalvikar. Die schriftliche Bewerbung möge bis 31. Juli 2016 im Erzbischöflichen Ordinariat, 1010 Wien, Wollzeile 2, eingereicht werden.

## 52. Personalnachrichten

### Erzdiözese Wien:

Prashad **Siriwardena**, Bacc., D. Kandy, wurde mit 28. Juni suspendiert.

### Diözesane Gremien:

**Domkapitel an der Metropolitankirche zu St. Stephan:**

em. Univ.-Prof. Präl. Dr. Josef **Weismayer**, Domkustos, Rekt. des Stephanushauses, Wien 3, hat mit 31. Dezember 2016 auf das Kanonikat Rudolphinischer Stiftung sowie auf das Amt des Domkustos verzichtet.

Die Verleihung des Kanonikats Rudolphinischer Stiftung an KR Präl. Karl **Rühringer**, Domdekan, wurde bis zum 31. August 2017 verlängert.

### Priesterrat:

P. Lic. Florian **Calice** CO, Pfarrer in Landstraße, Wien 3, rückte mit 8. Juni an Stelle von KR Msgr. Karl **Pichelbauer**, Propstpf. in Wiener Neustadt-Propstei- und Hauptpfarre, als gewähltes Mitglied nach.

### Dienststellen:

#### Bauamt:

Dipl.-Ing. Adolf **Wilfing** (L), Bautechniker, wurde mit 1. Juni zum Stellvertretenden Leiter bestellt.

#### Referat für anderssprachige Gemeinden Tschechische Gemeinde:

Paula **Carmignato** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. August aus.

#### Lateinamerikanische Gemeinde (brasilianisch):

Elautério **Conrado da Silva Junior**, B. Th., AushKpl. in Gartenstadt, Wien 21, wurde mit 1. Juni zum Seelsorger im Ausmaß von 20 Wochenstunden ernannt.

### Pfarren:

#### Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan, Wien 1:

Mag. Rudolf **Fleck**, Domkur. und AushSeel. in Drösing, erhielt von 1. September bis 20. November 2016 eine Sabbatzeit.

#### St. Michael, Wien 1:

P. Erhard **Rauch** SDS, Provinzprokurator, wurde mit 1. Oktober zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt an Stelle von P. Dr. Peter **Van Meijl** SDS, bisher Pfr., der mit 30. September aus dem Dienst der ED. Wien ausscheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

Die Kapelle in der Niederlassung der Frauen von Bethanien in 1010 Wien, Wipplingerstraße 5/9, wurde mit 13. Juni profaniert.

#### Donaustadt, Wien 2:

Xavier Raj **Chinnappan**, Bacc., D. Vellore, bisher AushKpl., scheidet mit 31. August aus dem Dienst der ED. Wien.

#### St. Johann Nepomuk und Zum hl. Klaus von Flüe:

Peter Selestine **Kagaba**, D. Tanga, wurde mit 15. Juni zum Aushilfskaplan ernannt.

#### An der Muttergotteskirche, Wien 3:

GR Clifford **Gratian** Pinto, Mod. in Arsenal und Rennweg, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

#### Canisiuskirche, Wien 9:

Vivian Andrea **Perdomo Reyes**, MA (L), wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

#### St. Ulrich, Wien 7:

KR P. Johannes Vianney **Kellner** OT, Dech., Pfr. in Schottenfeld, Wien 7, wurde mit 15. Juni während des Krankenstandes von Herrn Prof. OStR KR P. Dr. Paulus **Bergauer** OSB, Pfr., zum Substituten ernannt.

#### Maria Lourdes, Wien 12:

Norbert Mario **Lesovsky** OPraem, Prior, Prov. in Gatterhölzl, Wien 12, wurde von 29. Juni bis 29. Juli während der Abwesenheit von Herrn P. MMag. Dr. Thomas

**Thandappilly Paulose** CST, Mod., zum Substituten ernannt.

#### **Namen Jeus, Wien 12:**

Die Amtszeit des Leitungsteams, bestehend aus Mod. Mag. Helmut **Ringhofer**, PAss. mit bes. Befugnissen Dr. Ferdinandus **Radjutuga** (L), GemAss. Dkfm. Christine **Sommer** (L) und GemAss. Abs. theol. Peter **Roschger** (L), wurde bis zur nächsten PGR-Wahl (19. März 2017) verlängert.

#### **St. Hemma, Wien 13:**

P. Lic. Ferdinand **Mayrhofer** SJ, bisher Mod., scheidet mit 31. August aus dem Dienst der ED. Wien und übernimmt eine ordensinterne Aufgabe.

#### **Neufünfhaus, Akkonplatz, Rudolfsheim und Schönbrunn-Vorpark, Wien 15:**

Vladimir **Hajdinjak**, bisher Mod. in Zöbern, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

#### **Maria Namen, Wien 16:**

mgr Łukasz Maciej **Skiba**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

#### **Starchant, Wien 16:**

GR Mag. Dr. Ndubueze Fabian **Mmagu**, MSc, D. Awka, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

#### **Hernals, Wien 17:**

P. Kondalarao **Pudota** CPPS, bisher AushKpl. in Mariahilf und St. Josef ob der Laimgrube, Wien 6, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

#### **Weinhaus, Wien 18:**

mgr Marek **Kalisz** CM wurde mit 1. August zum Kaplan ernannt.

#### **Weinhaus und Pötzleinsdorf, Wien 18:**

Mag. Stefan **Reichel** (L) wurde mit 1. September zum Pastoralhelfer bestellt.

#### **St. Brigitta, Wien 20:**

Mag. Stefan Paweł **Butkiewicz**, bisher Kpl., wurde mit 1. Juli für einen Missionseinsatz im Rahmen des Neokatechumenalen Weges freigestellt.

Wojciech **Chmielewski**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

#### **Kaisermühlen, Wien 22:**

P. Martin **Bauer** SDS, bisher Pfr., scheidet mit 30. September aus dem Dienst der ED. Wien und übernimmt eine ordensinterne Aufgabe.

#### **Stadlau, Wien 22:**

P. Mag. Siegfried **Kettner** SDB, Dir. in Don Bosco Haus, Wien 13, wurde mit 1. September zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt an Stelle von Br. Dipl.-Soz.-Päd. (FH) Mag. Wolfgang **Gracher** SDB, bisher Prov., der mit 31. August aus dem Dienst der

ED. Wien ausscheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

#### **Bad Erlach und Walpersbach:**

Mag. Gerhard **Eichinger** CanReg, Stift Reichersberg, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

#### **Felixdorf:**

Mgr. Juraj **Bohynik**, Mod. in Sollenau und Theresienfeld, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

#### **Katzelsdorf an der Leitha:**

P. Emmanuel MacDonald **Ukpai** OP, Mod. in Lanzenkirchen, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt an Stelle von P. Mag. Zygmunt **Waz** CR, bisher Mod., der mit 31. August aus dem Dienst der ED. Wien ausscheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

P. Raphael Chikama **Ogoke** OP, M.A, Kpl. in Lanzenkirchen, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

#### **Kirchberg am Wechsel, Feistritz am Wechsel, St. Corona am Wechsel und Trattenbach:**

Dr. Martin Akobundu **Nwankpa**, D. Umuahia, bisher Kpl. in Breitenwaida, Bergau, Göllersdorf, Grossstelzendorf und Sonnberg, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

#### **Kirchschlag und Bad Schönau:**

Iosif **Aenasoei**, bisher Mod. in Poysdorf, Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhardersdorf, Walterskirchen und Wetzelsdorf, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

#### **Lanzenkirchen:**

P. Nestor Celestine **Orji** OP, M.A., wurde mit 1. Juli zum Aushilfskaplan ernannt.

Mag. Christian **Zettl** (L), bisher PAss., scheidet mit 15. August aus. Ab 16. August ist er nur mehr im Referat Weltkirche, Mission und Entwicklungsförderung sowie im Kath. Bildungswerk tätig.

#### **Lichtenwörth:**

GR Mag. Rudolf **Schramböck** hat auf das Amt des Pfarrers verzichtet und tritt mit 1. September 2017 in den dauernden Ruhestand.

#### **Mödling-St. Othmar:**

Bishwnath Faustino **Marandy**, Bacc., D. Rajshahi, bisher AushKpl. in Am Schüttel, Wien 2, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Richard Jelas **Kimbwi**, D. Tanga, bisher AushKpl., scheidet mit 30. September aus dem Dienst der ED. Wien.

#### **Moosbrunn und Mitterndorf an der Fischa:**

Mag. Ján **Šandora**, MBA, Mod. in Gramatneusiedl und Ebergassing, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt an Stelle von Mag. Johannes **Wilfling**, bisher Mod., der mit 1. September in den dauernden Ruhestand tritt.

Manfred **Weißbriacher** (D), ha D. in Gramatneusiedl und Ebergassing, wurde mit 1. September zum ha Diakon bestellt.

Ing. Peter **Ernst** (D), ea D. in Gramatneusiedl und Himberg, wurde mit 1. September zum ea Diakon bestellt.

#### **Piesting:**

Mag. Dr. Veronika **Prinz-Fülöpova** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. August aus.

#### **Schwechat:**

Mag. Vera **Hofbauer** (L) wurde mit 1. September zur Pastoralhelferin bestellt.

#### **Semmering:**

P. Mag. Dr. Anton **Lässer** CP, bisher Dir. im Überdiöz. Priesterseminar Leopoldinum, wurde mit 1. August zum Kirchenrektor und Seelsorger in der Kirche Maria Schutz am Semmering ernannt an Stelle von P. Alban **Siegling** CP, der mit 31. Juli aus dem Seelsorgsdienst der ED. Wien scheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

P. Markus **Seidler** CP wurde mit 1. August zum Aushilfsseelsorger in der Kirche Maria Schutz am Semmering ernannt.

#### **Sollenau, Felixdorf und Theresienfeld (mit der Siedlung Maria Theresia):**

mgr Marek **Ferenc**, bisher PfrVik. in Neufünfhaus, Akkonplatz, Rudolfsheim und Schönbrunn-Vorpark, Wien 15, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

#### **Wiener Neustadt-Propstei- und Hauptpfarre:**

Dunja **Preiml** (L), bisher PastPr., schied mit 30. Juni aus. Bernd Gunter **Kolodziejczak**, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kuraten ernannt.

#### **Wimpassing im Schwarzatal und Dunkelstein-Blindendorf (Pfarrerexpositur):**

Mag. Martin **Leitner**, bisher Pfr., Exp. und Leiter des Seelsorgeraums Schwarzatal, wurde mit 1. September für die Tätigkeit im Überdiözesanen Priesterseminar „Leopoldinum“ in Heiligenkreuz freigestellt.

#### **Bisamberg:**

##### **Korrektur zu WDBI. 6/2016, S. 42:**

Mag. Stefan **Koller** CanReg, Pfr. in Korneuburg, wurde mit 1. September zum Provisor ernannt.

#### **Fels am Wagram und Gösing am Wagram:**

Mag. Jan **Jagodziński**, bisher Mod., wurde von seinem Amt entpflichtet und tritt mit 31. August 2017 in den dauernden Ruhestand.

#### **Kirchberg am Wagram, Altenwörth und Ottenthal bei Kirchberg am Wagram:**

Mag. Dieter **Fugger** (L) wurde mit 1. September zum Pastoralhelfer bestellt.

#### **Mistelbach, Eibesthal und Hüttendorf:**

P. Mag. Franz **Exiller** SDS, bisher Kpl. in Kaisermühlen Rektor der Kirche Christus, Hoffnung der Welt, Wien 22, wurde mit 1. Oktober zum Kaplan ernannt an Stelle von GR P. Markus **Waibel** SDS, Sup., bisher Kpl., der mit 30.

September aus dem Dienst der ED. Wien ausscheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

#### **Poysdorf, Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Walterskirchen und Wetzelsdorf:**

Mag. Eduard **Schipfer**, bisher Pfr. in Gänserndorf, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

Helga **Klinghofer** (L), bisher PAss. im Dekanat Ernstbrunn und in den Pfarren Ernstbrunn, maisbirbaum, Merkersdorf, Oberleis, Pyhra und Simonsfeld, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

#### **Spillern und Kleinwilfersdorf:**

Lic. Pavol **Dubovsky**, bisher Pfr. in An der Muttergotteskirche, Wien 3, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

#### **Waidendorf und Dürnkrot:**

P. Mag. Elias **Unegg** OFM, bisher Kpl., wurde von 1. September bis 31. August 2017 zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt.

#### **Weikendorf und Prottes:**

Clemens **Moser** (L), bisher PastPr. in den Pfarren Mariahilf und St. Josef ob der Laimgrube, Wien 6, wurde mit 1. September zum Pastoralhelfer bestellt.

#### **Zellerndorf, Deinzendorf, Platt, Schrattenthal und Watzelsdorf:**

P. Eduard **Schretter** Sam. FLUHM, bisher AushKpl. im Dekanat Retz, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

#### **Kategoriale Seelsorge:**

Mag. Krzysztof **Pelczar**, Pfr. in Weikendorf, Prov. in Ebenthal und Prottes, wurde mit 1. Juni zum Seelsorger für den SK Rapid ernannt.

#### **Katholische Hochschulegemeinde Wien, Bereich I:**

P. Mag. Christoph **Matyssek** FSCB, StudSeels., bisher Rekt. des Afro-Asiatischen Instituts bzw. der dortigen Kapelle, wurde mit 1. Juli zum Studentenseelsorger mit einer vollen Dienstverpflichtung zugeteilt.

#### **Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:**

Mag. Chijioke Francis **Nwosu**, D. Nnewi, bisher KrkSeel. im Allgemeinen Krankenhaus, Wien 9, schied mit 30. Juni aus dem Dienst der ED. Wien.

P. Reuben Njagi **Kahwai** MI, B.phil., bisher Kpl. in Hernalds, Wien 17, und P. Tabana Jean Bosco **Gnombeli** MI, bisher AushKpl. in Tullnerbach und Purkersdorf, wurden mit 1. September zu Krankenhausseelsorgern im Allgemeinen Krankenhaus, Wien 9, ernannt.

#### **Institute des geweihten Lebens:**

##### **Legionäre Christi:**

P. Joachim Andreas **Richter** LC wurde mit 15. Mai für drei Jahre zum Superior der Niederlassung Wien ernannt an Stelle von P. Lic. George Wembly Sven **Elsbett** LC, bisher Sup.

**Schulbrüder:**

Die Niederlassung St. Benild in 1150 Wien; Gebrüder-Lang-Gasse 4-8, wurde mit 15. Juni aufgelöst.

**Vincentian Congregation:**

Mit 14. Juni wurde eine Niederlassung in 1120 Wien, Zanaschkagasse 12/3015-16, errichtet.

**Frauen von Bethanien:**

Die Niederlassung in 1010 Wien, Wipplingerstraße 5/9, wurde mit 30 Juni aufgelöst.

**Schwestern vom Armen Kinde Jesus:**

Der Konvent in 1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 83, wird mit 1. August in das St.-Carolus-Haus in 1180 Wien, Gentzgasse 104, verlegt.

**Auszeichnungen:**

P. Mag. Roman **Krekora** CR, Dech., Pfr. in Nußdorf, KRekt. in St. Josef auf dem Kahlenberg und Hl. Leopold auf dem Leopoldsberg, wurde mit 29. April zum Erzbischöflichen Geistlichen Rat ernannt.

Mag. Dr. Heimo **Sitter**, Dech., Pfr. in Payerbach, Prov. in Reichenau an der Rax, und P. Alois Christoph **Hüger** Sam. FLUHM, Dech., Hausoberer, Leiter des Seelsorgeraumes Oberes Triestingtal, Mod. in Klein-Mariazell und Altenmarkt an der Triesting, wurden mit 27. Mai zu Erzbischöflichen Geistlichen Räten ernannt.

**Diözesanzugehörigkeit:**

Mag. Ján **Šandora**, MBA, Mod. in Gramatneusiedl und Ebergassing, vormals Angehöriger der Slowakische Provinz der Dominikaner, wurde mit 1. Juni in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

Iosif **Aenasoei**, Mod. in Poysdorf, Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhardersdorf, Walterskirchen und Wetzelsdorf, vormals Angehöriger der Minoriten, wurde mit 1. Juni in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

## 53. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

## 54. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat@edw.or.at](mailto:ordinariat@edw.or.at)  
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

## 55. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr  
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder  
Tel. 0664/824 36 97 oder [f.ferstl@edw.or.at](mailto:f.ferstl@edw.or.at).  
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

**Adressen:****Pfarre St. Hubertus und St. Christophorus am Lainzer Tiergarten, Wien 13:**

Granichstaedtergasse 73  
1130 Wien

**Teilgemeinde Föhrenau:**

Kirchengasse 14  
2821 Lanzenkirchen

**KR Kan. Msgr. Willibald Steiner**

Hauptstr.89  
2061 Hadres  
Tel: 00 43 / (0)2943/201 42  
E-Mail: [dec.steiner@a1.net](mailto:dec.steiner@a1.net)

Redaktionsschluss für die August-Ausgabe des Diözesanblattes 2016 ist der 29. Juli 2016, 14.00 Uhr.

Die August-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2016 erscheint am 3. August 2016

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse  
[www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.



# WIENER DIÖZESAN BLATT

154. Jahrgang, Nr. 8,  
August 2016

## 56. Dekrete

### 1. Statut der Berufsgemeinschaft der diplomierten Pastoralassistent/innen

#### DEKRET

Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2016 setze ich das nachstehende Statut der Berufsgemeinschaft der diplomierten Pastoralassistenten/innen der Erzdiözese Wien in Kraft. Es ersetzt das Statut vom 27. April 2000.

Wien, am 1. Juli 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.  
Kanzler

### Statut der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistenten/innen der Erzdiözese Wien

1. Die Berufsgemeinschaft der Pastoralassistenten/innen der Erzdiözese Wien ist die Vereinigung aller hauptamtlichen Pastoralassistenten/innen der Erzdiözese Wien mit Ausnahme der akademischen Pastoralassistenten/innen, die eine eigene Berufsgemeinschaft bilden. Die Mitgliedschaft wird mit der Bestellung durch den Erzbischof erworben.

### 2. Berufsbezeichnung

Die Berufsbezeichnung "Pastoralassistent/in" steht Personen zu,

- die eine von der Bischofskonferenz anerkannte Fachausbildung absolviert oder einen von der Diözese als gleichwertig anerkannten Ausbildungsgang abgeschlossen haben.
- die vom Erzbischof für diese hauptamtliche Tätigkeit bestellt wurden.

### 3. Mitgliedschaft

#### 3.1. Ordentliche Mitglieder

Alle Pastoralassistenten/innen der Erzdiözese Wien im Sinne der Punkte 1 und 2 und der Geistliche Assistent.

#### 3.2. Außerordentliche Mitglieder

Pastoralhelfer/innen, ehemalige Pastoralassistenten/innen, die aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind (Pensionierung, familienbedingtes Ausscheiden/Unter-

brechung u.ä.) oder Pastoralassistenten/innen, die in ein anderes kirchliches Dienstverhältnis wechseln (siehe 6.3.).

### 4. Ziele der Berufsgemeinschaft (BG)

- 4.1. Förderung und Begleitung der christlichen Berufung, ein Leben im Dienst der Kirche anzunehmen und ein entsprechendes Lebenszeugnis zu geben;
- 4.2. Erfahrungsaustausch, Reflexion des Berufsbildes, Weiterbildung im fachlichen und persönlich-spirituellen Bereich;
- 4.3. Zusammenarbeit und Kontakte mit allen Stellen, die mit Ausbildung, Einsatzplanung und Anstellung von Pastoralassistenten/innen befasst sind, sowie zu den Berufsgemeinschaften anderer kirchlicher Berufe;
- 4.4. Vertretung der Interessen der Mitglieder in berufsspezifischen Fragen. In arbeits- und sozialrechtlichen Fragen werden die Mitglieder durch den zuständigen Betriebsrat vertreten.

### 5. Organe

#### 5.1. Vollversammlung

5.1.1. Der Vollversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder an (siehe 3.1.), ebenso die außerordentlichen Mitglieder mit beratender Stimme. Letztere schlagen aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in vor, der/die vom Vorstand bestätigt und damit in diesen aufgenommen wird.

#### 5.1.2. Der Vollversammlung obliegt

- Die Wahl des Vorstandes. Die Wahlleitung setzt sich aus drei nichtwählbaren Personen zusammen, die zu Beginn der Vollversammlung bestimmt werden. Sie nimmt Wahlvorschläge entgegen, wobei das Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidaten festzustellen ist, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge ist darauf zu achten, daß sie Vertreter/innen möglichst aller Untergruppen (Vikariate, Einsatzgebiete, Ausbildungen, etc.) enthalten. Die Zahl der Kandidaten soll mindestens doppelt so groß sein wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes. Pro Stimmzettel sind bis zu fünf Nennungen möglich. Die fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten als in den Vorstand gewählt.

- Die Wahl der/des Vorsitzenden. Jedes gewählte Vorstandsmitglied kann mit seinem Einverständnis auch zur/zum Vorsitzenden gewählt werden, wenn es die Voraussetzungen dafür erfüllt (siehe 5.3.). Als Vorsitzende/r gilt gewählt, wer beim ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden meistgenannten Kandidaten. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit.
- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Finanzberichtes des Vorstandes.

5.1.3. Die Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in. Auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern muss eine zusätzliche Vollversammlung einberufen werden. Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ist bei Anwesenheit von 50 Prozent der ordentlichen Mitglieder der BG gegeben. Ist zum anberaumten Termin die entsprechende Anzahl nicht erreicht, ist nach Ablauf einer halben Stunde die Vollversammlung unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

## 5.2. Vorstand

5.2.1. Dem Vorstand gehören an

- Der/die Vorsitzende
- Der/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- Der Geistliche Assistent
- Die gewählten Mitglieder
- Ein/e von dem außerordentlichen Mitgliedern der BG bestimmte/r Vertreter/in: Er/sie gehört mit beratender Stimme dem Vorstand an.
- Weitere Mitglieder der BG können durch den/die Vorsitzende/n kooptiert werden.
- Sollte durch den Wahlvorgang ein Vikariat nicht vertreten sein, können die Pastoralassistenten/innen dieses Vikariates ein weiteres Mitglied in den Vorstand entsenden.

5.2.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt der/die bei der Wahl Nächstgereichte nach.

5.2.3. Aufgaben des Vorstandes

- Beschlussfassung über alle Maßnahmen zur Erfüllung sämtlicher Aufgaben der BG unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung;
- Erstellung des Vorschlages für die Wahl des/der Vorsitzenden;
- Einhebung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Zuwendungen sowie Verfügung über dieselben;

- Planung und Einberufung der Zusammenkünfte, Begutachtung und Genehmigung von Aussendungen und Informationen der BG;
- Koordination der Tätigkeit der in die diözesanen und überdiözesanen Gremien entsandten Mitglieder der BG
- Erstellung des Budgetplanes mit der Erzdiözese

5.2.4. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden bzw. dessen/deren Stellvertreter/in einberufen, sooft dies von den anstehenden Sachbereichen her erforderlich ist, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden (bzw. dessen/deren Stellvertreter/in) und von mindestens drei Mitgliedern.

## 5.3. Der/Die Vorsitzende

wird von der Vollversammlung gewählt und kann auch von ihr aus schwerwiegenden Gründen abberufen werden. Passives Wahlrecht für diese Funktion besitzen Pastoralassistenten/innen mit mindestens 3 Dienstjahren in diesem Beruf. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl für eine weitere Periode ist möglich. Nach einer Zwischenperiode kann der/die Vorsitzende für eine weitere Amtsperiode gewählt werden.

Der/die Vorsitzende nominiert aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes eine/n Stellvertreter/in.

Der/die Vorsitzende vertritt die BG nach außen, unterfertigt die ausgehenden Schriftstücke allein, solche rechtsverbindlicher Art mit Gegenzeichnung des/der Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende vertritt die BG in der interdiözesanen Arbeitsgemeinschaft der Pastoralassistenten/innen. Diese Funktion kann an ein anderes Vorstandsmitglied delegiert werden.

## 5.4. Der Geistliche Assistent

wird vom Erzbischof auf Vorschlag des Vorstandes auf die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes ernannt. Eine neuerliche Bestellung ist möglich. Der Geistliche Assistent soll im Vorstand vor allem die Belange der spirituellen und beruflichen Weiterbildung vertreten und um die Wertschätzung des Berufes in der Diözese bemüht sein.

## 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der BG und zur Inanspruchnahme der sozialen Einrichtungen der BG berechtigt. Diese Teilnahme gilt bei ordentlichen Mitgliedern als Dienstzeit.

- Sie haben aktives und passives Wahlrecht (gemäß den Bestimmungen unter Punkt 5.3.) und Stimmrecht in der Vollversammlung.

6.2. Pflichten der Mitglieder

- Gewissenhafte Erfüllung der Berufspflichten und Wahrung der kirchlichen Interessen sowie

Bereitschaft zur Annahme eines Dienstpostens im Bereich der Erzdiözese Wien nach den pastoralen Erfordernissen, gemäß den persönlichen Fähigkeiten und den Lebensumständen;

- Wahrung des Berufsgeheimnisses, auch nach Ausscheiden aus dem Beruf;
- Teilnahme an den offiziellen Veranstaltungen der BG. Die Mitglieder sollen durch ihre Anteilnahme an den Vorgängen der BG zur Verwirklichung der Ziele (siehe 4.) beitragen und dadurch ihre Solidarität mit der Gesamtheit zum Ausdruck bringen.

6.3. Die außerordentlichen Mitglieder sind im Sinne dieses Statuts berechtigt, an den Vorgängen der BG teilzunehmen und von deren Angeboten Gebrauch zu machen. Sie sollen ihre Berufs- und Lebenserfahrung in die BG einbringen und deren Tätigkeit nach ihren Möglichkeiten fördern.

## 7. Finanzen

Die Finanzierung der BG erfolgt durch die Erzdiözese Wien. Im Falle der Auflösung der BG fällt das vorhandene Vermögen der Erzdiözese Wien mit der Auflage zu, es gleichwertigen Zwecken zuzuführen.

## 2. Seelsorgeraum Leithagebirge:

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 01. Juli 2016 im Dekanat Bruck an der Leitha den

### SEELSORGERAUM LEITHAGEBIRGE,

der die Pfarren  
**Mannersdorf,  
Pischelsdorf und  
Sommerein**

mit den weiteren dazugehörigen Gottesdienststätten umfasst.

Seelsorgeraumleiter ist P. Mag. Albin SCHEUCH OSA.

Für den Seelsorgeraum ist das Organisationsmodell „Seelsorgeräume“, erstellt von der Dechantenkonferenz und dem Pastoralen Vikariatsrat des Vikariates unter dem Wienerwald, maßgebend.

Wien, am 24. Juni 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Mag. Andras Lotz, LL.M. e.h.  
Vizekanzler

## 3. Seelsorgeraum Raxgebiet:

Hiermit errichte ich mit Wirksamkeit vom 01. Juli 2016 im Dekanat Gloggnitz den

### SEELSORGERAUM RAXGEBIET,

der die Pfarren  
**Edlach an der Rax,  
Payerbach,  
Prein an der Rax und  
Reichenau**

mit den weiteren dazugehörigen Gottesdienststätten umfasst.

Seelsorgeraumleiter ist Mag. Dr. Heimo SITTER.

Für den Seelsorgeraum ist das Organisationsmodell „Seelsorgeräume“, erstellt von der Dechantenkonferenz und dem Pastoralen Vikariatsrat des Vikariates unter dem Wienerwald, maßgebend.

Wien, am 24. Juni 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Mag. Andras Lotz, LL.M. e.h.  
Vizekanzler

## 4. Pfarrverband Leopoldsdorf im Marchfelde:

### FESTSTELLUNGSDEKRET

Hiermit stelle ich fest, dass der Pfarrverband

### LEOPOLDSORF IM MARCHFELDE

die Pfarren Breitstetten, Haringsee, Leopoldsdorf im Marchfelde, Markgrafneusiedl und Obersiebenbrunn umfasst.

Für diesen Pfarrverband gilt nun die "Ordnung für Pfarrverbände in der Erzdiözese Wien" in der Fassung vom 1. Dezember 2015.

Möge der Segen des dreifaltigen Gottes die Gemeinschaft der Gläubigen in diesem Pfarrverband begleiten!

Wien, am 27. Juni 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.  
Kanzler

## 5. Dekanat Retz-Pulkautal:

### Dekanatszusammenlegung

Hiermit verfüge ich mit 1. September 2016 die Zusammenlegung der Dekanate Retz und Haugsdorf.

Der Name des neugeschaffenen Dekanates lautet:

## **Retz-Pulkautal**

Wien, am 27. Juni 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.  
Kanzler

### **6. Dekanat Ernstbrunn:**

#### **Dekanatsauflösung**

Hiermit verfüge ich mit Wirksamkeit vom 31. August 2016 die **Auflösung des Dekanates Ernstbrunn**.

Die Pfarren **Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra, Simonsfeld**, die einen Entwicklungsraum bilden, werden mit 1. September 2016 dem **Dekanat Stockerau** zugeordnet.

Die Pfarren **Ameis, Asparn an der Zaya, Gnadendorf, Grafensulz, Michelstetten, Wenzersdorf**, die einen Entwicklungsraum bilden, werden mit 1. September 2016 dem **Dekanat Laa-Gaubitsch** zugeordnet.

Wien, am 15. Juli 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Mag. Andras Lotz, LL.M. e.h.  
Vizekanzler

## **57. Personalnachrichten**

### **Erzdiözese Wien:**

Die Sabbatzeit von GR Mag. Walter **Pfeifer** wurde bis 30. September verlängert.

Mag. Florian **Bischof**, bisher Kpl. in Maria Namen, Wien 16, wurde mit Wirksamkeit vom 1. September 2016 bis auf weiteres für einen Einsatz in der Mission freigestellt.

Mag. Wolfgang **Sutter** ea D. in Marchegg, Geistl. Assis. der Diözesansportgemeinschaft der ED. Wien, wurde mit 1. Juli zum ehrenamtlichen Seelsorger der Athletes in Action – Agape Österreich ernannt.

#### **Afro-Asiatisches Institut:**

Korrektur zu WDBI. 7/2016, S. 47: P. Mag. Christoph **Matyssek** FSCB, StudSeels. in der Katholischen Hochschule Wien, Bereich I., ist weiterhin bis 31. Dezember 2017 Rektor des Afro-Asiatischen Instituts bzw. der dortigen Kapelle

### **Dienststellen:**

#### **Referat für anderssprachige Gemeinden:**

##### **Kroatische Gemeinde:**

P. Bernardin Ivica **Plantek** OFM, Provinz Zagreb, wurde mit 1. September zum Seelsorger (Kaplan) ernannt an Stelle von

P. Slavko **Antunovic** OFM, Provinz Zagreb, bisher Seels., der mit 31. August aus dem Dienst der ED. Wien ausscheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

### **Vikariate:**

#### **Vikariat Wien-Stadt:**

GR Ekan. P. Mag. Dariusz **Schutzki** CR, BV für das Vikariat Wien-Stadt, Pfr. in St. Othmar unter den Weißgerbern, Wien 3, wurde mit 1. September für eine weitere Amtsperiode von fünf Jahren zum Bischofsvikar ernannt.

#### **Vikariat Unter dem Wienerwald:**

KR P. Petrus **Hübner** OCist, Mod. in Muthmannsdorf und Maersdorf, bisher Dech., wurde mit 1. September auf Dauer von fünf Jahren zum Bischofsvikar ernannt an Stelle von Ekan. Msgr. Dr. Rupert **Stadler**, bisher BV, der vom 1. September bis 31. Dezember 2016 eine Sabbatzeit erhält.

### **Dekanate:**

#### **Retz-Pulkautal:**

Mag. Lic. Clemens **Beirer**, Dech., Mod. in Retz, Obernalb, Unternalb, Kleinhöflein, Expositus in Kleinriedenthal, wurde mit 1. September 2016 bis 31. August 2020 zum Dechanten bestellt.

Abs. theol. Jerome **Ciceu**, Mod. in Pulkau, Obermarkersdorf und Waitzendorf, sowie P. Mag. Placidus **Leeb** OSB, Pfr. in Pfaffendorf, Mod. in Alberndorf im Pulkautal, Haugsdorf und Jetzelsdorf wurden mit 1. September 2016 bis 31. August 2020 zu Dechant-Stellvertretern bestellt.

### **Pfarren:**

#### **Dom- und Metropolitanpfarre St. Stephan, Wien 1:**

P. Mag. Stefan **Jagoschütz** OSB (St. Lambrecht) wurde mit 1. September zum Domkuraten gemäß der Ordnung Nr. 2, lit. c) ernannt.

#### **Neuerberg, Wien 3:**

P. Dipl.-Theol. Andreas **Kühne** SDB, bisher Kpl., scheidet mit 31. August aus dem Dienst der ED. Wien aus und übernimmt eine ordensinterne Aufgabe.

#### **Gumpendorf, Wien 6:**

Erwin **Komary** (D) wurde mit 31. August von seinem Amt als ehrenamtlicher Diakon entpflichtet.

#### **Alser Vorstadt, Wien 8:**

P. Mag. Dariusz **Zajac** OFMConv wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

#### **Altsimmering, Wien 11:**

mgr Rafał Tadeusz **Auguścik**, D. Sandomierz, bisher Kpl. in Jedlese, Wien 21, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

#### **St. Hemma, Wien 13:**

Lic. Stefan **Reuffurth**, MA, Dech., Pfr. in Zum Guten Hirten und Mod. in Unter St. Veit, Wien 13, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

#### **Maria Namen, Wien 16:**

mgr Łukasz Maciej **Skiba**, Kpl. in Maria Namen, Wien 16, wurde mit 1. September mit der seelsorglichen Begleitung der polnisch sprachigen Gläubigen in der Pfarre Maria Namen, Wien 16, beauftragt an Stelle von Mag. Alexander **Fuchs**, Mod. in St. Christoph am Rennbahnweg, Wien 22.

#### **Floridsdorf, Wien 21:**

Andreas **Alte** (L), bisher PAss. im Allgemeinen Krankenhaus, Wien 9, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

#### **Liesing, Kalksburg und Rodaun, Wien 23:**

Cyril Okebugwu **Nwakamma**, bisher KrkSeels. in AKH, Wien 9, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

#### **Kalksburg und Rodaun, Wien 23:**

Mag. Bernhard Franz **Pokorny**, Dech., Pfr. in Liesing, Wien 23, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

#### **Mauer, Wien 23:**

mgr Peter **Hryckiewicz** wurde mit 1. September 2016 bis 31. August 2017 zum Kaplan ernannt.

#### **Maria Gugging:**

P. mgr lic. Artur **Kania** CMM wurde mit 16. August zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt an Stelle von P. Ryszard **Chycki** CMM, bisher Mod., der mit 15. August aus dem Dienst der ED. Wien ausscheidet.

#### **Altenmarkt an der Triesting, Hafnerberg, Klein-Mariazell und St. Corona am Schöpfel:**

P. Michael Benedikt **Hüger** Sam. FLUHM, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

#### **Eggendorf und Zillingdorf:**

Lic. Viatcheslav **Sinitsin** (D), ha D. in Ebenfurth, wurde mit 1. September zum ha Diakon bestellt.

#### **Guntramsdorf-St. Josef:**

P. Konrad **Stix** OT, Pfr. in Gumpoldskirchen, wurde mit 31. August von seinem Amt als Provisor entpflichtet.

#### **Gramatneusiedl:**

Eusebius Chineme **Nkwagu**, D. Abakaliki, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

#### **Heiligenkreuz:**

P. Mag. Severin **Wurdack** OCist, bisher Kpl. in Heiligenkreuz und KRekt. in Siegenfeld, wurde mit 1. September zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt an Stelle von P. Mag. Simeon **Wester** OCist, Prior, bisher Prov., der mit 31. August aus dem Dienst der ED. Wien ausscheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

P. Mag. Konrad **Ludwig** OCist, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan sowie Kirchenrektor in Siegenfeld ernannt.

#### **Münchendorf:**

P. Dr. Dietmar **Klose** SVD, bisher Mod., scheidet mit 31. August aus dem Dienst der ED. Wien aus und übernimmt eine ordensinterne Aufgabe.

#### **Münchendorf und Guntramsdorf-St. Josef:**

P. Dr. Dominic **Emmanuel Sud** SVD, bisher AushKpl. in Guntramsdorf-St. Josef, wurde mit 1. September zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt.

#### **Neunkirchen:**

P. Bogdan **Avadani** OFMConv wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

#### **Pernitz:**

Josef Hackl (L) wurde mit 1. September zum Pastoralpraktikanten bestellt.

#### **St. Lorenzen am Steinfeld:**

P. Ing. Lic. Markus Gebhard **Stark** OCist wurde mit 1. Oktober zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt an Stelle von GR P. Dipl.-Theol. David **Ringel** OCist, bisher Dech., Leiter des Seelsorgeraumes Stiftspfarrten Hohe Wand und Pfr., der mit 30. September aus dem Dienst der ED. Wien ausscheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

#### **Steinabrückl, Wöllersdorf und Matzendorf:**

P. Mag. Dr. Andreas Vincenz **Rager** Sam. FLUHM, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

#### **Trumau und Pfaffstätten:**

P. Mag. Edmund **Waldstein** OCist, Bacc., bisher Kpl., scheidet mit 31. August aus dem Dienst der ED. Wien aus und übernimmt eine ordensinterne Aufgabe.

#### **Wiener Neudorf:**

P. Mag. Josef **Denkmayr** SVD, bisher Prov. in Wiener Neudorf, wurde mit 1. Juli zum Moderator ernannt.

#### **Wimpassing im Schwarzatale und Pfarrexpositur Dunkelstein-Blindendorf:**

P. Mag. Josef **Riegler** OCist wurde mit 1. September zum Moderator bzw. Expositus ernannt.

#### **Würflach:**

P. Mag. Damian **Lienhart** OCist, bisher Kpl., scheidet mit 31. August aus dem Dienst der ED. Wien aus und übernimmt eine ordensinterne Aufgabe.

#### **Asparn an der Zaya, Michelstetten, Wenzersdorf und Gnadendorf:**

P. Mag. Nicholas **Thenammakkal** OFMConv, bisher Mod. in Alser Vorstadt, Wien 8, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

GR P. Norbert **Kalcher** OFMConv, bisher Pfr. in Asparn an der Zaya, Michelstetten sowie Wenzersdorf, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.



#### **Asparn an der Zaya, Michelstetten und Wenzersdorf**

P. Mag. Tomasz Jerzy **Zegan** OFMConv, bisher Kpl. scheidet mit 31. August aus dem Dienst der ED. Wien aus und übernimmt eine ordensinterne Aufgabe.

#### **Breitensee und Markthof:**

P. Antal **Jankovich** csj, Mod. in Marchegg, wurde mit 1. September 2016 bis 31. August 2019 zum Moderator ernannt.

#### **Deutsch-Wagram:**

Lic. Dr. Raphaela **Pallin** (L), bisher PAss. in Hollabrunn, wurde mit 1. September neben ihrer Tätigkeit als Pastoralassistentin im Vikariat Unter dem Manhartsberg zur Pastoralassistentin bestellt.

#### **Ebenthal:**

P. Dipl.-Theol. Hans-Ulrich **Möring** OT, Kpl. in Spannborg, Velm-Götzendorf, Palterndorf und Loidesthal, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

#### **Eichenbrunn:**

GR Mag. Christian **Wiesinger**, Dech., Mod. in Gaubitsch und Unterstinkenbrunn, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

#### **Eichenbrunn, Gaubitsch und Unterstinkenbrunn:**

DDr. Reginald Nnadozi **Nnamdi**, D. Okigwe, bisher Aushkpl. in Prottes, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

#### **Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis und Simonsfeld:**

Erich **Wagner** (D), ea D. in Pyhra, wurde mit 1. September zum ea Diakon bestellt.

#### **Gaweinstal, Höbersbrunn, Schrick und Pellendorf:**

Mag. Alexander **Lagler**, bisher Aushilfsseelsorger in Harmannsdorf, wurde mit 1. Juli zum Aushilfskaplan ernannt.

#### **Gänserndorf:**

Helmut **Klauninger**, BA, bisher Kpl. in Altsimmering, Wien 11, wurde mit 1. September zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt.

#### **Gerasdorf bei Wien, Seyring und Süßenbrunn (Wien 22):**

MMag. DDr. Peter **Schipka**, GenSek. der ÖBK, wurde von 1. September 2016 bis 31. August 2017 zum Aushilfskaplan ernannt.

#### **Großenbrunn, Lassee, Oberweiden, Prottes, Untersiebenbrunn, Weikendorf und Zwerndorf:**

Dr. Ikenna Ugochukwu **Okafor**, D. Nnewi, bisher Mod. in Lassee, Breitensee und Markthof, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

Mag. Krzysztof **Pelczar**, Seels. für den SK Rapid, bisher Pfr. in Weikendorf und Prov. in Prottes, wurde mit 1. September zum Pfarrvikar ernannt.

#### **Großenbrunn und Untersiebenbrunn:**

P. Petrus **Lehninger** OSB (Melk), ha Diakon in Lassee, wurde mit 1. September weiterhin nunmehr ohne Befristung zum Pfarrassistenten ernannt.

#### **Groß-Engersdorf:**

GR Thomas **Brunner**, Dech., Pfr. in Obersdorf, Prov. in Pilichsdorf, Seels. für Bahn und Post, wurde mit 1. Oktober zum Moderator ernannt.

#### **Groß-Engersdorf, Obersdorf und Pilichsdorf:**

GR Mag. Walter **Pfeifer** wurde mit 1. Oktober zum Pfarrvikar ernannt.

#### **Groß-Engersdorf, Franzensdorf und Raasdorf:**

Carolin **Schmiedpeter** (L), bisher PAss., scheidet mit 31. August aus.

#### **Hadres, Alberndorf im Pulkautal, Haugsdorf, Jetzelsdorf, Mailberg, Obritz, Pfaffendorf, Seefeld und Untermarkersdorf:**

Mag. Theresia **Lechner** (L), bisher PAss. im Dekanat Haugsdorf, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

#### **Ladendorf, Herrnleis, Niederkreuzstetten und Oberkreuzstetten:**

Dipl.-Päd. Johann **Svoboda** (L), BEd, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

#### **Lassee, Prottes und Weikendorf:**

P. Dr. Jeremia **Eisenbauer** OSB (Melk), Pfr. in Zwerndorf und Oberweiden, Mod. in Großenbrunn und Untersiebenbrunn, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

#### **Mistelbach, Eibesthal und Hüttendorf:**

P. Salvator Alphonse **Mselle** SDS wurde mit 1. Juli zum Kaplan ernannt.

Peter **Heger** (L) wurde mit 1. September zum Pastoralpraktikanten bestellt.

#### **Sitzendorf, Frauendorf, Niederschleinz, Roseldorf, Goggendorf, Braunsdorf, Straning, Wartberg und Grafenberg:**

P. Mag. Stefan **Jagoschütz** OSB (St. Lambrecht) wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

Mag. Godwin Nwele **Uguru**, D. Abakaliki, bisher Aushkpl. in Hollabrunn, wurde mit 1. September zum Aushilfskaplan ernannt.

#### **Spannborg, Velm-Götzendorf, Palterndorf, Loidesthal und Ebenthal:**

P. mgr mgr Piotr **Rychel** OT, Neupriester, wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

**Straning, Wartberg und Grafenberg:**

Edy Gustaaf **Janssens**, Dech., Mod. in Sitzendorf, Frauendorf, Niederschleinz, Roseldorf, Goggendorf und Braunsdorf, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Moderator ernannt.

**Kategoriale Seelsorge:****Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:**

Karin **Lehner-Gugganeder** (L) wurde mit 1. Juli zur Pastoralassistentin im Landeskrankenhaus Mistelbach bestellt. Mag. Lic. Franz **Bierbaumer**, mit 1. September 2016 auf die Dauer seiner Psychotherapieausbildung freigestellt und für Seelsorgsaushilfen in Pfarren und Beichtdienste im Dom zu St. Stephan eingeteilt, wurde mit 1. September 2016 bis 31. August 2018 zum Krankenhausseelsorger im Wilhelminenspital, Wien 16, mit einer Dienstverpflichtung von 50 % ernannt.

Andreas **Alte** (L), bisher PAss. im Allgemeinen Krankenhaus, Wien 9, wurde mit 1. September neben seiner Tätigkeit als Pastoralassistent in Floridsdorf, Wien 21, zum Pastoralassistenten im Sanatorium Hera, Wien 9, bestellt.

**Diözesanzugehörigkeit:**

Dipl.-Theol. Joseph **Bruder**, Kpl. in Himberg und KRekt. in der Januariuskapelle, Wien 3, vormals Angehöriger des Oratoriums des hl. Philipp Neri, wurde mit 1. Juli in die Erzdiözese Wien inkardiniert.

**Todesmeldung:**

GR Ludwig **Gnan**, Pfr. i. R., ist am 29. Juni im Alter von 79 Jahren im Genesungs- und Wohnheim „Mater Salvatoris“, Pitten, gestorben und wurde am 9. Juli auf dem Friedhof Königsbrunn am Wagram bestattet.

## 58. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp-Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

## 59. Sprechtag des Generalvikars

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat@edw.or.at](mailto:ordinariat@edw.or.at)  
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

## 60. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr  
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder  
Tel. 0664/824 36 97 oder [f.ferstl@edw.or.at](mailto:f.ferstl@edw.or.at).

Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

**Neue Adresse:****Nationaldirektion der katholischen fremdsprachigen Seelsorge:**

Bräunerstraße 3/1. Stock/Tür 4  
1010 Wien

**Neue Telefonnummer:**

**Pfarre Erdberg, Wien 3:**  
0664/610 12 87

Redaktionsschluss für die September-Ausgabe des Diözesanblattes 2016 ist der 26. August 2016, 14.00 Uhr.

Die September-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2016 erscheint am 01. September 2016

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse  
[www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.*

# WIENER DIÖZESAN BLATT

154. Jahrgang, Nr. 9,  
September 2016

## 62. Personalnachrichten

### Erzdiözese Wien:

Msgr. Lic. Dr. Leo **Maasburg**, MA, bisher Nationaldirektor der Päpstlichen Missionswerke, trat mit 1. September in den dauernden Ruhestand.

### Dienststellen:

#### Referat für anderssprachige Gemeinden:

##### Philippinische Gemeinde:

Bernie Bautista **Alejo**, D. Imus, bisher AushSeels., scheidet mit 30. September aus dem Dienst der ED.Wien.

##### Lateinamerikanische Gemeinde (spanisch):

Norberto Antonio **Rosario Ovalles**, D. San Francisco de Macoris, bisher Seels., scheidet mit 27. September aus dem Dienst der ED.Wien.

### Pfarren:

#### Mariabrunn, Wien 14:

Mag. Krystian **Kozubek** (L), bisher PAss., schied mit 31. August aus. Er ist ab 1. September nur im St. Josef-Krankenhaus, Wien 13, als Pastoralassistent tätig.

#### Gutenstein:

P. MMag. Joseph M. **Okoli** OSM wurde mit 1. September zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) und zum Wallfahrtsseelsorger der Wallfahrtskirche Mariahilfberg ernannt an Stelle von P. Dipl.-Theol. Klemens M. **Feiertag** OSM, bisher Pfr. sowie Mod. in Pernitz, Wallfahrtsseels. der Wallfahrtskirche Mariahilfberg und Dözesankinder- und Jungscharseels., der mit 31. August aus dem Dienst der ED. Wien ausschied und eine ordensinterne Aufgabe übernahm.

P. Gerhard M. **Walder** OSM wurde mit 1. September zum Kaplan und Wallfahrtsseelsorger der Wallfahrtskirche Mariahilfberg an Stelle von P. Alexander M. **Reimann** OSM, bisher Kpl. ebenso in Pernitz sowie Wallfahrtsseelsorger der Wallfahrtskirche Mariahilfberg, der mit 31. August aus dem Dienst der ED. Wien ausschied und eine ordensinterne Aufgabe übernahm.

#### Heiligenkreuz:

P. Mag. Florian **Mayrhofer** OCist (D) wurde mit 1. September zu einem pastoralen Einsatz zugeteilt.

P. Lic. M. Stephan **Neulinger** OCist wurde mit 1. September zum Wallfahrtsdirektor ernannt.

#### Möllersdorf:

GR KR P. Mag. Stephan **Holpfer** OSB (Melk), Dech., Pfr. in Bad Vöslau und Mod. in Gainfarn, wurde mit 14. August zum Provisor ernannt.

#### Pfaffstätten und Trumau:

KR Ekan. P. Mag. Amadeus **Hörschläger** OCist, bisher Pfr. in Baden-St. Stephan und Rektor der Frauenkirche Baden, wurde mit 1. September zum Seelsorglichen Mitarbeiter ernannt.

P. Philemon **Dollinger** OCist (D) wurde mit 1. September zu einem pastoralen Einsatz zugeteilt.

#### Purkersdorf:

Michael Sebastian Kenga **Mwambegu**, ED. Mombasa, Seels. der Afrikanischen Gemeinde (Swahili-sprachiger Zweig), wurde mit 15. Oktober neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Aushilfskaplan ernannt.

#### St. Corona am Schöpf, Altenmarkt an der Triesting und Klein-Mariazell:

P. Florian **Heel** Sam. FLUHM, bisher Kpl., scheidet mit 31. August aus dem Dienst der ED. Wien und übernimmt eine ordensinterne Aufgabe.

#### Würflach:

P. Ing. Lic. Markus Gebhard **Stark** OCist, Prov. in St. Lorenzen am Steinfeld, wurde mit 1. Oktober zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) ernannt an Stelle von Prof. P. DDr. Marian **Gruber** OCist, bisher Mod., der mit 30. September aus dem Dienst der ED. Wien ausscheidet und eine ordensinterne Aufgabe übernimmt.

P. Nikodemus **Betsch** OCist, bisher Kpl. in Wiener Neustadt-Neukloster, wurde mit 1. Oktober zum Kaplan ernannt.

#### Hadres, Obritz, Seefeld und Untermarkersdorf:

P. Janusz **Linke** SAC, bisher Pfarrvikar in Göttliche Barmherzigkeit, Wien 10, wurde mit 1. Oktober zum Moderator ernannt.

#### Hadres, Obritz und Untermarkersdorf:

KR Kan. Msgr. Willibald **Steiner**, Pfr. i. R., Geist. Assist. in KA/Katholische Männerbewegung, wurde mit 1. bis 30. September zum Provisor ernannt.

#### Seefeld:

Mag. Placidus **Leeb** OSB, Pfr. in Pfaffendorf, Mod. in Alberndorf im Pulkatal, Haugsdorf und Jetzelsdorf, wurde

mit 30. September von seinem Amt als Moderator abrufen.

**Sitzendorf, Frauendorf, Niederschleinz, Roseldorf, Goggendorf, Braunsdorf, Straning, Wartberg und Grafenberg:**

Karin **Putz** (L), bisher PHelf. in Poysdorf, Altruppersdorf, Erdberg, Kleinhadersdorf, Walterskirchen und Wetzlsdorf, wurde mit 1. September zur Pastoralassistentin bestellt.

**Institute des geweihten Lebens:**

**Sacré Coeur:**

Sr. Laura **Moosbrugger** RSCJ wurde mit 1. September zur Provinzoberin der Provinz Zentraleuropa (CEU) ernannt an Stelle von Sr. Christel **Peters** RSCJ, bisher ProvOberin.

**Schulschwwestern vom III. Orden:**

Sr. Dipl.-Päd. M. Irina **Teiner** wurde auf dem ordentlichen Generalkapitel vom 13. bis 25. Juli zur Generaloberin gewählt an Stelle von Sr. Dipl.-Päd. M. Herlinde **Eberhard**, bisher GenOberin.

**Todesmeldung:**

KR Friedrich **Tscherney**, Pfr. in Möllersdorf, ist am 13. August im Alter von 89 Jahren gestorben und wurde am 19. August im Priestergrab auf dem Friedhof Traiskirchen bestattet.

## **63. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone**

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

## **64. Sprechtag des Generalvikars**

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat@edw.or.at](mailto:ordinariat@edw.or.at)  
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

## **65. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl**

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr  
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder Tel. 0664/824 36 97 oder [f.ferstl@edw.or.at](mailto:f.ferstl@edw.or.at).  
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

Redaktionsschluss für die Oktober-Ausgabe des Diözesanblattes 2016 ist der 30. September 2016, 14.00 Uhr.

Die Oktober-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2016 erscheint am 06. Oktober 2016

*Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse [www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.*

# WIENER DIÖZESAN BLATT

154. Jahrgang, Nr. 10,  
Oktober 2016

## 66. Dekret

Mit Wirksamkeit vom 1. September 2016 setze ich das beiliegende, geänderte Statut für die Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems, in Kraft.

Wien, am 5. September 2016

Kardinal Dr. Christoph Schönborn e.h.  
Erzbischof

Dr. Walter Mick e.h.  
Kanzler

### Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems

#### Präambel

In ihrer Verantwortung für den Menschen nimmt die Katholische Kirche das Recht wahr, den ihr eigenen Bildungsauftrag auch durch die Errichtung von Privaten Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Durch die Kooperation mit Partnerkirchen in der Erhaltung und Führung der Pädagogischen Hochschule realisiert sich hier ein wesentlicher Teil des von den Kirchen geleisteten Engagements im Bereich von Bildung im Sinne der Charta Oecumenica (II/3) – eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft der Zukunft.

Die Kirchen bringen dabei in dialogischer Verständigung das Spezifikum der Qualität christlicher Bildung ein, wie es dem europäischen Verständnis immer entsprochen hat: nämlich eine ganzheitlich konzipierte Bildung, die an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert ist und zu möglichst umfassender Entfaltung des Menschseins im Sinn einer Befähigung zu verantwortlicher Selbstbestimmung beiträgt. Dies bedeutet eine Vertiefung aller pädagogischen Kompetenzen durch kontinuierliche Einbindung der Sinnfrage, durch Entwicklung und Bewahrung eines kulturellen Gedächtnisses und die Vermittlung einer religiös-ethisch-philosophischen Grundsatzkompetenz. Christliche Werte, gelebt und gelehrt, geben dem Bildungskanon Sinn und Leben.

Eine solche Zielsetzung für Bildung und Weiterbildung aufgrund des christlichen Menschenbildes wird angesichts einer pluralistischen Gesellschaft notwendig sein, die ein hohes Maß an Verständigung über die Grundfragen des Menschseins, an Bereitschaft und Kompetenz zu integrativem pädagogischen Handeln mit Bezug auf Multireligiosität und Multikulturalität erfordert und einer nachhaltigen Sicherung der gemeinsamen Wertebasis bedarf.

Das christliche Menschenbild umfasst auch die Verpflichtung, Frauen und Männern die gleichen Rechte in allen Bereichen der Pädagogischen Hochschule zu sichern.

#### I. Organisationsrecht

##### Geltungsbereich

§ 1. Dieses Statut regelt im Sinne des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005) die Organisation der „Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems“ (in der Folge „PH“) sowie das Studium an dieser.

#### Rechtsstellung

§ 2. (1) Aufgrund des zwischen der Erzdiözese Wien, der Diözese St. Pölten und den Partnerkirchen [das sind die Altkatholische Kirche, die Evangelische Kirche A. und H.B., die Griechisch-Orientalische Kirche und die Orientalisch-Orthodoxen Kirchen (das sind die Armenisch-Apostolische Kirche, die Koptisch-Orthodoxe Kirche und die Syrisch-Orthodoxe Kirche)] abgeschlossenen Kooperations-Übereinkommens wird die „Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems“ als private Pädagogische Hochschule gemeinsam erhalten und geführt.

(2) Die PH ist als Einrichtung des Rechtsträgers „Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien“ eine Katholische Hochschuleeinrichtung im Sinne der cc 807 – 814 CIC und der Apostolischen Konstitution „Ex Corde Ecclesiae“ vom 15. August 1990. Sie ist zugleich eine anerkannte Bildungseinrichtung im Sinne der §§ 4 bis 7 Hochschulgesetz 2005 und eine anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung im Sinne des § 51 Abs 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120.

#### Bezeichnung, Sitz und Standorte

§ 3. (1) Die PH führt die Bezeichnung „Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems“.

(2) Sie hat ihren Sitz in 1010 Wien, Stephansplatz 3/IV und wird an bisher für die Lehreraus-, -fort- und -weiterbildung bestehenden Standorten der Erzdiözese Wien, der Diözese St. Pölten und der Partnerkirchen geführt.

#### Aufgaben der Pädagogischen Hochschule

§ 4. (1) Die PH hat mit dem Fokus auf die pädagogische Profession und ihre Berufsfelder im Rahmen von Lehre und Forschung nach internationalen Standards sowohl Personen in Lehrberufen sowie nach Maßgabe des Bedarfs in pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern aus-, fort- und weiterzubilden als auch Bildungsinstitutionen,



vornehmlich Schulen, in ihrer Qualitätsentwicklung zu beraten und zu begleiten. Den Anforderungen des Lehrberufes ist durch Angebote der bildungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, pädagogischen, religionspädagogischen und schulpraktischen Ausbildung (Praxisschulen) Rechnung zu tragen. In allen pädagogischen und religionspädagogischen Berufsfeldern ist Forschung zu betreiben, um wissenschaftliche Erkenntnisse zur Weiterentwicklung der Lehre zu erlangen.

(2) Ein Lehramt ist spätestens ab 1.10.2015 bzw. 1.10.2016 die mit dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums im Umfang von 240 ECTS-Credits (oder eines facheinschlägigen Studien ergänzenden Studiums), spätestens ab 1.10.2019 in Verbindung mit einem Masterstudium im Umfang von mindestens 60 ECTS-Credits verbundene grundsätzliche Befähigung zur Ausübung des Lehrberufes.

(2a) An der PH können bis zur Einrichtung von Bachelorstudien für die Primarstufe bzw. Bachelorstudien für die Sekundarstufe Allgemeinbildung Studiengänge für das Lehramt für Volksschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen oder Polytechnische Schulen eingerichtet und geführt werden. Spätestens ab 1.10.2015 können an der PH Bachelorstudien für die Primarstufe, spätestens ab 1.10.2016 Bachelorstudien für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) eingerichtet und geführt werden. Spätestens ab 1.10.2019 können an der PH die diesbezüglichen Masterstudien eingerichtet und geführt werden. Für die Lehrämter für Religion an Pflichtschulen (das sind Lehrämter für Religion an Volksschulen und/oder Neue Mittelschulen und/oder Sonderschulen und/oder Polytechnischen Schulen und/oder Berufsschulen) können in Kooperation mit der Diözese St. Pölten, der Altkatholischen Kirche, der Evangelischen Kirche A. und H.B., der Griechisch-Orientalischen Kirche und den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen Studiengänge, spätestens ab den oben genannten Daten auch Bachelor- und Masterstudien eingerichtet und geführt werden, die als Bachelor- bzw. Masterstudien für die Primarstufe und die Sekundarstufe eingerichtet und geführt werden können.

(2b) An der PH können weiters nach Maßgabe des Bedarfes facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes eingerichtet und geführt werden.

(2c) Für Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums können von der PH Induktionslehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) In allen pädagogischen Berufsfeldern werden jedenfalls Fortbildungsangebote für Lehrerinnen und Lehrer unter Berücksichtigung der inhaltlichen Vorgaben des zuständigen Regierungsmitgliedes oder in dessen Ermächtigung zur Wahrung der regionalen Erfordernisse der Landesschulräte erstellt. In allen religionspädagogischen Berufsfeldern werden diese Fortbildungsangebote nach den inhaltlichen Vorgaben der jeweiligen Kirche erstellt. Darüber hinaus werden weitere Fort- und Weiterbildungsangebote in allgemein pädagogischen und religionspädagogischen sowie pastoralen Angelegenheiten, insbesondere der Betreuung

von Kindern und Jugendlichen sowie der Erwachsenenbildung, angeboten und durchgeführt. Es können weiters Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik (für Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen – Freizeitpädagoginnen und –pädagogen) sowie Hochschullehrgänge zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen (für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe) im Umfang von 60 ECTS-Credits bei Bedarf angeboten und geführt werden.

(4) Die PH ist mit Zustimmung des Hochschulrates berechtigt, weitere Bildungsangebote in pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen.

(5) Die PH vermittelt weiters durch die Schul- bzw. Berufspraxis sowie durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung und Lehre die Befähigung zur verantwortungsbewussten Ausübung von Berufen im Bereich pädagogischer, religionspädagogischer und pastoraler Berufsfelder.

(5a) Die PH hat im Rahmen ihrer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Lehre und Forschung an der Schulentwicklung sowie durch die Begleitung und Beratung von Schulentwicklungsprozessen zur qualitativen Weiterentwicklung der Schulen beizutragen.

(6) Im Rahmen der PH werden insbesondere die bisher an den Akademien gemäß AStG, die von den beteiligten Diözesen erhalten wurden, geführten Übungsschulen als Praxisschulen geführt; bei Bedarf sind mit Zustimmung des Schulerhalters auch andere Schulen als Praxisschulen heranzuziehen, sofern an diesen entsprechend ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer (Praxislehrerinnen und –lehrer) zur Verfügung stehen.

### Leitende Grundsätze

§ 5. (1) Für die PH gelten die in § 9 Hochschulgesetz 2005 formulierten leitenden Grundsätze. Die Genehmigung eines darüber hinausgehenden Leitbildes im Sinne der Präambel dieses Statuts obliegt dem Hochschulrat.

(2) Die PH hat in der Qualität der Studien- und Bildungsangebote, der Lehre und der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung zumindest den Standard der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen zu erfüllen. Dies ist durch die Organisation und insbesondere durch die Auswahl des Lehrpersonals sicherzustellen.

### Wissenschaftliche und organisatorische Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen

§ 6. Die PH kooperiert hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere mit in- und ausländischen öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen sowie Anbietern privater Studienangebote im Sinne des § 4 Abs 1 Z 2 Hochschulgesetz 2005. Die Kooperation erstreckt sich neben der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Forschung und Entwicklung auch auf die Evaluation und insbesondere

auf die Erstellung der Curricula und auf die Studienangebote sowie deren Durchführung und soll die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten sicherstellen.

### **Studienrechtliche Bestimmungen bei gemeinsam eingerichteten Studien**

**§ 6a.** Bei gemeinsam eingerichteten Studien im Sinne des § 35 Z 4a Hochschulgesetz wird § 10a Hochschulgesetz sinngemäß angewendet, wobei auch studienrechtliche Bestimmungen ausländischer Bildungseinrichtungen insofern zugrunde gelegt werden können, als dies im Aufnahmevertrag vereinbart wird.

### **Organe der PH**

**§ 7.** Die Organe der PH sind der Hochschulrat, das Rektorat, die Rektorin bzw der Rektor und die Studienkommission bzw ab 1.10.2015 das Hochschulkollegium.

### **Hochschulrat**

**§ 8.** (1) Der Hochschulrat besteht aus höchstens 23 Mitgliedern, die in verantwortungsvollen kirchlichen bzw gesellschaftlichen Positionen, insbesondere in den Bereichen der Pädagogik und Religionspädagogik, der Bildung und der Wissenschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der PH leisten können. Mitglieder des Hochschulrates sind

1. die jeweiligen Schulamtsleiterinnen bzw Schulamtsleiter der an der PH beteiligten römisch-katholischen Diözesen,
2. je ein für Bildung und Schulen verantwortliches, von den Partnerkirchen zu nominierendes Mitglied, wobei von den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen gemeinsam ein Mitglied nominiert wird,
3. sechs von den beteiligten Diözesen entsandte Mitglieder sowie ein von den beiden Diözesen gemeinsam entsandtes interdiözesanes Mitglied,
4. je ein von den Partnerkirchen entsandtes Mitglied, wobei von den Orientalisch-Orthodoxen Kirchen gemeinsam ein Mitglied nominiert wird,
5. die Rektorin bzw der Rektor der PH, im Verhinderungsfall deren bzw dessen Stellvertreterin bzw Stellvertreter
6. eine Vertreterin bzw ein Vertreter der Lehrenden,
7. eine Vertreterin bzw ein Vertreter der der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung.
8. Überdies haben die zuständige Bundesministerin bzw der zuständige Bundesminister sowie die Präsidentinnen bzw Präsidenten der Landesschulräte, in deren örtlichen Wirkungsbereichen die PH Standorte betreibt, das Recht, je eine Vertreterin bzw einen Vertreter in den Hochschulrat zu entsenden.

Die Mitglieder gemäß Z 5, 6 und 7 gehören dem Hochschulrat mit beratender Stimme an.

Erforderlichenfalls können weitere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse eingerichtet werden.

(2) Die formale Bestellung aller Mitglieder erfolgt durch den Rechtsträger.

(3) Die Mitgliedschaft im Hochschulrat endet

1. durch Ablauf der Funktionsperiode,
2. durch Verzicht,
3. durch Abberufung,
4. durch Tod.

(4) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederbestellung für weitere Funktionsperioden ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Hochschulrates ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu nominieren und zu bestellen.

(5) Jedes Mitglied des Hochschulrates kann seine Funktion unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Anzeige an die Vorsitzende bzw den Vorsitzenden zurücklegen. Diese bzw dieser hat umgehend die anderen Mitglieder des Hochschulrates und den Rechtsträger zu informieren.

(6) Die entsendende Stelle ist zur Abberufung eines Mitgliedes gemäß Abs I Z 3, 4, 6, 7 und 8 vor Ablauf der Funktionsperiode aus schwerwiegenden Gründen verpflichtet, wenn der Hochschulrat dies mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat. Das betroffene Mitglied ist dabei nicht stimmberechtigt.

(7) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende bzw einen Vorsitzenden, welche bzw welcher nicht zu den Lehrenden der Hochschule zählen darf. Die Wahl erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Hochschulrates. Der Hochschulrat wählt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder eine stellvertretende Vorsitzende bzw einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin bzw einen Schriftführer; diese sollen tunlichst aus einer anderen Diözese bzw einer der Partnerkirchen als die bzw der Vorsitzende stammen. Aktiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates. Bis zur Wahl der bzw des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Hochschulrates den Vorsitz.

(8) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Vertretung eines an einer Beratung oder Beschlussfassung verhinderten Mitgliedes (ausgenommen des Mitgliedes gemäß Abs I Z 5) sind unzulässig. Eine schriftliche Stimmübertragung von Mitgliedern eines

Trägers an andere Mitglieder des gleichen Trägers ist zulässig. Die Vertreterinnen bzw Vertreter der altkatholischen sowie der orientalisch-orthodoxen Kirche können ihre Stimme auch an Mitglieder eines anderen Trägers übertragen. Ebenso sind die Mitglieder gemäß Z 8 bei der Stimmübertragung frei.

(9) Die oder der Vorsitzende der Studienkommission bzw ab 1.10.2015 des Hochschulkollegiums und die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, in den Sitzungen des Hochschulrates zu Tagesordnungspunkten angehört zu werden, die ihren Aufgabenbereich betreffen.

(10) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:

1. Erstellung von Vorschlägen für Änderungen des Hochschulstatuts an den Rechtsträger; Genehmigung des Leitbildes der Hochschule, des Ziel- und Leistungsplanes, des Ressourcenplanes, des Organisationsplanes, der Satzung und der Grundlinien strategischer und langfristiger Planung;
2. Erstellung und Genehmigung der Eröffnungsbilanz, Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses sowie des jährlichen Rechenschaftsberichts; Festlegung der Art des Rechnungswesens und des Controlling; rechtliche, sachliche, finanzielle und wirtschaftliche Aufsicht;
3. Ausschreibung, Antrag auf Zuweisung und Antrag auf Aufhebung der Zuweisung der Rektorin bzw des Rektors, der Vizerektorinnen bzw Vizerektoren, Bestellung und Abberufung der Institutsleiterinnen bzw Institutsleiter nach Stellungnahme des Rektors bzw der Rektorin sowie die Besetzung weiterer Leitungsfunktionen;
4. Übertragung und Zuweisung von Aufgaben an die Rektorin bzw den Rektor und die Vizerektorinnen bzw Vizerektoren;
5. Erstellung von Richtlinien für die Ausschreibung und Bestellung des Lehrpersonals; Bestellung des Lehrpersonals, dessen Lehrtätigkeit eine kirchliche Unterrichtserlaubnis voraussetzt; Kenntnisnahme der und Vetorecht gegen die Bestellung des restlichen Lehrpersonals; sowie die Besetzung des Verwaltungspersonals unter Beachtung der im Übereinkommen gemäß § 2 und in den einschlägigen Kirchengesetzen geregelten Beststellungs-, Abberufungs- und Zustimmungsrechte der Diözesanbischöfe und der Verantwortlichen der Partnerkirchen;
6. Beschlussfassung über den Einsatz von externen Fachleuten;
7. Festlegung der Aufnahmekriterien für Studierende, der Kriterien für die Einhebung und Verwendung der Studienbeiträge, Festlegung allfälliger Begrenzungen der Studierendenzahl;
8. Genehmigung von Planung, Festlegung und Veränderung des Lehrangebotes, der Zuteilung von Lehrangeboten an die einzelnen Standorte, von

Maßnahmen der Qualitätskontrolle und Evaluierung; umfassende Wahrnehmung der Sorge für eine, dem Selbstverständnis der PH entsprechende Gestaltung des Studienbetriebs;

9. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula sowie Genehmigung von Curricula; Beschlussfassung über allfällige Weiterleitung eines Curriculums an den Qualitätssicherungsrat

(11) Der Hochschulrat ist berechtigt, durch Beschluss einzelne ihm zukommende Aufgaben an andere Organe der PH zu delegieren. Dieser Beschluss sowie eine Abänderung derartiger Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Folgende Aufgaben dürfen nicht an andere Organe der PH übertragen werden:

1. die in Abs 10 Z 1 bis 4 genannten Aufgaben;
2. Festlegung der Aufnahmekriterien für Studierende und der Kriterien für die Einhebung und Verwendung der Studienbeiträge;
3. die in Abs 10 Z 8 und 9 genannten Aufgaben mit Ausnahme der Qualitätskontrolle und Evaluierung.

(12) Der Hochschulrat ist berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der PH zu informieren. Die Hochschulorgane sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom Hochschulrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen. Die Mitglieder des Hochschulrats sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet.

(13) Der Hochschulrat hat sich eine Geschäftsordnung nach den Vorgaben des Übereinkommens gemäß § 2 Abs 1 zu geben. Der Hochschulrat ist berechtigt, entscheidungsbefugte Ausschüsse in der Geschäftsordnung vorzusehen, wobei festzuhalten ist, dass Entscheidungen von Ausschüssen dem Hochschulrat spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorgelegt werden müssen.

### **Rektorin, Rektor**

**§ 9. (1)** Die Rektorin bzw der Rektor leitet die PH, ist die oder der Vorgesetzte des an der PH tätigen Lehrpersonals, repräsentiert die PH nach außen, koordiniert die Tätigkeit der Organe der PH und nimmt die ihr oder ihm vom Hochschulrat übertragenen Aufgaben wahr. Sie bzw er nimmt darüber hinaus alle Aufgaben nach diesem Statut wahr, die nicht einem anderen Hochschulorgan zugewiesen sind.

(2) Zur Rektorin bzw zum Rektor darf nur eine Person mit

1. einem abgeschlossenen Hochschulstudium sowie einer dem Aufgabenprofil entsprechenden wissenschaftlichen Qualifikation,
2. der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Pädagogischen Hochschule

3. mehrjähriger Erfahrung in Lehre und Forschung sowie Kenntnis der österreichischen und internationalen Forschungs- und Bildungslandschaft,
4. Erfahrung in der internationalen Bildungs-kooperation und
5. einer dem Anforderungsprofil einer kirchlichen Pädagogischen Hochschule gemäß dem Leitbild entsprechenden Grundhaltung

bestellt werden.

(3) Der Antrag auf Ausschreibung der Funktion der Rektorin bzw des Rektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Bewerbungen haben ein Konzept zur Weiterentwicklung der Pädagogischen Hochschule zu enthalten. Die einlangenden Bewerbungen können auf Beschluss des Hochschulrates dem allenfalls bestehenden zuständigen Organ nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen übermittelt werden. Diese haben bei Übermittlung das Recht, binnen einer vom Hochschulrat gesetzten Frist eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Bestellung erfolgt durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt. In einzelnen Fällen kann eine Bestellung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen. Eine weitere Betrauung nach Ablauf einer Funktionsperiode ist, auch mehrfach, zulässig.

(4) Die Ausschreibung hat spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Funktionsperiode zu erfolgen. Eine Ausschreibung ist auf Beschluss des Hochschulrates nicht erforderlich, wenn die betraute Rektorin / der betraute Rektor sich im Amt bewährt hat, was durch eine vom Hochschulrat zu beauftragende Evaluierung ihrer / seiner Tätigkeit festzustellen ist. Bei positivem Ergebnis der Evaluierung sind eine weitere Betrauung und damit der Verzicht auf Ausschreibung zulässig. Im Falle des Verzichts auf eine Ausschreibung verlängert sich die Betrauung der im Amt befindlichen Rektorin / des im Amt befindlichen Rektors um eine vom Hochschulrat zu beschließende Funktionsperiode.

(5) Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Bestellung eines neuen Organs nicht zustande, hat das bis dahin im Amt gewesene Organ seine Funktion bis zum Amtsantritt eines neuen Organs vorübergehend weiter auszuüben.

(6) Betreffend die dienstrechtliche Stellung der Rektorin bzw des Rektors wird § 13 Abs 6 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(7) Der Hochschulrat kann den Rektor bzw die Rektorin aus schwerwiegenden Gründen vorzeitig von seiner bzw ihrer Funktion abberufen.

## Vizerektorinnen, Vizerektoren

**§ 10.** (1) An der PH sind unter Bedachtnahme auf die innere Struktur der PH, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Interessen der Diözesen und Partnerkirchen, bis zu vier Vizerektorinnen bzw Vizerektoren zu bestellen. Der oder die Vizerektor(en) bzw. Vizerektorin(nen) sind Mitglieder des Rektorats und haben den Rektor bzw. die Rektorin im Verhinderungsfall zu vertreten, auf den ihnen im Organisationsplan zugeordneten Aufgabengebieten zu unterstützen und im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens des Rektors bzw. der Rektorin dessen bzw. deren Aufgaben bis zur Bestellung eines neuen Rektors bzw. einer neuen Rektorin wahrzunehmen. Der Hochschulrat bestimmt diesfalls, welche Vizerektorin bzw welcher Vizerektor die Rektorin bzw den Rektor zu vertreten hat.

(2) Der Antrag auf Ausschreibung der Funktion einer Vizerektorin bzw eines Vizerektors und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen dem Hochschulrat. Die Ausschreibung der Funktion des Vizerektors bzw. der Vizerektorin kann ohne die Angabe der Aufgabengebiete unter Bedachtnahme auf Abs 2a erfolgen. Die einlangenden Bewerbungen werden der (designierten) Rektorin bzw dem (designierten) Rektor übermittelt und können auf Beschluss des Hochschulrates dem allenfalls bestehenden zuständigen Organ nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, dem Hochschulkollegium und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen übermittelt werden. Diese haben bei Übermittlung das Recht, binnen einer vom Hochschulrat gesetzten Frist eine begründete schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Bestellung erfolgt nach Stellungnahme seitens der (designierten) Rektorin bzw des (designierten) Rektors durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren, wobei bei einer Bestellung vor dem 1. Oktober dasjenige Studienjahr, während dessen die Bestellung erfolgt, als erstes Studienjahr gilt. In einzelnen Fällen kann eine Bestellung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen.

(2a) Bei der Auswahl der Vizerektoren bzw. der Vizerektorinnen ist darauf zu achten, dass die Kompetenzen im Rektorat folgende Bereiche abdecken:

1. Lehre und Forschung,
2. Studien- und Organisationsrecht,
3. Schulentwicklung und
4. Hochschulentwicklung (Personal- und Organisationsentwicklung).

(3) § 9 Abs. 4 und 5 finden Anwendung.

(4) Betreffend die dienstrechtliche Stellung von jedenfalls zwei Vizerektorinnen bzw Vizerektoren wird § 14 Abs 5 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(5) Der Hochschulrat kann einen Vizerektor bzw eine Vizerektorin aus schwerwiegenden Gründen vorzeitig von seiner bzw ihrer Funktion abberufen.



## **Rektorat**

**§ 11.** (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin bzw dem Rektor und den Vizerektorinnen bzw Vizerektoren.

(2) Die Rektorin bzw der Rektor hat die Vorsitzführung im Rektorat inne und vertritt dieses nach außen.

(3) Das Rektorat hat folgende Aufgaben:

1. Erstellung des Leitbildes der Hochschule, des Ziel- und Leistungsplanes, des Ressourcenplanes, des Organisationsplanes, der Satzung und der Grundlinien für eine langfristige Planung,
2. Erstellung der Planung, Festlegung und Veränderung des Lehrangebotes, Zuteilung von Lehrangeboten an die einzelnen Standorte, Entwicklung von Maßnahmen der Qualitätskontrolle und Evaluierung hinsichtlich der internen Ziele der PH,
3. Festlegung der allgemeinen Zulassungsfrist,
4. Einhebung der Studienbeiträge,
5. Veranlassung von Evaluierungen und Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen,
6. Stellungnahme zu den Entwürfen von Curricula und Genehmigung der Curricula, ausgenommen Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote
7. interne Budgetzuteilung gemäß dem Haushaltsplan,
8. Herausgabe des Mitteilungsblattes,
9. Personalplanung und Personalentwicklung für das Lehrpersonal an der Pädagogischen Hochschule

(4) Das Rektorat kann Entscheidungen der Studienkommission bzw ab 1.10.2015 des Hochschulkollegiums zurückverweisen, wenn diese Entscheidungen nach Auffassung des Rektorats im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen einschließlich der Satzung sowie des Statuts stehen. Der Hochschulrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.

(5) Das Rektorat entscheidet mit Stimmenmehrheit, wobei das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses der Stimme des Rektors bzw. der Rektorin bedarf. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Rektorin bzw des Rektors den Ausschlag. Die Geschäftsordnung kann das Beschlusserfordernis der Einstimmigkeit vorsehen.

(6) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Genehmigung des Hochschulrates bedarf und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren ist. In der Geschäftsordnung ist in Übereinstimmung mit dem Organisationsplan jedenfalls festzulegen, welche Agenden gemäß Abs. 3 den einzelnen Mitgliedern des Rektorats allein zukommen und welche Agenden von mehreren oder von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen sind. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten sind jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen.

## **Institutsleitung und weitere Leitungsfunktionen**

**§ 12.** (1) Mit der Institutsleitung darf nur eine geeignete Lehrperson gemäß § 14 Abs I Z I betraut werden.

(1a) Sofern geeignete Lehrpersonen gemäß § 14 Abs I Z I nicht zur Verfügung stehen, können auch Lehrpersonen gemäß § 14 Abs I Z 2, die über die entsprechende Qualifikation verfügen, mit der Leitung eines Institutes betraut werden.

(2) Die Betrauung erfolgt nach Stellungnahme seitens der Rektorin bzw des Rektors durch den Hochschulrat für eine Funktionsperiode von fünf Studienjahren. Neuerliche Betrauungen sind zulässig. In einzelnen Fällen kann eine Betrauung auch für eine kürzere Funktionsperiode erfolgen. Die Erstbestellung erfolgt jedenfalls für die Studienjahre 2007/08 und 2008/09.

(3) Der Hochschulrat kann einen Institutsleiter bzw eine Institutsleiterin aus schwerwiegenden Gründen vorzeitig von seiner bzw ihrer Funktion abberufen.

(4) Die Bestimmungen der Abs I, 2 und 3 gelten auch für andere Leitungsfunktionen, soweit solche in der PH vorgesehen werden.

## **Studienkommission**

**§ 13.** (1) Die Studienkommission besteht aus 15 Mitgliedern, und zwar

1. neun von den Lehrenden aus deren Kreis zu wählende Mitglieder,
2. drei von der Studierendenvertretung zu entsendende Mitglieder und
3. drei vom Hochschulrat zu entsendende Mitglieder als Vertreter der Kirchen ohne Stimmrecht.

(2) Neben den auf Grund anderer vom Hochschulgesetz 2005 oder von diesem Statut übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt der Studienkommission insbesondere die Beratung über pädagogische und religionspädagogische Fragen der PH sowie über Maßnahmen der Qualitätssicherung. Die Studienkommission hat folgende Aufgaben:

1. Erlassung der Curricula, ausgenommen Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote,
2. Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in Studienangelegenheiten,
3. Erstellung von Maßnahmen der Evaluierung und der Qualitätssicherung der Studienangebote,
4. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

(3) Die Funktionsperiode der Studienkommission beträgt drei Studienjahre.

(4) Die Vertreterinnen bzw Vertreter des Lehrpersonals sind innerhalb der ersten drei Monate des ersten Studienjahres der Funktionsperiode in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu



wählen; gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der PH kundzumachen.

(5) Den Mitgliedern der Studienkommission nach Abs 1 Z 1 und 2 kommt beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Rektorin bzw der Rektor und die Vizerektorinnen bzw Vizerektoren haben das Recht, an den Sitzungen der Studienkommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Ausschüsse (insbesondere für die vorgesehenen Studienangebote) eingerichtet werden.

(6) Die Studienkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden und zwei Mitglieder aus dem Bereich der Lehrenden anwesend sind. Für einen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Sitzungen der Studienkommission sind nicht öffentlich.

(7) Die Studienkommission hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, insbesondere über die Wahl der oder des Vorsitzenden, festzulegen hat.

### Hochschulkollegium

**§ 13a.** (1) Neben den durch andere Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegen dem Hochschulkollegium folgende Aufgaben:

1. Stellungnahme in Fragen der Entwicklung der inneren Organisation und Kommunikation (Organisationsplan, Satzung),
2. allfällige Stellungnahme im Rahmen des Auswahlverfahrens zur Bestellung des Rektors bzw. der Rektorin und des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
3. allfällige Stellungnahme bei der Abberufung des Rektors bzw. der Rektorin oder des Vizerektors bzw. der Vizerektorin,
4. Erlassung des Curriculums, ausgenommen Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote, sowie der Prüfungsordnung,
5. Beratung in pädagogischen Fragen und über Maßnahmen der Qualitätssicherung,
6. Entscheidung als Schlichtungsstelle in zweiter und letzter Instanz in Studienangelegenheiten,
7. Erstellung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote,
8. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und
9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Hochschulkollegiums.

(2) Das Hochschulkollegium besteht aus vierzehn Mitgliedern, und zwar aus

1. sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals aus dem Kreis der Lehrpersonen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 2, auch in der Funktion von Leitern und Leiterinnen von Organisationseinheiten der Pädagogischen Hochschule,
2. drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung der Pädagogischen Hochschule,
3. zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Verwaltungspersonals der Pädagogischen Hochschule,
4. drei vom Hochschulrat zu entsendende Mitglieder als Vertreter der Kirchen ohne Stimmrecht..

(3) Die Funktionsperiode des Hochschulkollegiums beträgt drei Studienjahre. Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 sind folgendermaßen zu bestellen:

1. die Vertreter bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals sind von allen Lehrpersonen gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 zu wählen,
2. die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Hochschulvertretung sind durch die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. die Hochschulvertretung zu entsenden,
3. die Vertreter bzw. die Vertreterinnen des Verwaltungspersonals sind von allen Angehörigen des Verwaltungspersonals zu wählen.

(4) Die Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 sind in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen zu wählen. Das Wahlergebnis ist unverzüglich und auf geeignete Weise in der Pädagogischen Hochschule kundzumachen und dem Hochschulrat mitzuteilen.

(5) Die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 ist so rechtzeitig auszuschreiben, dass eine lückenlose Fortführung der Geschäfte durch das neu bestellte Hochschulkollegium gewährleistet ist. Nach Ablauf der Funktionsperiode oder nach allfälligem vorzeitigem Rücktritt aller gewählten Mitglieder des Hochschulkollegiums sowie deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen haben die bisherigen Mitglieder bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen die Geschäfte bis zur Konstituierung des neu bestellten Hochschulkollegiums fortzuführen.

(6) Jedem Mitglied des Hochschulkollegiums gemäß Abs 2 Z 1 bis 3 kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Rektor bzw. die Rektorin und die Vizerektoren bzw. die Vizerektorinnen haben das Recht, an den Sitzungen des Hochschulkollegiums

mit beratender Stimme teilzunehmen. Mit Mehrheitsbeschluss kann die Teilnahme der Mitglieder des Rektorats zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Erforderlichenfalls können andere Personen als Fachleute mit beratender Stimme beigezogen und Kommissionen (insbesondere für die vorgesehenen Studienangebote) eingerichtet werden. Das Hochschulkollegium kann für die Besetzung der Kommissionen auch fachkundige Personen heranziehen, die keine Mitglieder des Hochschulkollegiums sind.

(7) Für die Erlassung und Änderung der Curricula für nicht konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote sind entscheidungsbefugte Curricular-kommissionen einzusetzen. Jede Curricular-kommission setzt sich zusammen aus sechs Vertretern bzw. Vertreterinnen des Lehrpersonals der Pädagogischen Hochschule und drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Studierenden. Die Curricular-kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden anwesend sind. Die Curricular-kommissionen sind längstens für die Dauer der Funktionsperiode des Hochschulkollegiums einzurichten. Die Curricular-kommissionen sind an die Richtlinien des Hochschulkollegiums gebunden, ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Hochschulkollegiums.

(8) Das Hochschulkollegium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder sowie mindestens zwei Mitglieder aus dem Bereich des Lehrpersonals und je ein Mitglied aus dem Bereich der Studierenden sowie des Verwaltungspersonals anwesend sind. Das Hochschulkollegium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Die Sitzungen des Hochschulkollegiums sind nicht öffentlich.

(9) Das Hochschulkollegium hat eine Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Richtlinien für die Kommissionen und die Wahl des bzw. der Vorsitzenden sowie dessen bzw. deren Vertretung festzulegen hat.

## Lehrpersonal

**§ 14.** (1) Die Lehre an der PH erfolgt durch

1. Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen (Stammlehrpersonal),
2. vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen, Landeslehrpersonal oder Landesvertragslehrpersonal (§ 39 BDG 1979, § 6a VBG, § 22 LDG 1984),
3. mitverwendetes Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (§ 210 BDG 1979), mitverwendetes Landeslehr- und Landesvertragslehrpersonal (§ 22 LDG 1984, § 2 Abs. 2 lit. h Landesvertragslehrergesetz 1966),
4. Lehrbeauftragte.

(2) Der Antrag auf Ausschreibung von offenen Stellen für das Lehrpersonal einschließlich der Lehrbeauftragten erfolgt

durch das Rektorat. Dabei sind grundsätzlich die Interessen aller beteiligten Kirchen zu wahren. Betreffend das Lehrpersonal für konfessionell gebundene Fächer ist der bindende Vorschlag der betreffenden Kirchenleitung einzuholen.

(3) Dem Lehrpersonal gemäß Abs I Z I bis 3 obliegt neben den unmittelbar mit der Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung verbundenen Pflichten die Mitwirkung an den weiteren Aufgaben der Pädagogischen Hochschule. Es hat überdies seine Lehre mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

## § 15. entfällt

### Ausschreibung

**§ 16.** (1) Die Ausschreibung der Planstellen für Hochschullehr- und Vertragshochschullehrpersonen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung wird durch das Rektorat veranlasst. Die Ausschreibung kann zusätzlich auf andere geeignete Weise erfolgen.

(2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die dienstrechtlichen Erfordernisse,
2. die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Erfüllung der mit der Funktion, der Planstelle oder des Arbeitsplatzes verbundenen Anforderungen erwartet werden,
3. das einer kirchlichen PH bzw dem Leitbild der PH gemäße Anforderungsprofil,
4. – im Fall der Rektorin bzw des Rektors – die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2,
5. – im Fall der Vizerektorin bzw des Vizerektors – das im Organisationsplan der Funktion zugewiesene Aufgabengebiet,
6. die Art des Auswahlverfahrens,
7. die Einreichungsstelle für die Bewerbungen und
8. die Bewerbungsfrist, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

### Frauenfördergebot, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

**§ 17.** Es wird § 21 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

### Praxisschulen

**§ 18.** (1) Die Praxisschulen werden als Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht im Sinne der Bestimmungen des Privatschulgesetzes geführt; hinsichtlich der organisatorischen Stellung und der Aufgaben der Praxisschulen werden §§ 22 Abs 2 und 23 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

(2) Die derzeit an den Akademien gemäß AStG, die von den beteiligten Diözesen erhalten werden, geführten Übungsschulen werden als Praxisschulen weitergeführt.

## Aufsicht

§ 19. Die PH unterliegt gemäß § 7 Abs 3 Hochschulgesetz 2005 der Aufsicht des zuständigen Regierungsmitgliedes.

## Externe Qualitätssicherung der Lehramtsstudien – Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung

§ 19a. § 74a Hochschulgesetz 2005 findet für die PH unter Berücksichtigung staatskirchenrechtlicher Bestimmungen analog Anwendung.

## Verfahren

§ 20. Es wird ein Verfahren eingerichtet, das den Studierenden ein rechtmäßiges, an den Grundsätzen des Hochschulgesetzes 2005 sowie des AVG orientiertes Verfahren garantiert.

## Satzung

§ 21. (1) In der vom Rektorat zu erstellenden und vom Hochschulrat nach Stellungnahme der Studienkommission bzw ab 1.10.2015 des Hochschulkollegiums zu genehmigenden Satzung werden die zur Erfüllung der Aufgaben der PH erforderlichen Ordnungsvorschriften auf Grund der bestehenden Gesetze und Verordnungen sowie dieses Statutes erlassen.

(2) In der Satzung sind zu regeln:

1. Wahlordnungen für die Mitglieder des Lehrpersonals in der Studienkommission bzw ab 1.10.2015 des Lehr- und Verwaltungspersonals im Hochschulkollegium,
2. Einrichtung von für die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organen,
3. Zusammensetzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen,
4. Erlassung eines Frauenförderungsplanes,
5. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen,
6. Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der PH durch Hochschulangehörige,
7. Richtlinien für akademische Ehrungen,
8. nähere Bestimmungen zur Beurlaubung.

(3) Die Satzung ist bei Erlassung oder Änderung auf geeignete Weise in der PH kundzumachen, bei der Rektorin bzw beim Rektor aufzulegen und den Studierenden, Lehrenden sowie sonstigen Bediensteten der Pädagogischen Hochschule zugänglich zu machen. Sie ist Bestandteil des Aufnahmevertrages im Sinne des § 38.

## Organisationsplan

§ 22. (1) Das Rektorat hat einen Organisationsplan zu erstellen, der nach Stellungnahme der Studienkommission bzw ab 1.10.2015 des Hochschulkollegiums vom Hochschulrat zu beschließen ist. Die Gliederung der PH in Organisationseinheiten hat unter Berücksichtigung

regionaler (örtlicher), organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte sowie der Interessen der Diözesen und Partnerkirchen der bestmöglichen Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zu dienen. Dabei können Institute und diesen Instituten nachgeordnete Einheiten vorgesehen werden.

(2) Der Hochschulrat legt den Organisationsplan dem zuständigen Regierungsmitglied vor.

## Ziel- und Leistungsplan

§ 23. (1) Das Rektorat erstellt und der Hochschulrat genehmigt unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einen Ziel- und Leistungsplan für jeweils drei Jahre.

(2) Inhalt des Ziel- und Leistungsplans sind insbesondere:

1. strategische Ziele, Schwerpunkte, Profilbildung,
2. die zur Erreichung der Ziele bzw Schwerpunkte notwendigen Maßnahmen sowie zu erbringenden Leistungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

(3) Der Hochschulrat hat den vorgelegten Ziel- und Leistungsplan an den Rechtsträger weiterzuleiten.

(4) Der Hochschulrat legt den Ziel- und Leistungsplan dem zuständigen Regierungsmitglied vor.

(5) Der Hochschulrat kann die Aufnahme der Angebote von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes in den Ziel- und Leistungsplan von der Prüfung und der positiven Stellungnahme des Qualitätssicherungsrates gemäß § 74a Abs. 1 Z 3 und 4 Hochschulgesetz 2005 abhängig machen.

## Haushaltsplan und Ressourcenplan

§ 24. (1) Der Hochschulrat genehmigt nach den Vorgaben des Übereinkommens gemäß § 2 Abs 1 einmal jährlich einen Haushaltsplan für das kommende Jahr.

(2) Der Haushaltsplan hat den zur Erreichung der Ziele und Erbringung der Leistungen notwendigen Personal-, Raum-, Anlagen- und Aufwandsbedarf zu enthalten. Zusätzlich sind im Hinblick auf den Ziel- und Leistungsplan Angaben

1. zum Grad der Zielerreichung,
2. zum Erfolg der Maßnahmen bzw zu notwendigen Anpassungen und
3. zum Leistungsangebot

aufzunehmen. Ebenso hat der Haushaltsplan eine Haushaltsbilanz einschließlich eines Rechnungsabschlusses zum abgelaufenen Jahr sowie eine Darstellung der erwarteten Entwicklung des Leistungsangebots und der dafür einzusetzenden Ressourcen für die kommenden drei Jahre zu enthalten. In den Haushaltsplan sind darüber hinaus betriebs- und finanztechnische sowie outputorientierte Kennzahlen aufzunehmen.

(3) Aus dem Haushaltsplan sind die gegenüber der Republik Österreich erfolgswirksamen Aufwendungen in Form eines

Ressourcenplanes zu entwickeln und dem zuständigen Regierungsmitglied rechtzeitig vorzulegen.

(4) Der Hochschulrat hat den Haushaltsplan nach der Beschlussfassung an den Rechtsträger weiterzuleiten.

(5) Sämtliche Organe der PH sind verpflichtet, dem Hochschulrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und von ihm angeordnete Erhebungen durchzuführen.

### **Mitteilungsblatt**

**§ 25.** (1) Das Rektorat hat ein Mitteilungsblatt herauszugeben und im Internet auf einer Website der PH öffentlich zugänglich zu machen.

(2) Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:

1. die Satzung, der Organisationsplan und andere generelle Richtlinien von Organen der PH,
- 1a. der Ziel- und Leistungsplan,
2. ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen,
3. Geschäftsordnungen von Organen,
4. die Curricula, einschließlich der von den Kirchen erlassenen Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten,
5. von der PH zu verleihende akademische Grade sowie akademische Bezeichnungen bei Abschluss von Hochschullehrgängen,
6. Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse,
7. die Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen,
8. die Mitglieder der Organe der Pädagogischen Hochschule.

### **Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

**§ 26.** Es wird § 33 Hochschulgesetz 2005 sinngemäß angewendet.

### **Internes Rechnungswesen**

**§ 27.** Der Hochschulrat hat dafür zu sorgen, dass an der PH ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem auf professionellem Standard geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen.

## **II. A. Studienrechtliche Bestimmungen bis zur Einrichtung und Führung von Bachelor- und Masterstudien für die Primarstufe und die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sowie für Religion**

### **Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005**

**§ 28.** Es werden folgende Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 samt den entsprechenden Durchführungsverordnungen sinngemäß angewendet:

1. Studienjahr - § 36
2. Rechtsschutz bei Prüfungen - § 44
3. Nichtigerklärung von Beurteilungen - § 45
4. Zeugnis - § 46
5. Qualitätssicherung - § 47
6. Bachelorarbeit - §§ 48 und 49
- 6a. Masterarbeit - §§ 48a und 49
7. Zulassungsvoraussetzungen - § 51
8. Zulassungsfristen - § 52
9. Matrikelnummer, Studierendenevidenz - § 53
10. Studienbuch, Studenausweis - § 54
11. Inskription - § 55
12. Anrechnungen - § 56
13. Anerkennungen - § 57
14. Beurlaubung - § 58
15. Abgangsbescheinigung - § 60
16. Rechte und Pflichten der Studierenden - §§ 62 und 63
17. Akademische Grade - §§ 64 bis 67
18. Erlass und Rückerstattung von Studienbeiträgen - § 71
19. Übergangsrecht - §§ 81, 82, 82a, 82b, 82c, 82d

### **Studienrechtliche Begriffsbestimmungen**

**§ 29.** Im Anwendungsbereich dieses Statuts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Studiengänge sind sechssemestrige Studien, deren Arbeitsaufwand 180 ECTS-Credits beträgt und die der Erlangung eines Lehramtes dienen.
- 1a. Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes sind berufs begleitende Studien, die facheinschlägige Studien im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung (sowie eine facheinschlägige Berufspraxis) um die didaktischen und pädagogischen Inhalte ergänzen und der Erlangung eines Lehramtes mit nur einem Studienfach im Bereich



der Allgemeinbildung (inklusive Religion) dienen. Ihr Arbeitsaufwand beträgt mindestens 60 ECTS-Credits.

2. Hochschullehrgänge sind Bildungsangebote, deren Arbeitsaufwand mindestens 60 ECTS-Credits beträgt.
3. Lehrgänge sind Bildungsangebote, die nicht Hochschullehrgänge sind.
4. Gemeinsame Studienprogramme sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren Pädagogischen Hochschulen, österreichischen Universitäten, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen oder Privatuniversitäten sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.
- 4a. Gemeinsam eingerichtete Studien sind Studien gemäß § 6, bei denen zwei oder mehrere Pädagogische Hochschulen oder eine (oder mehrere) Pädagogische Hochschule(n) in Kooperation mit einer (oder mehreren) Universität(en), Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen, BGBl. Nr. 340/1993, bzw. ausländischen Hochschulen ein gleichlautendes Curriculum erlassen, in dem vorzusehen ist, welche Studienteile von welcher Institution durchgeführt werden. In einer Kooperationsvereinbarung sind insbesondere die Arbeits-, die Ressourcenaufteilung sowie die Aufnahmuvoraussetzungen festzulegen.
5. Soweit von Studierenden die Rede ist, sind die betreffenden Bestimmungen auf Studierende der Erstausbildung für ein Lehramt für allgemein bildenden Pflichtschulen, auf Studierende der Erstausbildung für Lehrämter für Religion an Pflichtschulen, auf Studierende im Rahmen der Fort- und Weiterbildung (Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten unabhängig von einem allenfalls bestehenden Dienstverhältnis) oder auf sonstige Studierende von Studienangeboten in der (wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen) Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie der Erwachsenenbildung jeweils sinngemäß anzuwenden.

#### Studien mit Fernstudienanteil

**§ 30.** Die Curricula können - insbesondere unter Bedachtnahme auf berufstätige Studierende und Studierende mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren - vorsehen, dass einzelne Studien bzw Studienteile unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums sowie

unter Berücksichtigung und Einbeziehung von elektronischen Lernumgebungen geführt werden können. Diesfalls haben sie die Aufgliederung der vorgesehenen Unterrichtseinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium zu enthalten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenzstudium und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicher zu stellen.

#### Studiengänge

**§ 31.** (1) An der PH sind Studiengänge (§ 29 Z 1) einzurichten.

(2) Studiengänge schließen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ („BEEd“) ab.

(3) Studiengänge können auch als gemeinsame Studienprogramme angeboten und geführt werden.

(4) Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes (inklusive Religion) für die Neue Mittelschule oder die Polytechnische Schule schließen mit einem „Bachelor of Education“ („BEEd“) ab. Sie haben jedenfalls die Bachelorarbeit sowie die jeweils vorgesehenen Studienfachbereiche mit Ausnahme des fachwissenschaftlichen Anteils zu umfassen.

#### Lehrgänge, Hochschullehrgänge

**§ 32.** (1) An der PH sind Lehrgänge (§ 29 Z 3) und Hochschullehrgänge (§ 29 Z 2), deren Arbeitsaufwand mindestens 60 und höchstens 90 ECTS-Credits beträgt, zur Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen und religionspädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen einzurichten. Die Hochschullehrgänge schließen mit der Bezeichnung „Akademische bzw Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Hochschullehrganges charakterisierenden Zusatz ab. Es können weiters Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik (für Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen – Freizeitpädagoginnen und –pädagogen) sowie Hochschullehrgänge zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen (für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe) im Umfang von 60 ECTS-Credits bei Bedarf angeboten und geführt werden. Weiters können Hochschullehrgänge zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Weiterbildung im Umfang von mindestens 90 und höchstens 120 ECTS-Credits bedarfsgerecht und nach allfälliger Prüfung über die Erfüllung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen im Sinne des § 74a Abs. 1 Z 3 Hochschulgesetz 2005 im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrages eingerichtet werden. Sie schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education („MEd“) ab.

(2) An der PH können mit Zustimmung des Hochschulrats in sämtlichen pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralen Berufsfeldern wie im Bereich der Erwachsenenbildung Lehrgänge und Hochschullehrgänge (insbesondere zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Fort- und Weiterbildung) eingerichtet werden, die auf andere pädagogische, religionspädagogische und pastorale Berufsfelder als jene im Bereich des öffentlich-rechtlichen



Bildungsauftrages ausgerichtet sind. Für die Hochschullehrgänge sind international gebräuchliche Mastergrade festzulegen, wenn deren Arbeitsaufwand mindestens 90 und höchstens 120 ECTS-Credits beträgt.

(3) Hochschullehrgänge und Lehrgänge können auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien und während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit angeboten und durchgeführt werden.

### Grundlagen für die Gestaltung der Studien

**§ 33.** (1) Die Studien an der PH haben die Vielfalt und die Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen zu beachten. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung.

(2) Bei der Gestaltung des Studienangebotes sind auch die besondere Situation berufstätiger Studierender und deren Berufserfahrungen zu berücksichtigen. Bei Bedarf kann die Mindeststudiendauer berufsbegleitender Studienangebote bei gleichbleibendem Umfang an ECTS-Credits verlängert werden.

(3) Bachelorstudien sind nicht in Studienabschnitte gegliedert. Bachelorstudien, die vor dem 1. Oktober 2013 begonnen wurden, sind bis zu deren Auslaufen weiterhin mit einer Studienabschnittsgliederung zu führen.

### Studieneingangsphase und Eignungsberatung

**§ 34.** (1) In den Curricula der Bachelorstudien ist im ersten Semester eine Studieneingangs- und Orientierungsphase vorzusehen, die der Orientierung im Studien- und Berufsfeld, der Reflexion der Studienwahl, der Reflexion und Auseinandersetzung mit den wesentlichen Aspekten und Anforderungen des Studiums und des Berufs und der Förderung grundlegender Kompetenzen der Studierenden dient. Die der Studieneingangsphase zugeordneten Lehrveranstaltungen sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Die Beurteilung der Leistungen der Studierenden hat sich auf die erworbenen Kompetenzen zu stützen. Die Beurteilung ist gegebenenfalls durch beratende Hinweise zu ergänzen. Die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen zweimal wiederholt werden. Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit.

(3) Zur studienbegleitenden Beratung sind Anfängertutorien einzurichten, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des Studiums unterstützen. Es ist zulässig, diese Tutorien im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu veranstalten.

### Curricula für nicht-konfessionell gebundene Aus-, Fort-, und Weiterbildungsangebote

**§ 35.** (1) An der PH sind für die einzelnen Studien (ausgenommen Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Credits) Curricula unter Anwendung der Verordnung gemäß § 42 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 durch die Studienkommission bzw ab 1.10.2015 durch das Hochschulkollegium zu erlassen.

(2) Die Curricula haben unter Bedachtnahme auf die in Abs I zitierte Verordnung sowie weiters unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 sowie dieses Statuts jedenfalls zu enthalten:

1. die verpflichtend vorgesehenen Studienveranstaltungen, deren Art und Ausmaß,
2. die Bildungsziele und -inhalte sowie die zu erwerbenden Kompetenzen,
3. die Art der Studienveranstaltungen (zB Vorlesung, Seminar, Übung, Praktika),
4. Art und Umfang sowie die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Prüfungen (Prüfungsordnung),
5. die Anzahl der durch die Studien zu erwerbenden ECTS-Credits.

(3) Curricula sind vor deren Erlassung sowie vor wesentlichen Änderungen durch die Studienkommission bzw ab 1.10.2015 durch das Hochschulkollegium einem Begutachtungsverfahren, in dessen Rahmen jedenfalls dem Hochschulrat und dem Rektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, zu unterziehen. Im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens ist dem zu begutachtenden Curriculum ein Qualifikationsprofil anzuschließen, welches eine Beschreibung der Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze beinhaltet und die Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien darlegt. Curricula für Studien zur Erlangung eines Lehramtes können auf Beschluss des Hochschulrates dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Stellungnahme zugeleitet werden. Die Curricula bedürfen der Genehmigung des Rektorats und des Hochschulrates.

(4) In den Curricula kann für die Anmeldung zu einzelnen Studien der Nachweis besonderer Vorkenntnisse vorgesehen werden, wenn diese zur Erfüllung des Curriculums erforderlich sind.

(5) Im Sinne des Beschlusses 87/327/EWG über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS), ABl. Nr. L 166 vom 25.06.1987 S. 20, hat die Studienkommission bzw ab 1.10.2015 das Hochschulkollegium den Studien ECTS-Credits zuzuteilen. Mit diesen Credits ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres für Studierende, die in Vollzeit studieren, 1 500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Credits zugeteilt werden.

(6) Die Curricula haben auf die zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen Bedacht zu nehmen. Die Curricula sind samt den Qualifikationsprofilen dem Hochschulrat unter gleichzeitiger Darlegung der personellen und finanziellen Ressourcen zur Kenntnis zu bringen. Der Hochschulrat hat die Curricula zurückzuweisen, wenn sie gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen nicht entsprechen oder wegen ihrer finanziellen Auswirkungen nicht bedeckbar sind.

(7) Die Curricula sind an der PH rechtzeitig vor deren Wirksamwerden im Mitteilungsblatt kund zu machen. Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

### **Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote**

**§ 36.** (1) Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote sind von der jeweiligen Kirche zu erlassen.

(2) § 35 Abs 2, 4, 5, 6 erster Satz und 7 gelten auch für diese Curricula.

(3) Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote können auf Beschluss des Hochschulrates dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Stellungnahme zugeleitet werden.

### **Prüfungsordnung**

**§ 37.** (1) Die Prüfungsordnung ist Teil der Curricula gemäß §§ 35 und 36. Bei der Erlassung ist besonders auf die Vergleichbarkeit der Prüfungsordnung in den Curricula gemäß § 35 und den Curricula gemäß § 36 zu achten.

(2) Die Prüfungsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Verordnung gemäß § 42 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 sowie weiters unter Bedachtnahme auf bestehende Vorschriften und die nachstehenden Absätze die näheren Bestimmungen über die Durchführung allenfalls im Rahmen eines Studiums abzuhaltender Prüfungen zu regeln; sie hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Art und den Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten,
2. die Bestellungsweise der mit der Durchführung von Prüfungen betrauten Personen, wobei für Bachelorprüfungen nach den organisatorischen Gegebenheiten Wahlmöglichkeiten für die Studierenden vorzusehen sind,
3. die Anmeldeerfordernisse sowie Anmeldeverfahren,
4. generelle Beurteilungskriterien.

(3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(4) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

(5) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

### **Aufnahmevertrag**

**§ 38.** (1) Die Rektorin bzw der Rektor schließt nach Überprüfung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 namens des Rechtsträgers den Aufnahmevertrag mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ab. Unbeschadet der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 kann der Hochschulrat zusätzliche Kriterien für den Abschluss des privatrechtlichen Aufnahmevertrages festlegen.

(1a) Eine nochmalige Zulassung zu einem gemäß § 39 beendeten Studium ist mit Ausnahme der Fälle des § 39 Abs 2 Z 1 und Z 2 nicht möglich.

(2) Studienbewerberinnen bzw Studienbewerber, die zu dem Studium, für das die Aufnahme beantragt wird, bereits an einer anderen inländischen Pädagogischen Hochschule zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Pädagogischen Hochschule vorzulegen.

(3) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, sind dem Antrag autorisierte Übersetzungen anzuschließen.

(4) Die Rektorin bzw der Rektor ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Mit Abschluss des Aufnahmevertrages werden die Antragstellerinnen bzw Antragsteller ordentliche oder außerordentliche Studierende der PH. Der Abschluss des Aufnahmevertrages schließt die Bindung der Studierenden an jene Teile des Statutes der PH ein, die sie betreffen. Jedem Aufnahmevertrag wird ein Exemplar des Statutes in der geltenden Fassung beigegeben.

### **Beendigung des Studiums**

**§ 39.** (1) Das Studium an der PH ist erfolgreich beendet, wenn alle Pflichtveranstaltungen inskribiert und alle im Curriculum vorgesehenen Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Das Studium an der PH gilt als vorzeitig beendet und der Aufnahmevertrag als aufgelöst, wenn Studierende

1. sich vom weiteren Studium an der PH schriftlich bei der Rektorin bzw beim Rektor abmelden,
2. nicht inskribieren, ohne beurlaubt worden zu sein,
3. über einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern zu keiner Prüfung antreten,
4. eine im Curriculum vorgesehene Prüfung über eine Pflichtveranstaltung oder eine im Curriculum vorgesehene abschließende Prüfung bzw Arbeit auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht erfolgreich ablegen,
5. die doppelte Mindeststudiendauer überschreiten würden, wobei Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes oder einer Beurlaubung nicht einzurechnen sind,
6. in der verpflichtend vorzusehenden schulpraktischen Ausbildung nach einmaliger Wiederholung – insgesamt jedoch zweimal – negativ beurteilt wurden; ein Verweis von der Praxisschule ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten; in die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs 3 Hochschulgesetz auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen
7. bei einer vorgeschriebenen Prüfung der Studieneingangs- und Orientierungsphase auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.

Bei Auflösung des Aufnahmevertrages aus in diesem festgelegten Gründen gilt das Studium ebenfalls als vorzeitig beendet.

Die vorzeitige Beendigung des Studiums ist bei der vorzeitigen Beendigung von Studiengängen in der Studierendenevidenz zu vermerken und (bei allen Studien) den betroffenen Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. § 59 Abs 3 Hochschulgesetz wird sinngemäß angewendet. Der neuerliche Abschluss eines Aufnahmevertrages für das vorzeitig beendete Studium ist durch die Rektorin bzw den Rektor im Falle einer Zulassung im Sinne von § 59 Abs 3 Hochschulgesetz zulässig.

#### **Ordentliche Studierende, außerordentliche Studierende**

**§ 40.** (1) An der PH wird als ordentlich Studierende bzw ordentlich Studierender aufgenommen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung erfüllt, den Nachweis allenfalls geforderter besonderer Vorkenntnisse (§ 35 Abs. 4) erbringt und einen gültigen Aufnahmevertrag abgeschlossen hat.

(2) Zum Studium an der PH können Studierende, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung nicht erfüllen, nach Maßgabe freier Studienplätze (ohne Teilung

der Lehrveranstaltung) eingeschränkt als außerordentliche Studierende durch Abschluss eines gesonderten Aufnahmevertrages aufgenommen werden. Außerordentliche Studierende sind im Rahmen der eingeschränkten Zulassung hinsichtlich des Studiums an der PH ordentlichen Studierenden gleichgestellt. Nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung wird ein Aufnahmevertrag als ordentlich Studierende bzw ordentlich Studierender abgeschlossen.

#### **Studienbeitrag**

**§ 41.** (1) Es wird § 69 Abs 1 bis 3 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einhebung des Studienbeitrages und dessen Verwendung sind durch den Hochschulrat festzulegen.

#### **Sonstige Beiträge**

**§ 42.** Für (Hochschul) Lehrgänge können Beiträge eingehoben werden.

#### **Angehörige der PH**

**§ 43.** Zu den Angehörigen der Pädagogischen Hochschule zählen:

1. alle Studierenden im Sinne des § 29 Z 5,
2. das Lehrpersonal,
3. das Verwaltungspersonal,
4. die Mitglieder von Organen der Pädagogischen Hochschule, die nicht auch dem Lehr- oder Verwaltungspersonal angehören.

#### **Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen**

**§ 44.** Es werden §§ 73 und 74 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

#### **II. B. Studienrechtliche Bestimmungen ab der Einrichtung und Führung von Bachelor- und Masterstudien für die Primarstufe und die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sowie für Religion**

#### **Anwendung studienrechtlicher Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005**

**§ 28.** Es werden folgende Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 samt den entsprechenden Durchführungsverordnungen sinngemäß angewendet:

1. Studienjahr - § 36
2. Rechtsschutz bei Prüfungen - § 44
3. Nichtigerklärung von Beurteilungen - § 45
4. Zeugnis - § 46
5. Qualitätssicherung - § 47
6. Bachelorarbeit - §§ 48 und 49
- 6a. Masterarbeit - §§ 48a und 49

7. Zulassungsvoraussetzungen - § 51
8. Zulassungsfristen - § 52
9. Matrikelnummer, Studierendenevidenz - § 53
10. Studienbuch, Studienausweis - § 54
11. Inskription - § 55
12. Anrechnungen - § 56
13. Anerkennungen - § 57
14. Beurlaubung - § 58
15. Abgangsbescheinigung - § 60
16. Rechte und Pflichten der Studierenden - §§ 62 und 63
17. Akademische Grade - §§ 64 bis 67
18. Erlass und Rückerstattung von Studienbeiträgen - § 71
19. Übergangsrecht - §§ 81, 82, 82a, 82b, 82c, 82d

### Studienrechtliche Begriffsbestimmungen

**§ 29.** Im Anwendungsbereich dieses Statuts gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Bachelorstudien sind Studien, die
  - a) der wissenschaftlichen Ausbildung in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern (zB Berufstätigkeit an elementarpädagogischen oder sozialpädagogischen Bildungseinrichtungen) bei einem Arbeitsaufwand von mindestens 180 ECTS-Credits und einer Dauer von mindestens sechs Semestern oder
  - b) als Zulassungsvoraussetzung zu einem Masterstudium zur Erlangung eines Lehramtes bei einem Arbeitsaufwand von 240 ECTS-Credits und einer Dauer von acht Semesterndienen. Die genannten Studien erfüllen die Anforderungen des Art. 11 lit. d der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 623/2012, ABl. Nr. L 180 vom 12.07.2012 S. 9.
- 1a. Masterstudien sind Studien, die der Vertiefung oder Erweiterung der wissenschaftlichen Ausbildung auf der Grundlage eines einschlägigen Bachelorstudiums dienen und deren Arbeitsaufwand mindestens 60 und höchstens 120 ECTS-Credits bei einer Dauer von mindestens zwei bis höchstens vier Semestern beträgt. Diese Studien erfüllen die Anforderungen des Art. 11 lit. d der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.
- 1b. Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes sind berufsbegleitende Studien, die facheinschlägige

Studien im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung (sowie eine facheinschlägige Berufspraxis) um die didaktischen und pädagogischen Inhalte ergänzen und der Erlangung eines Lehramtes mit nur einem Studienfach im Bereich der Allgemeinbildung dienen. Ihr Arbeitsaufwand beträgt mindestens 60 ECTS-Credits.

2. Hochschullehrgänge sind Bildungsangebote, deren Arbeitsaufwand mindestens 60 ECTS-Credits beträgt.
3. Lehrgänge sind Bildungsangebote, die nicht Hochschullehrgänge sind.
4. Gemeinsame Studienprogramme sind Studien, die auf Grund von Vereinbarungen zwischen einer oder mehreren Pädagogischen Hochschulen, österreichischen Universitäten, Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen oder Privatuniversitäten sowie ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen in der Form eines joint, double oder multiple degree programs durchgeführt werden, wobei in diesen Vereinbarungen festgelegt sein muss, welche Leistungen die betreffenden Studierenden an den beteiligten Institutionen zu erbringen haben.
- 4a. Gemeinsam eingerichtete Studien sind Studien gemäß § 6, bei denen zwei oder mehrere Pädagogische Hochschulen oder eine (oder mehrere) Pädagogische Hochschule(n) in Kooperation mit einer (oder mehreren) Universität(en), Erhaltern von Fachhochschul-Studiengängen, BGBl. Nr. 340/1993, bzw. ausländischen Hochschulen ein gleichlautendes Curriculum erlassen, in dem vorzusehen ist, welche Studienteile von welcher Institution durchgeführt werden. In einer Kooperationsvereinbarung sind insbesondere die Arbeits-, die Ressourcenaufteilung sowie die Aufnahmuvoraussetzungen festzulegen.
5. Soweit von Studierenden die Rede ist, sind die betreffenden Bestimmungen auf Studierende von Bachelor- und Masterstudien (inklusive Religion), auf Studierende der Ausbildung für Lehrämter für Religion an Pflichtschulen, auf Studierende im Rahmen der Fort- und Weiterbildung (Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten unabhängig von einem allenfalls bestehenden Dienstverhältnis) oder auf sonstige Studierende von Studienangeboten in der (wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen) Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie der Erwachsenenbildung jeweils sinngemäß anzuwenden.
6. Induktionslehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die im Rahmen der Berufseinstiegsphase als Lehrer bzw. Lehrerin an



einer österreichischen Schule zur wissenschaftlichen Begleitung und Reflexion der Praxis im jeweiligen pädagogisch-praktischen Berufsfeld dienen.

### Studien mit Fernstudienanteil

**§ 30.** Die Curricula können - insbesondere unter Bedachtnahme auf berufstätige Studierende und Studierende mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren - vorsehen, dass einzelne Studien bzw Studienteile unter Einbeziehung von Formen des Fernstudiums sowie unter Berücksichtigung und Einbeziehung von elektronischen Lernumgebungen geführt werden können. Diesfalls haben sie die Aufgliederung der vorgesehenen Unterrichtseinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium zu enthalten. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenzstudium und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lernmaterialien sicher zu stellen.

### Bachelor- und Masterstudien

**§ 31.** (1) An der PH sind Bachelor- und Masterstudien (§ 29 Z 1 und 1a) zur Erlangung eines Lehramtes einzurichten.

(2) Bachelorstudien schließen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ („BEd“) ab. Bachelorstudien werden nach folgender Bildungshöhe angeboten:

1. Primarstufe und
2. Sekundarstufe (Allgemeinbildung).

Die Bachelor- und Masterstudien für Religion können von der Gliederung in Primarstufe und Sekundarstufe abweichen.

(2a) Bachelorstudien im Bereich der Primarstufe haben Schwerpunktsetzungen vorzusehen (zB inklusive Pädagogik, Sonder- und Heilpädagogik, Sozialpädagogik, Berufsorientierung, Elementarpädagogik, Mehrsprachigkeit, Religion), aus welchen einer zu wählen ist. Inklusive Pädagogik ist in sämtlichen Studien gemäß Abs. 2 jedenfalls als Schwerpunkt anzubieten. Bachelorstudien im Rahmen der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) können darüber hinaus Schwerpunktsetzungen vorsehen. Im Bereich der Allgemeinbildung ist nur dann ein Schwerpunkt zu wählen, sofern kein zweites Studienfach oder mehr als zwei sich gegenseitig inhaltlich überschneidende Fächer (kohärentes Fächerbündel) belegt werden. Die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 in der jeweils geltenden Fassung, genannten Aufgaben der Schularten sind entsprechend zu berücksichtigen.

(2b) Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes bauen auf einschlägigen Bachelorstudien gemäß Abs. 2 auf und schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education („MEd“) ab. Sie haben fachliche Vertiefungen der Inhalte des Bachelorstudiums oder Erweiterungen vorzusehen. Im Fall einer Erweiterung hat deren Umfang anstelle von 60 ECTS-Credits mindestens 90 ECTS-Credits zu betragen. Die im Schulorganisationsgesetz genannten Aufgaben der Schularten sind entsprechend zu berücksichtigen.

(2c) Die Zuständigkeit für das jeweilige Lehramt richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schon bestandenen bisherigen Kompetenzverteilung. Neue Studien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung), die darüber hinausgehen, können nur in Kooperation mit einer (oder mehreren) Universität(en) und bzw oder ausländischen Hochschulen angeboten werden. Angebote von Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) können daher nur in Form eines mit einer (oder mehreren) Universität(en) bzw ausländischen Hochschulen – jeweils mit dem Recht zur Verleihung von Doktorgraden in facheinschlägigen Studien – gemeinsam eingerichteten Studiums im Sinn des § 29 Z 4a angeboten und geführt werden und haben mindestens 90 ECTS-Credits zu umfassen.

(3) Bachelor- oder Masterstudien können auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien angeboten und geführt werden. Davon unberührt bleibt die Kooperationsverpflichtung gemäß Abs. 2c.

(3a) Die Curricula der Bachelor- und Masterstudien haben die Zielsetzungen von Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten und Inklusive Pädagogik in einem angemessenen Ausmaß zu berücksichtigen.

(4) Facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes für die Sekundarstufe (Allgemeinbildung) schließen mit einem „Bachelor of Education“ („BEd“) ab. Sie haben jedenfalls die Bachelorarbeit sowie die jeweils vorgesehenen Studienfachbereiche mit Ausnahme des fachwissenschaftlichen Anteils zu umfassen. Die PH bietet diese nur für jene Lehrämter an, die sie auch als Bachelorstudien führt sowie jedenfalls für Religion. Die für Bachelorstudien geltenden Bestimmungen gelten sinngemäß.

(5) Ferner kann die PH mit Zustimmung des Hochschulrates Bachelorstudien im Sinne von § 29 Z 1a anbieten, die der wissenschaftlichen Ausbildung in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern dienen.

### Lehrgänge, Hochschullehrgänge

**§ 32.** (1) An der PH sind Lehrgänge (§ 29 Z 3) und Hochschullehrgänge (§ 29 Z 2), deren Arbeitsaufwand mindestens 60 und höchstens 90 ECTS-Credits beträgt, zur Fort- und Weiterbildung und in allgemein pädagogischen und religionspädagogischen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern und Jugendlichen einzurichten. Die Hochschullehrgänge schließen mit der Bezeichnung „Akademische bzw Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Hochschullehrganges charakterisierenden Zusatz ab. Es können weiters Hochschullehrgänge für Freizeitpädagogik (für Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen – Freizeitpädagoginnen und –pädagogen) sowie Hochschullehrgänge zur Qualifikation für die Erteilung von Lernhilfe an ganztägigen Schulformen (für Erzieherinnen und Erzieher für die Lernhilfe) im Umfang von 60 ECTS-Credits bei Bedarf angeboten und geführt werden. Weiters können



Hochschullehrgänge zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Weiterbildung im Umfang von mindestens 90 und höchstens 120 ECTS-Credits bedarfsgerecht und nach allfälliger Prüfung über die Erfüllung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen im Sinne des § 74a Abs. 1 Z 3 Hochschulgesetz 2005 im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrages eingerichtet werden. Sie schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education („MEd“) ab.

(2) An der PH können mit Zustimmung des Hochschulrats in sämtlichen pädagogischen, religionspädagogischen und pastoralen Berufsfeldern wie im Bereich der Erwachsenenbildung Lehrgänge und Hochschullehrgänge (insbesondere zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Fort- und Weiterbildung) eingerichtet werden, die auf andere pädagogische, religionspädagogische und pastorale Berufsfelder als jene im Bereich des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrages ausgerichtet sind. Für die Hochschullehrgänge sind international gebräuchliche Mastergrade festzulegen, wenn deren Arbeitsaufwand mindestens 90 und höchstens 120 ECTS-Credits beträgt.

(3) Hochschullehrgänge und Lehrgänge können auch als gemeinsame Studienprogramme oder als gemeinsam eingerichtete Studien und während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit angeboten und durchgeführt werden.

### Grundlagen für die Gestaltung der Studien

**§ 33.** (1) Die Studien an der PH haben die Vielfalt und die Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen zu beachten. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung.

(2) Bei der Gestaltung des Studienangebotes sind auch die besondere Situation berufstätiger Studierender und deren Berufserfahrungen zu berücksichtigen. Bei Bedarf kann die Mindeststudiendauer berufsbegleitender Studienangebote bei gleichbleibendem Umfang an ECTS-Credits verlängert werden.

(3) Bachelor- und Masterstudien sind nicht in Studienabschnitte gegliedert.

### Studieneingangsphase und Eignungsberatung

**§ 34.** (1) In den Curricula der Bachelorstudien ist im ersten Semester eine Studieneingangs- und Orientierungsphase vorzusehen, die der Orientierung im Studien- und Berufsfeld, der Reflexion der Studienwahl, der Reflexion und Auseinandersetzung mit den wesentlichen Aspekten und Anforderungen des Studiums und des Berufs und der Förderung grundlegender Kompetenzen der Studierenden dient. Die der Studieneingangsphase zugeordneten Lehrveranstaltungen sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Die Beurteilung der Leistungen der Studierenden hat sich auf die erworbenen Kompetenzen zu stützen. Die Beurteilung ist gegebenenfalls durch beratende Hinweise zu ergänzen. Die Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen zweimal wiederholt werden. Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und

Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelorarbeit.

(3) Zur studienbegleitenden Beratung sind Anfängertutorien einzurichten, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des Studiums unterstützen. Es ist zulässig, diese Tutorien im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu veranstalten.

### Curricula für nicht-konfessionell gebundene Aus-, Fort-, und Weiterbildungsangebote

**§ 35.** (1) An der PH sind für die einzelnen Studien (ausgenommen Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS-Credits) Curricula unter Anwendung der Verordnung gemäß § 42 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 durch die Studienkommission bzw ab 1.10.2015 durch das Hochschulkollegium zu erlassen.

(1a) Die Curricula von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes haben kompetenzorientiert nach Maßgabe der Anlage zum Hochschulgesetz 2005 gestaltet zu sein. Sie haben die Entwicklung professionsorientierter Kompetenzen wie allgemeiner und spezieller (religions-)pädagogischer Kompetenzen, fachlicher und didaktischer Kompetenzen, inklusiver und interkultureller sowie interreligiöser Kompetenzen, sozialer Kompetenzen, Beratungskompetenzen und Professionsverständnis zu berücksichtigen sowie ein umfassendes Verständnis für die Bildungsaufgabe zu fördern.

(1b) Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind die Anforderungen der Curricula – allenfalls unter Bedachtnahme auf gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 Hochschulgesetz 2005 beantragte abweichende Prüfungsmethoden – zu modifizieren (individuelles Curriculum), wobei das Ausbildungsziel des gewählten Studiums erreichbar sein muss.

(2) Die Curricula haben unter Bedachtnahme auf die in Abs 1 zitierten Verordnung sowie weiters unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Hochschulgesetzes 2005 sowie dieses Statuts jedenfalls zu enthalten:

1. die verpflichtend vorgesehenen Studienveranstaltungen, deren Art und Ausmaß,
2. die Bildungsziele und -inhalte sowie die zu erwerbenden Kompetenzen,
3. die Art der Studienveranstaltungen (zB Vorlesung, Seminar, Übung, Praktika),
4. Art und Umfang sowie die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Prüfungen (Prüfungsordnung),
5. die Anzahl der durch die Studien zu erwerbenden ECTS-Credits.

(3) Curricula sind vor deren Erlassung sowie vor wesentlichen Änderungen durch die Studienkommission

bzw ab 1.10.2015 durch das Hochschulkollegium einem Begutachtungsverfahren, in dessen Rahmen jedenfalls dem Hochschulrat und dem Rektorat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, zu unterziehen. Im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens ist dem zu begutachtenden Curriculum ein Qualifikationsprofil anzuschließen, welches eine Beschreibung der Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze beinhaltet und die Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien darlegt. Curricula für Studien zur Erlangung eines Lehramtes können auf Beschluss des Hochschulrates dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Stellungnahme zugeleitet werden. Die Curricula bedürfen der Genehmigung des Rektorats und des Hochschulrates.

(4) In den Curricula kann für die Anmeldung zu einzelnen Studien der Nachweis besonderer Vorkenntnisse vorgesehen werden, wenn diese zur Erfüllung des Curriculums erforderlich sind.

(5) Im Sinne des Beschlusses 87/327/EWG über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten (ERASMUS), ABI. Nr. L 166 vom 25.06.1987 S. 20, hat die Studienkommission bzw ab 1.10.2015 das Hochschulkollegium den Studien ECTS-Credits zuzuteilen. Mit diesen Credits ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres für Studierende, die in Vollzeit studieren, 1 500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Credits zugeteilt werden.

(6) Die Curricula haben auf die zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen Bedacht zu nehmen. Die Curricula sind samt den Qualifikationsprofilen dem Hochschulrat unter gleichzeitiger Darlegung der personellen und finanziellen Ressourcen zur Kenntnis zu bringen. Der Hochschulrat hat die Curricula zurückzuweisen, wenn sie gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen nicht entsprechen oder wegen ihrer finanziellen Auswirkungen nicht bedeckbar sind.

(7) Die Curricula sind an der PH rechtzeitig vor deren Wirksamwerden im Mitteilungsblatt kund zu machen. Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

#### **Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote**

**§ 36.** (1) Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote sind von der jeweiligen Kirche zu erlassen.

(2) § 35 Abs 2, Abs 4, 5, 6 erster Satz und 7 gelten auch für diese Curricula.

(3) Curricula für konfessionell gebundene Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote können auf Beschluss des Hochschulrates dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Stellungnahme zugeleitet werden.

#### **Prüfungsordnung**

**§ 37.** (1) Die Prüfungsordnung ist Teil der Curricula gemäß § 35 und 36. Bei der Erlassung ist besonders auf die

Vergleichbarkeit der Prüfungsordnung in den Curricula gemäß § 35 und den Curricula gemäß § 36 zu achten.

(2) Die Prüfungsordnung hat unter Bedachtnahme auf die Verordnung gemäß § 42 Abs 2 Hochschulgesetz 2005 sowie weiters unter Bedachtnahme auf bestehende Vorschriften und die nachstehenden Absätze die näheren Bestimmungen über die Durchführung allenfalls im Rahmen eines Studiums abzuhaltender Prüfungen zu regeln; sie hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Art und den Umfang der Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten,
2. die Bestellungsweise der mit der Durchführung von Prüfungen und der Beurteilung von Masterarbeiten betrauten Personen, wobei für Masterarbeiten nach den organisatorischen Gegebenheiten Wahlmöglichkeiten für die Studierenden vorzusehen sind,
3. die Anmeldeerfordernisse sowie Anmeldeverfahren,
4. generelle Beurteilungskriterien.

(3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

(4) Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbewertung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbewertung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

(5) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

#### **Aufnahmevertrag**

**§ 38.** (1) Die Rektorin bzw der Rektor schließt nach Überprüfung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 namens des Rechtsträgers den Aufnahmevertrag mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ab. Unbeschadet der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 kann der Hochschulrat zusätzliche Kriterien für den Abschluss des privatrechtlichen Aufnahmevertrages festlegen.

(1a) Eine nochmalige Zulassung zu einem gemäß § 39 beendeten Studium ist mit Ausnahme der Fälle des § 39 Abs 2 Z 1 und Z 2 nicht möglich.

(2) Studienbewerberinnen bzw Studienbewerber, die zu dem Studium, für das die Aufnahme beantragt wird, bereits

an einer anderen inländischen Pädagogischen Hochschule zugelassen waren, haben mit dem Antrag auf Zulassung die Abgangsbescheinigung dieser Pädagogischen Hochschule vorzulegen.

(3) Soweit zur Beurteilung der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, sind dem Antrag autorisierte Übersetzungen anzuschließen.

(4) Die Rektorin bzw der Rektor ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(5) Mit Abschluss des Aufnahmevertrages werden die Antragstellerinnen bzw Antragsteller ordentliche oder außerordentliche Studierende der PH. Der Abschluss des Aufnahmevertrages schließt die Bindung der Studierenden an jene Teile des Statutes der PH ein, die sie betreffen. Jedem Aufnahmevertrag wird ein Exemplar des Statutes in der geltenden Fassung beigegeben.

### Beendigung des Studiums

**§ 39.** (1) Das Studium an der PH ist erfolgreich beendet, wenn alle Pflichtveranstaltungen inskribiert und alle im Curriculum vorgesehenen Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.

(2) Das Studium an der PH gilt als vorzeitig beendet und der Aufnahmevertrag als aufgelöst, wenn Studierende

1. sich vom weiteren Studium an der PH schriftlich bei der Rektorin bzw beim Rektor abmelden,
2. nicht inskribieren, ohne beurlaubt worden zu sein,
3. über einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern zu keiner Prüfung antreten,
4. eine im Curriculum vorgesehene Prüfung über eine Pflichtveranstaltung oder eine im Curriculum vorgesehene abschließende Prüfung bzw Arbeit auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht erfolgreich ablegen,
5. die doppelte Mindeststudiendauer überschreiten würden, wobei Zeiten des Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienstes oder einer Beurlaubung nicht einzurechnen sind,
6. in der verpflichtend vorzusehenden schulpraktischen Ausbildung nach einmaliger Wiederholung – insgesamt jedoch zweimal – negativ beurteilt wurden; ein Verweis von der Praxisschule ist einer negativen Semesterbeurteilung gleichzuhalten; in die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs 3 Hochschulgesetz auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen

7. bei einer vorgeschriebenen Prüfung der Studieneingangs- und Orientierungsphase auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde

Bei Auflösung des Aufnahmevertrages aus in diesem festgelegten Gründen gilt das Studium ebenfalls als vorzeitig beendet.

Die vorzeitige Beendigung des Studiums ist bei der vorzeitigen Beendigung von Studiengängen in der Studierendenevidenz zu vermerken und (bei allen Studien) den betroffenen Studierenden schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. § 59 Abs 3 Hochschulgesetz wird sinngemäß angewendet. Der neuerliche Abschluss eines Aufnahmevertrages für das vorzeitig beendete Studium ist durch die Rektorin bzw den Rektor im Falle einer Zulassung im Sinne von § 59 Abs 3 Hochschulgesetz zulässig.

### Ordentliche Studierende, außerordentliche Studierende

**§ 40.** (1) An der PH wird als ordentlich Studierende bzw ordentlich Studierender aufgenommen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung erfüllt, den Nachweis allenfalls geforderter besonderer Vorkenntnisse (§ 35 Abs. 4) erbringt und einen gültigen Aufnahmevertrag abgeschlossen hat.

(2) Zum Studium an der PH können Studierende, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung nicht erfüllen, nach Maßgabe freier Studienplätze (ohne Teilung der Lehrveranstaltung) eingeschränkt als außerordentliche Studierende durch Abschluss eines gesonderten Aufnahmevertrages aufgenommen werden. Außerordentliche Studierende sind im Rahmen der eingeschränkten Zulassung hinsichtlich des Studiums an der PH ordentlichen Studierenden gleichgestellt. Nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005 samt entsprechender Durchführungsverordnung wird ein Aufnahmevertrag als ordentlich Studierende bzw ordentlich Studierender abgeschlossen.

### Studienbeitrag

**§ 41.** (1) Es wird § 69 Abs 1 bis 3 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Einhebung des Studienbeitrages und dessen Verwendung sind durch den Hochschulrat festzulegen.

### Sonstige Beiträge

**§ 42.** Für (Hochschul) Lehrgänge können Beiträge eingehoben werden.

### Angehörige der PH

**§ 43.** Zu den Angehörigen der Pädagogischen Hochschule zählen:

1. alle Studierenden im Sinne des § 29 Z 5,
2. das Lehrpersonal,

3. das Verwaltungspersonal,
4. die Mitglieder von Organen der Pädagogischen Hochschule, die nicht auch dem Lehr- oder Verwaltungspersonal angehören.

### **Gewissensfreiheit und Forschungsfreiheit, Veröffentlichungen**

**§ 44.** Es werden §§ 73 und 74 Hochschulgesetz 2005 angewendet.

### **III. Sonstiges**

#### **In-Kraft-Treten**

**§ 45.** (I) Dieses Statut tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. Die Änderungen in den §§ 5 Abs 1, 8 Abs 1, 8 Abs 1 Z 5, 8 Abs 8, 8 Abs 10 Z 1, 3, 5 und 7, 8 Abs 11 Z 1 und 3, 9 Abs 5, 10 Abs 1, 14 Abs 2, 15, 16 Abs 1, 22 Abs 1, 27, 38 Abs 1 und 4 sowie 39 Abs 2 treten mit 1. März 2012 in Kraft. § 83 Abs 1, Abs 2 1. Halbsatz, Abs 3 und 4 Hochschulgesetz 2005 betreffend die Gründung der PH werden sinngemäß angewendet.

(2) Die Änderungen bzw Ergänzungen in den §§ 4 Abs 1, 4 Abs 2, 4 Abs 2a, 4 Abs 2b, 4 Abs 2c, 4 Abs 3, 4 Abs 5a, 5 Abs 2, 6, 8 Abs 1 Z 1, 9 Abs 4, 19a, 23 Abs 5, 24 Abs 1, 28 Z 6a, 28 Z 19, 29 Z 1a, 29 Z 4a, 31 Abs 4, 32 Abs 1, 32 Abs 2, 32 Abs 3, 33 Abs 2, 33 Abs 3, 34, 35 Abs 3, 36 Abs 3 und 39 Abs 2 Z 5, 6 und 7 im Hauptstück I und Hauptstück II A. treten mit 1.10.2013 in Kraft. Die Regelungen in Hauptstück IIB. ersetzen die entsprechenden Regelungen in Hauptstück IIA., sobald die PH die entsprechenden Studien anbietet, spätestens jedoch mit 1.10.2015 (Bachelorstudien Primarstufe), 1.10.2016 (Bachelorstudien Sekundarstufe Allgemeinbildung) bzw 1.10.2019 (Masterstudien).

(3) § 6a sowie die Änderungen bzw Ergänzungen in den §§ 7, 8 Abs 1 Z 7, 8 Abs 9, 8 Abs 10 Z 3, 8 und 9, 8 Abs 11 Z 3, 9 Abs 2, 9 Abs 3, 9 Abs 7, 10 Abs 1, 2, 2a, 4 und 5, 11 Abs 3 Z 2, 8 und 9, 11 Abs 4, 5 und 6, 12 Abs 1, 1a, 2, 3 und 4, 14 Abs 1 Z 1 und 2, 16 Abs 1, 16 Abs 2 Z 5, 21 Abs 1, 21 Abs 2 Z 1, 22 Abs 1, II.A. § 35 Abs 1, 3 und 5, II.A. § 39 Abs 2 Z 6, II.A. § 39 Abs 2 letzter Satz, II.B. § 35 Abs 1, 3 und 5, II.B. § 37 Abs 2 Z 2, II.B. § 39 Abs 2 Z 6 sowie II.B. § 39 Abs 2 letzter Satz treten mit 14. Jänner 2015 in Kraft.

§ 13 tritt mit 30.9.2015 außer Kraft. § 13a tritt mit 1.10.2015 in Kraft.

(4) Die Änderungen bzw Ergänzungen in § 4 Abs 3, § 9 Abs 3 und 4 und II.A. § 32 Abs 1 und II.B. § 32 Abs 1 treten mit 1. September 2016 in Kraft.

Wien, am 5. September 2016

Dr. Christoph Kardinal Schönborn  
Für den Rechtsträger

## **67. Inlandshilfe 2016 – Hilfe für notleidende Menschen in Österreich**

*Im November sammelt die Caritas wieder für Menschen in Not in Österreich.*

*Bitte helfen auch Sie!*

**Es ist kaum zu glauben: 1,5 Millionen Menschen in Österreich sind armuts- oder ausgrenzungsgefährdet.** Vielen fehlt das Geld für genügend Essen, Kleidung und zum Heizen der Wohnung. Auch diesen Winter rechnen wir damit, dass noch mehr Menschen bei uns Hilfe suchen werden. In dieser Situation ist jeder Beitrag bei den Heizkosten, jede warme Suppe und jedes Gespräch eine große und wertvolle Unterstützung. In 36 Sozialberatungsstellen in ganz Österreich unterstützen wir jährlich 58.200 Menschen in akuten Notsituationen. In unseren Mutter-Kinder-Häusern, Familienzentren und Kindergärten helfen wir armutsbetroffenen Müttern und Familien. Obdachloseneinrichtungen bieten Menschen am Rande der Gesellschaft Zuflucht und neue Hoffnung.

Möglich ist all diese Hilfe nur dank des unermüdlichen Einsatzes der Pfarrgemeinden, den engagierten Freiwilligen und den vielen Spenderinnen und Spender. Daher möchte ich Ihnen heute meinen Dank aussprechen. **Danke, dass wir auf Ihre Unterstützung zählen dürfen, lieber Herr Pfarrer,** denn ohne Ihre Hilfe und die Ihrer Pfarrgemeinde wäre all das nicht möglich!

**Caritas bedeutet Solidarität und Nächstenliebe** ohne Wenn und Aber, weil es um Menschen geht. Um Menschen, die dringend Hilfe benötigen. Wollen Sie uns auch dieses Jahr wieder im Zuge der Kollekte unterstützen? Mit einer Spende von **20 Euro** bekommt eine armutsbetroffene Familie die Erstausrüstung für ihr Baby. **50 Euro** kostet ein Schlafsack für obdachlose Menschen, der ihnen durch den kalten Winter hilft.

Zahlscheine für die Hilfsaktion finden Sie in Ihrer Pfarre.

Caritas-Spendenkonto: **Erste Bank** Kto. 012.34560 / BLZ 2011

IBAN: AT 23 2011 1000 0123 4560, BIC GIBAATWWXXX

Kennwort: Inlandshilfe, Online-Spenden: [www.caritas.at/spenden](http://www.caritas.at/spenden)

## **68 Personalnachrichten**

### **Erzdiözese Wien:**

Mag. Andreas **Schätzle** wurde für seine Tätigkeit als Programmdirektor von Radio Maria Österreich weiterhin bis 15. August 2021 freigestellt.

### **Diözesane Gremien:**

#### **Priesterrat:**

P. Mag. Michael **Fritz** OSB, Kpl. und Wallfahrtsdirektor in Maria Roggendorf, rückte mit 13. September als gewähltes Mitglied nach an Stelle von Dr. Markus **Beranek**, Dech., Pfarrer in Stockerau, der auf eigenen Wunsch ausschied.



## Dienststellen:

### Diözesanes Institut für den Ständigen Diakonat:

GR Mag. Andreas **Frank** (D), ha Diakon in Guntramsdorf-St. Josef, bisher Vizeausbildungsleiter im Diözesanen Institut für den ständigen Diakonat, wurde mit 1. Dezember zum Institutsleiter ernannt an Stelle von KR Franz **Ferstl** (D), bisher InstLtr.

### Referat für anderssprachige Gemeinden:

#### Lateinamerikanische (spanischsprachige)

##### Gemeinde:

P. Lic. Denis **Cardinaux** fsm, D. Frejus-Toulon, wurde mit 1. Oktober zum interimistischen Seelsorger ernannt.

#### Philippinische Gemeinde:

Victor Dupla **Tamayo**, D. Masbate, bisher AushKpl. in Gumpendorf, Wien 6, wurde mit 1. Oktober zum Aushilfsseelsorger ernannt.

#### Philippinische Gottesdienstgemeinde:

P. Tanyun **Sunico** SVD, bisher Kpl. in Mödling-Herz Jesu und Wiener Neudorf, wurde mit 1. Oktober zum Aushilfsseelsorger und Leiter-Stellvertreter ernannt.

## Dekanate:

### Stadtdekanat 3:

Mag. Thomas Johannes **Lambrichs**, Pfr. in Erdberg, Vize-offizial, DiözRicht., wurde mit 1. Oktober für weitere fünf Jahre zum Dechanten bestellt.

Mag. Gerhard **Höberth**, PfrVik. in Rennweg, Arsenal und An der Muttergotteskirche, wurde mit 1. Oktober für fünf Jahre zum Dechant-Stellvertreter bestellt

## Pfarrren:

### Gumpendorf, Wien 6:

P. Lic. Antonio **Pedretti** SSS, bisher Kpl. in Gumpendorf, Wien 6, wurde mit 1. Oktober bis 31. September 2018 zum Provisor gemäß Neuregelung für Priester in leitender Funktion (Wiener Diözesanblatt 153. Jahrgang, Nr. 3, März 2015) an Stelle von P. Lic. Klaus **Costabiei** SSS, bisher Mod., der mit 30. September aus dem Dienst der ED. Wien ausschied und eine ordensinterne Aufgabe übernahm.

P. Erhard **Rauch** SDS, Provinzprokurator, Prov. in St. Michael, Wien I, wurde mit 1. Oktober zum Kirchenrektor der Schulkapelle der Bildungsgemeinschaft St. Marien, Wien 6, ernannt.

### Mariahilf und St. Josef ob der Laimgrube, Wien 6:

P. Dipl. Theol. Tomasz **Łeppek** CSMA wurde mit 1. September zum Kaplan ernannt.

### Altmannsdorf, Am Schöpfwerk, Namen Jesu und Hetzendorf, Wien 12:

P. Dipl.-Theol. Albert **Pongo** SVD, bisher Kpl. in Zum Göttlichen Wort, Wien 10, wurde neben seiner Tätigkeit als Seels. in den Polizeianhaltezentren in Wien 8/9 mit 1. Oktober bis 30. September 2017 zum Kaplan ernannt.

### Mariabrunn, Wien 14:

MMag. Ellen **Tinland** (L), PAss. in St. Johann Nepomuk, Wien 2, wurde neben Ihrer bisherigen Tätigkeit zur Pastoralassistentin bestellt.

### Altottakring, Wien 16:

P. Mag. Simon **De Keukelaere** FSO, Bacc., StudtSeels. in der Kath. Hochschulgemeinde Wien, wurde neben seiner bisherigen Tätigkeit mit 1. Oktober zum Kaplan ernannt.

### Unterheiligenstadt, Wien 19:

P. Lic. Tomáš **Vyhnálek** OMI, bisher Kpl. in Altmannsdorf, Am Schöpfwerk, Namen Jesu und Hetzendorf, Wien 12, wurde mit 1. November bis 31. Jänner 2017 zum Aushilfskaplan ernannt.

### Hirschstetten, Wien 22:

P. Georg **Hopf** CMF wurde mit 1. Oktober zum Moderator ernannt an Stelle von P. Otto **Weber** CMF bisher Pfr., der mit 30. September aus dem Dienst der ED. Wien ausschied und eine ordensinterne Aufgabe übernahm.

### Kaisermühlen, Wien 22:

Joey Dela Cruz **Javier**, D. Capiz, wurde mit 1. Oktober zum Aushilfskaplan ernannt.

### St. Claret - Ziegelhof, Wien 22:

P. Georg **Hopf** CMF wurde mit 1. Oktober zum Moderator ernannt an Stelle von KR P. Erwin **Honer** CMF, bisher Pfr., der mit 30. September aus dem Dienst der ED. Wien ausschied und eine ordensinterne Aufgabe übernahm.

P. mgr Andrzej Lucjan **Koch** CMF, Kpl. in Hirschstetten, wurde mit 1. Oktober zum Kaplan ernannt an Stelle von P. mgr Waldemar Piotr **Obrębski** CMF, bisher Kpl., der mit 30. September aus dem Dienst der ED. Wien ausschied und eine ordensinterne Aufgabe übernahm.

### Brunn am Gebirge:

Mag. Sabine **Kräutel-Höfer** (L), bisher PAss., schied mit 31. August aus. Sie ist weiterhin als Pastoralassistentin im Vikariat Unter dem Wienerwald tätig.

### Hernstein:

Mag. Christian **Lechner**, Mod. in Berndorf-St. Margareta, wurde mit 1. September zum Provisor ernannt.

### Pernitz:

GR Mag. Paul **Jachim**, Pfr. in Scheuchenstein und Waidmannsfeld, wurde mit 1. September neben seiner bisherigen Tätigkeit zum Provisor ernannt.

### Pitten:

Mag. Oliver **Hartl** CanReg (Stift Reichersberg), Milpfr. in Militärpfarre 3 beim Militärkommando Niederösterreich, wurde mit 1. September zum Moderator ernannt.

### St. Corona am Schöpf:

GR P. Alois Christoph **Hüger** Sam. FLUHM, Dech., Mod. in Klein-Mariazell und Altenmarkt an der Triesting, Leiter des Seelsorgeraumes Oberes Triestingtal, wurde mit 1. Oktober zum Provisor ernannt an Stelle von P. Raphael



Maria **Peterle** Sam. FLUHM, Mod. in Pottenstein, bisher Provisor.

#### **Dobermannsdorf:**

KR Ing. Karl **Hinnerth** (D) wurde bis zur einer allfälligen Neustrukturierung oder Neubesetzung der Pfarre weiterhin zum ea Pfarrassistenten bestellt.

#### **Großweikersdorf, Großwetzdorf, Oberthern, Ruppersthal:**

Taras **Humennyi**, D. Stryi, bisher AushKpl. in Großweikersdorf, Großwetzdorf, Oberthern, Ruppersthal, wurde mit 1. September bis zur Beendigung seines Studiums, längstens aber bis 31. August 2019 zum Kaplan ernannt.

#### **Ernstbrunn, Maisbirbaum, Merkersdorf, Niederleis, Oberleis, Pyhra und Simonsfeld:**

Ivica **Bosnjak** (L), bisher PAss. in Korneuburg, wurde mit 1. September zum Pastoralassistenten bestellt.

#### **Mitterretzbach und Unterretzbach:**

P. Ing. Mgr. Mgr. Egýd Peter **Tavel** OP, Ph.D., (Slowak. Provinz) wurde bis 31. August 2019 weiterhin zum Provisor ernannt.

#### **Seefeld:**

Mag. Christoph **Pfann**, PfrVik in Jetzelsdorf, Pfaffendorf, Alberndorf im Pulkatal und Haugsdorf, wurde mit 30. September von seiner Tätigkeit als Pfarrvikar entpflichtet.

#### **Straning, Grafenberg und Wartberg:**

Josef **Weidner** (D), ha Diakon in Sitzendorf an der Schmida, Frauendorf an der Schmida, Niederschleinz, Braunsdorf, Goggendorf und Roseldorf, bisher ea Diakon in Schöngrabern und Mittergrabern, wurde mit 1. Oktober 2016 bis 31. August 2017 zum hauptamtlichen Diakon ernannt.

#### **Stockerau:**

Mag. Michael **Kreuzer** SVD, bisher Kpl., schied mit 30. September aus dem Dienst der ED Wien.

#### **Kategoriale Seelsorge:**

##### **Jugendseelsorge/Kath. Jugend/Diözesanjugendstelle:**

Florian **Bischel** (L) wurde mit 1. September zum Jugendleiter der Region West im Vikariat Unter dem Manhartsberg bestellt.

##### **Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge:**

Mag. Christian **Bargehr** SJ, bisher Sup., Seelsorger in der Hospizpastoral (Mobiles Hospiz-Team und Kardinal-König-Akademie) schied mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

Die Ernennung von P. Reuben Njagi **Kahwai** MI, B.phil., mit 1. September zum KrkSeels. im AKH, Wien 9, wurde storniert. Er schied mit 31. August aus dem Seelsorgsdienst der ED Wien.

#### **Institute des geweihten Lebens:**

#### **Salvatorianer:**

Die Niederlassung in 1120 Wien, Schüttauplatz 5, wurde mit 30. September aufgehoben.

#### **Todesmeldungen**

Prof. OStR KR Mag. Rupert **Marx**, Pfr. in Hernstein, ist am 10. September im Alter von 77 Jahren im Krankenhaus Wiener Neustadt gestorben und wurde am 17. September auf dem Friedhof Hernstein bestattet.

Mag. Bernhard **Ruf**, Domkurat lit. c, Leiter des Referates für Weltkirche, Mission und Entwicklungsförderung der Erzdiözese Wien, ist am 28. September im Alter von 62 Jahren im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Wien 2, gestorben und wird am 9. Oktober auf dem Friedhof Stetteldorf am Wagram bestattet.

### **69. Priesterweihe 2017 und 2018**

Die beiden **Termine jeweils für die Priesterweihe in den Jahren 2017 und 2018** durch den Erzbischof von Wien, Kardinal Dr. Christoph Schönborn, sind:

**Samstag, 17. Juni 2017 um 09:30 Uhr im Stephansdom**

**Samstag, 16. Juni 2018 um 09:30 Uhr im Stephansdom**

Alle Gläubigen sind herzlich zur Mitfeier eingeladen!

### **70. ORF Gottesdienstübertragungen 2017**

#### **ORF-Radio 2017**

Mehr als insgesamt 60 katholische Gottesdienste von Pfarr- oder Gottesdienstgemeinden aus ganz Österreich und Südtirol werden durch den ORF jeden Sonn- und Feiertag, 10.00-11.00 Uhr, auf Ö-Regional übertragen. Damit erreicht die katholische Kirche mit Hilfe des ORF jeden Sonn- und Feiertag etwa 500.000 Menschen.

|            |                                                                    |
|------------|--------------------------------------------------------------------|
| 01.01.2017 | Franziskanerkirche, RSK, Wien I                                    |
| 15.01.2017 | Kirche St. Ursula, MDW, Wien I                                     |
| 12.02.2017 | Katholische Seelsorge und Gemeinde im Hanusch-Krankenhaus, Wien 14 |
| 02.04.2017 | Pfarrexpositur Langenzersdorf-Dirnelwiese, NÖ                      |
| 14.05.2017 | Kirche St. Ursula, MDW, Wien I                                     |
| 15.06.2017 | Kirche St. Ursula, MDW, Wien I                                     |
| 08.10.2017 | Pfarre Maria Kirchbüchl-Rothengrub, NÖ                             |
| 29.10.2017 | Pfarre St. Benedikt - Am Leberberg, Wien II                        |
| 12.11.2017 | Pfarre Sitzendorf an der Schmida, NÖ                               |
| 19.11.2017 | Kirche St. Ursula, MDW, Wien I                                     |
| 26.11.2017 | Kirche St. Leopold, Wiener Neustadt, NÖ                            |
| 08.12.2017 | Reitschule Grafenegg, NÖ                                           |
| 10.12.2017 | Pfarre Laxenburg, NÖ                                               |
| 24.12.2017 | Christmette: Pfarre Dornbach, Wien 17                              |

## **ORF-Fernsehen 2017** (Übernahme durch ZDF)

19.02.2017 Pfarre Maria Rotunda, Wien I  
03.09.2017 Pfarre Maria Rotunda, Wien I  
08.10.2017 Franziskanerkirche, RSK, Wien I

## **ORF GOTTESDIENST - ÜBERTRAGUNGEN 2018**

### **Auswahl der Gemeinden für 2018, JETZT in den Gemeinden überlegen!**

Jedes Vikariat nominiert drei Gemeinden, die Kategoriale Seelsorge eine Gemeinde pro Jahr für eine Übertragung. Vier bis fünf Gottesdienste werden zusätzlich aus St. Ursula unter Mitwirkung der Universität für Musik und darstellende Kunst (MDW) übertragen. Die Meldung erfolgt aus den Gemeinden direkt wie bisher **mittels Bewerbungsbogen an das Amt für Öffentlichkeitsarbeit – Gottesdienstübertragungen** unter Angabe von drei Wunschterminen. Auf dem Bewerbungsbogen gibt es ein Feld: „Bewerbung in Abstimmung mit dem Vikariat“. Bitte kreuzen Sie dieses Feld an, wenn Sie Ihre Bewerbung mit ihrem Vikariat formlos abgestimmt haben oder eine Übertragung im Auftrag des Vikariates übernehmen.

**Der Bereich Gottesdienstübertragungen des Amtes für Öffentlichkeitsarbeit** betreut diese Gemeinden von der Meldung bis zur Übertragung intensiv und bietet Ihnen einen Informationstag, ein Rhetorikseminar für Lektoren und ein homiletisches Medientraining für die Prediger. **Das Referat für Kirchenmusik und das Liturgiereferat beraten** und begleiten diese Gemeinden nach ihrem individuellen Bedarf. Die dabei erworbenen Kompetenzen bleiben in den Gemeinden und wirken nachhaltig auf ihre gottesdienstliche Kultur, stellen also ein Investment in die Zukunft dar. Darüber hinaus ist das Erlebnis des virtuellen „Gastgebers gegenüber Unbekannten“ und des anschließenden Telefondienstes eine prägende Erfahrung im Sinne von „Mission first“.

Interessierte Gemeinden finden auf [www.liturgie.wien](http://www.liturgie.wien) unter der Rubrik „Gottesdienste und Sakramente“ alle Informationen online. Das Bewerbungsformular ist dort zum Download verfügbar oder wird Ihnen gerne zugesandt.

**Wenn eine Gottesdienstübertragung auch aus Ihrer Gemeinde kommen soll senden Sie uns** Ihre Bewerbung bis Ende Februar 2017 für das Jahr 2018 an das Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation der Erzdiözese Wien. Dort erhalten Sie auf Anfrage ein einfaches Bewerbungsformular. **Wir freuen uns über Ihr Interesse!**

Mag. Martin Sindelar  
Öffentlichkeitsarbeit & Kommunikation  
der Erzdiözese Wien  
Stephansplatz 4 1010 Wien  
Telefon: 01/51552 – 3224

Sekretariat (Maria Faber): 01/51552 – 3591  
Fax: 01/51552 – 2776  
[gottesdienstuebertragung@edw.or.at](mailto:gottesdienstuebertragung@edw.or.at)

## **71. Sprechtag Kardinal Schönborns für Priester und Diakone**

Die Sprechtag finden üblicherweise am Dienstagnachmittag statt. Die genauen Termine erfahren Sie bei der verpflichtenden telefonischen Voranmeldung im Erzbischöflichen Sekretariat: Tel. 01/51552-3724, Dr. Hubert-Philipp Weber. Anmeldung für die Ständigen Diakone ausschließlich über das Diakoneninstitut, Tel. 01/515 52-3870, Franz Ferstl.

## **72. Sprechtag des Generalvikars**

Gespräche mit Lic. Dr. Nikolaus Krasa sind Dienstag bis Freitag möglich. Bitte um Terminvereinbarung unter Tel. 01/515 52-3243, Fax: 01/515 52-2760, E-Mail: [n.krasa@edw.or.at](mailto:n.krasa@edw.or.at) oder [ordinariat@edw.or.at](mailto:ordinariat@edw.or.at)  
1010 Wien, Wollzeile 2, 3. Stock, Tür 328

## **73. Sprechtag im Institut für den ständigen Diakonat Diakon Franz Ferstl**

Jeden Dienstag in der Zeit von 15.00 bis 19.00 Uhr  
Anmeldung bitte unter Tel. 01/515 52-3870 oder  
Tel. 0664/824 36 97 oder [f.ferstl@edw.or.at](mailto:f.ferstl@edw.or.at).  
Ort: 1090 Wien, Boltzmanngasse 7-9.

## **Neue Adresse**

Dr. Tadeusz Pyzdek, Pfr. :  
Ketzergasse 48  
1230 Wien

## **Neue Telefonnummer:**

Pfarre Wolfgraben:  
0664/88 98 13 00

Redaktionsschluss für die November-Ausgabe des Diözesanblattes 2016 ist der 28. Oktober 2016, 14.00 Uhr.

Die November-Ausgabe des Wiener Diözesanblattes 2016 erscheint am 03. November 2016

Das Diözesanblatt ist unter der Internet-Adresse  
[www.themakirche.at](http://www.themakirche.at) abrufbar.